

Philip Czech

Zur Bestellung der Richterinnen und Richter des EGMR:

Ein aktueller Blick aus österreichischer Perspektive 3

Rechtsprechung

► Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

► Art 3 EMRK

J. A. und A. A. gg die Türkei (6.2.2024) 9

► Art 5 EMRK

M. H. und S. B. gg Ungarn (22.2.2024) 13

► Art 6 EMRK

Jann-Zwicker und Jann gg die Schweiz (13.2.2024) 16

Snijders gg die Niederlande (6.2.2024) 21

Gemeinnützige Privatstiftung Anas Schakfeh
gg Österreich (ZE) (30.1.2024) 25

► Art 8 EMRK

Cherrier gg Frankreich (30.1.2024) 27

Dabo gg Schweden (18.1.2024) 31

O. G. ua gg Griechenland (23.1.2024) 35

Allée gg Frankreich (18.1.2024) 41

► Art 9 EMRK

Executief van de Moslims van België ua gg Belgien (13.2.2024) 45

► Art 14 EMRK

Wa Baile gg die Schweiz (20.2.2024) 52

► Art 2 4. ZPEMRK

Auray ua gg Frankreich (8.2.2024) 57

► Weitere Urteile und Entscheidungen des EGMR 63

► Judikatur des EuGH

► Kurzfassungen 67

► Österreichische Judikatur

► Kurzfassungen 71

Literatur 76

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht	GP	Gesetzgebungsperiode
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union	GZ	Geschäftszahl
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	Hrsg	Herausgeber
aF	alte Fassung	idF / idgF	in der Fassung / in der geltenden Fassung
Anm	Anmerkung	iS / iSd / iSv	im Sinne / im Sinne der bzw des bzw von
AsylG	Asylgesetz	IA	Initiativantrag
AußStrG	Außenstrafgesetz	IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	iVm	in Verbindung mit
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979	JBl	Juristische Blätter
Bf/bf	Beschwerdeführer/-in, beschwerdeführend	JRP	Journal für Rechtspolitik
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	JZ	Juristenzeitung
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz	KRK	Kinderrechtskonvention
BG	Bezirksgericht	Lfg	Lieferung
BGBI	Bundesgesetzblatt	LG	Landesgericht
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof	LGZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen
BH	Bezirkshauptmannschaft	LH	Landeshauptmann, Landeshauptfrau
BKA	Bundeskanzleramt	lit	litera
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates	LPD	Landespolizeidirektion
BMEIA	Bundesminister, -ministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	LS	Leitsatz
BMI	Bundesminister, -ministerium für Inneres	LVwG	Landesverwaltungsgericht
BMJ	Bundesministerin, -ministerium für Justiz	ME	Ministerialentwurf
BReg	Bundesregierung	mwN	mit weiteren Nachweisen
B-VG	Bundesverfassungsgesetz von 1920 in der Fassung von 1929	mV	mit Verweis auf
BVerfG	(deutsches) Bundesverfassungsgericht	NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
BVerwG	(deutsches) Bundesverwaltungsgericht	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung	NL bzw NLMR	Newsletter Menschenrechte / ÖIM-Newsletter bis Ende 2009 bzw ab 2010
BVwG	(österreichisches) Bundesverwaltungsgericht	Nr	Nummer
dies	dieselbe	OGH	Oberster Gerichtshof
DÖV	Die öffentliche Verwaltung	ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
DSB	Datenschutzbehörde	OLG	Oberlandesgericht
DSG	Datenschutzgesetz	PersFrSchG	Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung	RL	Richtlinie
EG	Europäische Gemeinschaft	Rs	Rechtssache
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	Rsp	Rechtsprechung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte	RV	Regierungsvorlage
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	Rz	Randzahl
EO	Exekutionsordnung	RZ	Richterzeitung
ErgLfg	Ergänzungslieferung	Slg	Sammlung
ErlME	Erläuternde Bemerkungen zum Ministerialentwurf	StGB	Strafgesetzbuch
ErlRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage	StGG	Staatsgrundgesetz
ErwGr	Erwägungsgrund	StPO	Strafprozessordnung
EU	Europäische Union	ua	und andere
EuG	Gericht der Europäischen Union	UN	United Nations
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift	VerfO	Verfahrensordnung
EUV	Vertrag über die Europäische Union	VfGH	Verfassungsgerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	VfSlg	Sammlung ausgewählter Entscheidungen des VfGH
FN	Fußnote	VO	Verordnung
FPG	Fremdenpolizeigesetz	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
FS	Festschrift	VwG	Verwaltungsgericht
G	Gesetz	VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
GBG	Allgemeines Grundbuchgesetz	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
GG	(deutsches) Grundgesetz	Z	Ziffer
gg	gegen	Zak	Zivilrecht aktuell
GH	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
GK	Große Kammer	ZE	Zulässigkeitsentscheidung
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz	ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
		ZP	Zusatzprotokoll
		ZPO	Zivilprozessordnung
		ZVG	Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der *Newsletter Menschenrechte* erscheint mit freundlicher Unterstützung durch die Hermann und Marianne Straniak-Stiftung (Sarnen/Schweiz).

Judikatur des EGMR

Gebot der Überprüfung der Sicherheitslage im Zielstaat vor Abschiebung

J. A. und A. A. gg die Türkei, Urteil vom 6.2.2024, Kammer II, 80206/17

Leitsatz

Unterlässt es ein Staat, bei einer Abschiebungsanordnung eine sorgfältige Überprüfung der Sicherheitslage und des tatsächlichen Risikos durchzuführen, das für die Betroffenen im Fall einer Abschiebung im Herkunftsland besteht, erfüllt er nicht die Anforderungen der Art 2 und 3 EMRK. Im vorliegenden Fall würde die Abschiebung ohne eine erneute, *ex nunc* durchgeführte Prüfung einen Verstoß gegen die Art 2 und 3 EMRK in verfahrensrechtlicher Hinsicht bedeuten.

Rechtsquellen

Art 2, 3 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Mamazhonov/RU, 23.10.2014, 17239/13
- ▶ M. D. und M. A./BE, 19.1.2016, 58689/12
- ▶ F. G./SE, 23.3.2016, 43611/11 (GK)
= NLMR 2016, 105
- ▶ J. K. ua/SE, 23.8.2016, 59166/12 (GK)
= NLMR 2016, 338
- ▶ K. I./FR, 15.4.2021, 5560/19
= NLMR 2021, 147
- ▶ M. D. ua/RU, 14.9.2021, 71321/17 ua
= NLMR 2021, 416
- ▶ S. H./MT, 20.12.2022, 37241/21
- ▶ Khasanov und Rakhmanov/RU, 29.4.2022, 28492/15, 49975/15 (GK)
= NLMR 2022, 103

Schlagworte

Abschiebung; Asyl; Behandlung, unmenschliche oder erniedrigende; Einreiseverbot; Refoulement; Verfolgungsgefahr

Lea Heckmann

Sachverhalt

Bei den Bf handelt es sich um ein irakisches Ehepaar, das der Glaubensgemeinschaft der Sunniten angehört und mit seinen vier minderjährigen Kinder im Gouvernement Ninawa lebte. Am 2.3.2014 mussten sie aufgrund des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen den irakischen Sicherheitskräften und dem »Islamischen Staat« (IS) den Irak verlassen, woraufhin sie mit Touristenvisa in die Türkei einreisten. Als sie kurz darauf Aufenthaltsbewilligungen beantragten, wurden sie aufgrund von zwei Einreiseverboten festgenommen. Diese waren nach ihrer Ankunft in der Türkei erlassen worden, weil ein Strafverfahren anhängig sei und sie eine Bedrohung der nationalen Sicherheit darstellen würden. Daraufhin wurde eine Abschiebungsanordnung erlassen, die mit der Einreise in die Türkei trotz eines Einreiseverbotes durch die Bf begründet wurde. Zusätzlich wurde eine Inhaftierung bis zu ihrer Abschiebung angeordnet.

Nach Erhebung mehrerer Rechtsmittel und Einbringung eines Asylantrags wurde die Verwaltungshaft vom zuständigen Gericht für rechtswidrig erklärt und ihre Freilassung angeordnet. Die Bf wurden aus der Haft entlassen und aufgefordert, die Türkei innerhalb von 15 Tagen zu verlassen.

Gegen die Abschiebungsanordnung reichten die Bf am 19.8.2014 ein Rechtsmittel beim Regionalverwaltungsgericht Istanbul ein. Dieses kam zu dem Schluss, dass die Entscheidung, die Bf aus der Türkei auszuweisen, rechtmäßig war. Das Gericht stützte sich ausschließlich auf geheimdienstliche Informationen, wonach die Bf über die Türkei nach Syrien reisen könnten, um sich dort an terroristischen Aktivitäten zu beteiligen. Diese Informationen wurden den Bf nicht zugänglich gemacht. Die Behauptung der Bf, dass sie durch die Abschiebung in Anbetracht des anhaltenden internen Konflikts der realen Gefahr des Todes oder der Misshandlung ausgesetzt würden, wurde vom Verwaltungsgericht nicht überprüft.

Aufgrund einer Beschwerde der Bf an das Verfassungsgericht ordnete dieses zunächst mit einer vorläufigen Maßnahme an, die Abschiebung der Bf in den Irak aufzuschieben. Am 1.3.2017 wurde die Beschwerde jedoch mit der Begründung abgewiesen, die Bf hätten die Gefahr einer individuellen Verfolgung im Irak nicht ausreichend belegt. Aufgrund der vom GH am 16.2.2018 gemäß Art 39 VerfO empfohlenen vorläufigen Maßnahme wurde die Abschiebung aus der Türkei bislang nicht durchgeführt.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten, das Unterlassen einer adäquaten Prüfung ihrer Asylanträge würde eine Verletzung von Art 2 (*Recht auf Leben*) und Art 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*) begründen. Ferner rügten sie gemäß Art 6 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*), dass sie keinen Zugang zu den von den Verwaltungsbehörden und den nationalen Gerichten herangezogenen Informationen und Dokumenten erhalten hätten und dass diese es versäumt hätten, ihre Behauptungen ordnungsgemäß zu prüfen, wonach sie im Fall ihrer Abschiebung in den Irak eine tatsächliche Gefahr einer gegen Art 2 und 3 EMRK verstoßenden Behandlung zu befürchten hätten.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 2 und 3 EMRK allein und iVm Art 13 EMRK wegen der drohenden Abschiebung in den Irak

(38) [...] Der GH ist der Ansicht, dass die oben genannten Beschwerden unter dem Gesichtspunkt der Art 2 und 3 EMRK allein und iVm Art 13 EMRK zu prüfen sind.

1. Zulässigkeit

(42) Der GH stellt fest, dass diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet und auch nicht aus einem sonstigen Grund nach Art 35 EMRK zurückzuweisen ist. Die Beschwerde ist daher für zulässig zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze zu Art 2 und Art 3 EMRK

(55) [...] Wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der betreffenden Person im Fall der Ausweisung im Zielland die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht, verlangen sowohl Art 2 als auch Art 3 EMRK, dass der Mitgliedstaat diese Person nicht ausweisen darf. [...]

(59) In Fällen, in denen [...] nicht festgestellt werden kann, dass eine Gruppe systematisch Misshandlungen ausgesetzt ist, sind die Bf verpflichtet, das Vorhandensein weiterer besonderer Unterscheidungsmerkmale nachzuweisen, die sie einem realen Risiko der Misshandlung aussetzen würden. Werden solche individuellen Umstände nicht nachgewiesen, kann der GH keine Verletzung von Art 3 EMRK feststellen. [...]

(61) Aufgrund der besonderen Situation, in der sich Asylwerber häufig befinden, muss bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen und etwaiger Belege häufig ein Vertrauensvorschuss gewährt werden. Das Fehlen direkter schriftlicher Beweise kann daher nicht per se entscheidend sein. [...]

(64) [...] Ist der Bf zum Zeitpunkt der Prüfung durch den GH noch nicht ausgeliefert oder abgeschoben worden, so ist der Zeitpunkt des Verfahrens vor dem GH maßgebend, da die historische Situation zwar insofern von Interesse ist, als sie Aufschluss über die gegenwärtige Lage und ihre voraussichtliche Entwicklung geben kann, jedoch die aktuellen Bedingungen entscheidend sind und daher Informationen berücksichtigt werden müssen, die nach der endgültigen Entscheidung der nationalen Behörde bekannt geworden sind.

b. Anwendung der Grundsätze zu Art 2 und 3 EMRK auf den vorliegenden Fall

(65) [...] Es ist zunächst zu prüfen, ob die Bf den nationalen Behörden stichhaltige Gründe für die Annahme vorgelegt haben, dass sie im Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufen, misshandelt zu werden. Zweitens wird der GH prüfen, ob diese Behauptung von den zuständigen nationalen Behörden in Erfüllung ihrer verfahrensrechtlichen Verpflichtungen nach den Art 2 und 3 EMRK angemessen beurteilt wurde und ob ihre Schlussfolgerungen hinreichend auf einschlägiges Beweismaterial gestützt wurden.

(66) Der GH stimmt zunächst mit den nationalen Behörden darin überein, dass die Darstellung der Bf einige Schwächen aufweist, insb in Bezug auf die Nichtvorlage bestimmter Informationen und Dokumente bei den nationalen Gerichten, die sie später dem GH vorgelegt haben. In diesem Zusammenhang wird in ihren Vorbringen vor dem Verwaltungsgericht und dem Verfassungsgericht nicht erwähnt, dass der ErstBf nach seiner Teilnahme an regierungsfeindlichen Protesten von Regierungsbeamten beobachtet wurde oder dass er weiterhin Drohungen über soziale Medien vom Leiter seines früheren Arbeitsplatzes im Irak erhielt.

(67) Dennoch stellt der GH fest, dass die Bf im Hinblick auf ihre drohende Abschiebung deutlich ihre Furcht vor Verfolgung im Fall einer Rückführung in den Irak zum Ausdruck brachten und den andauernden bewaffneten Konflikt, die Präsenz des IS in der Region Ninawa, aus der sie stammten, sowie die politischen und konfessionellen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit ihrer sunnitischen Identität erwähnten. Zu diesem Zweck reichten sie bei der türkischen Einwanderungsbehörde, den Verwaltungsgerichten und dem Regionalverwaltungsgericht Istanbul übersetzte Kopien ihrer von den zuständigen irakischen Behörden in der Region Ninawa ausgestellten Pässe ein. Zur Untermauerung ihrer Argumente legten sie auch Fotos eines Hauses vor, das angeblich ihnen gehörte und von IS-Mitgliedern zerstört worden war.

(68) An dieser Stelle nimmt der GH die allgemeine Gewaltsituation im Irak und in der Region Ninawa zur Kenntnis, die durch eine Vielzahl internationaler Quellen belegt wurde, die während des Zeitraums, in dem die Anträge der Bf von den innerstaatlichen Behörden geprüft wurden, verfügbar waren. Dementsprechend stellt er fest, dass die aus verschiedenen staatlichen Quellen und aus Berichten unabhängiger internationaler Menschenrechtsschutzorganisationen gewonnenen Informationen darauf hindeuten, dass die allgemeine Sicherheitslage im Irak vor allem aufgrund des anhaltenden bewaffneten Konflikts, des Terrorismus und krimineller Gewalt sowie einer schweren humanitären Krise äußerst unsicher ist. Die Sicherheitslage in den vom IS befreiten Gebieten, einschließlich der Region Ninawa, aus der die Bf stammten, wurde als noch instabiler beschrieben, da diese Regionen weiterhin von aktiven Kampfhandlungen betroffen waren, die zu einer hohen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung geführt hatten. Berichten zufolge nahm der IS weiterhin jene Zivilisten ins Visier, die er beschuldigte, mit den irakischen Sicherheitskräften zu kooperieren und aus den von ihm kontrollierten Gebieten zu fliehen. Die rechtswidrige Zerstörung von Häusern von Zivilisten war kein Einzelfall. Andererseits war die Rückeroberung von Gebieten des IS von Racheanschlägen gegen sunnitische Gruppen begleitet, da diese oft als kollektive

Unterstützer oder Kollaborateure der Terrororganisation angesehen wurden.

(69) Der GH stellt ferner fest, dass die oben genannten Quellen zum maßgeblichen Zeitpunkt eindeutig von der zwangsweisen Rückkehr von Irakern in den Irak abrieten, insb von solchen, die aus Teilen des Landes stammten, die von Militäraktionen und ehemaliger oder andauernder IS-Präsenz betroffen waren. In ähnlicher Weise wurde davon abgeraten, die Möglichkeit einer internen Fluchtalternative oder Umsiedlung als Grund für die Verweigerung des internationalen Schutzes für Iraker anzuführen.

(70) Der GH weist darauf hin, dass das Verfassungsgericht bei der Gewährung der vorläufigen Maßnahme und ihrer späteren Verlängerung die allgemeine Sicherheitslage im Irak und die dort zum maßgeblichen Zeitpunkt andauernden bewaffneten Konflikte berücksichtigt und festgestellt hat, dass die Bf glaubhaft gemacht haben, dass sie bei einer Rückkehr in den Irak einer gegen die Art 2 und 3 EMRK verstoßenden Behandlung ausgesetzt werden würden. In der Folge stellte das Verfassungsgericht jedoch fest, dass die Bf der ihnen obliegenden Beweislast für das Bestehen einer realen Gefahr von Misshandlungen im Irak im Falle einer Rückkehr nicht nachgekommen seien.

(71) Der GH stellt unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen fest, dass die innerstaatlichen Behörden von Tatsachen wussten oder hätten wissen müssen, die darauf hindeuteten, dass die Bf bei ihrer Rückkehr einer realen Gefahr der Misshandlung ausgesetzt sein könnten. Es war daher ihre Aufgabe, auf die Argumente der Bf einzugehen und das Risiko einer Misshandlung sorgfältig zu bewerten, um jeden Zweifel hinsichtlich einer möglichen Misshandlung auszuschließen. Der GH muss daher prüfen, ob die Behörden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung, diese Ansprüche angemessen zu beurteilen, eine gründliche Untersuchung durchgeführt und sich auf ausreichend relevantes Material gestützt haben.

(72) Obwohl zwischen den Parteien umstritten ist, ob die Bf Asylanträge gestellt haben, enthält der Beschwerdeakt Kopien von zwei Asylanträgen, in denen die Bf eindeutig ihren Wunsch nach internationalem Schutz zum Ausdruck brachten, sowie vom UNHCR-Büro in Ankara ausgestellte Flüchtlingsregistrierungsbescheinigungen. Darüber hinaus stellte das dritte Istanbul Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 7.8.2014 ausdrücklich fest, dass die Bf Asylanträge gestellt hatten, die zu diesem Zeitpunkt noch anhängig waren. Der GH merkt daher an, dass die Bf ihre Asylanträge den innerstaatlichen Behörden zur Kenntnis gebracht hatten.

(73) Die Regierung hat ihrerseits kein Dokument vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Verwaltungsbehörden den Asylantrag der Bf einer ordnungsgemäßen Prüfung im Lichte der in den Art 2 und 3 EMRK

verankerten Grundsätze unterzogen haben, und zwar weder in der Phase, in der die Bf ihre Asylanträge gestellt haben, noch später bei der Prüfung ihres Widerspruchs gegen die Abschiebungsanordnungen. Sie wiesen auch nicht nach, dass die Bf über das Ergebnis der Entscheidung über die Ablehnung ihrer Asylanträge verständigt worden waren. Des Weiteren finden sich im Akt keine Unterlagen, die belegen, dass die Behörden förmliche Abschiebungsanordnungen erlassen haben, von denen die Bf ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurden.

(74) Die Regierung machte [...] geltend, dass die Forderungen der Bf zunächst vom Verwaltungsgericht und später vom Verfassungsgericht geprüft worden seien. Der GH stellt jedoch fest, dass die Prüfung des Regionalverwaltungsgerichts Istanbul keinerlei Beurteilung des Vorhandenseins einer tatsächlichen Gefahr von Misshandlungen im Irak umfasste, da sich seine Prüfung ausschließlich auf die Frage konzentrierte, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass von Abschiebungsanordnungen erfüllt waren. Das Verfassungsgericht hat auch die Behauptung, dass die Bf im Falle einer Abschiebung in den Irak eine Verfolgung zu befürchten hätten, nicht angemessen berücksichtigt. Stattdessen stellte es fest, dass die Bf nicht glaubhaft gemacht hätten, dass im Fall ihrer Abschiebung in den Irak eine tatsächliche Verfolgungsgefahr bestehe, ohne jedoch die Lage im Irak, insb in der Region, aus der die Bf stammten, angemessen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang stellt der GH auch fest, dass die Feststellung des Verfassungsgerichts, wonach die Bf keine Angaben zu ihrem Wohnort oder ihrer Herkunftsregion gemacht haben, insofern nicht zutreffend ist, als die Bf den innerstaatlichen Gerichten tatsächlich übersetzte Kopien ihrer Pässe vorgelegt haben und diese Dokumente ausdrücklich Ninawa als Ausstellungsort auswiesen.

(75) Die vorstehenden Erwägungen reichen aus, um den GH zu der Schlussfolgerung zu veranlassen, dass die von den innerstaatlichen Behörden vorgenommene Beurteilung der relevanten Tatsachen und des Risikos, dem die Bf bei ihrer Abschiebung in den Irak ausgesetzt wären, nicht den Anforderungen der Art 2 und 3 EMRK entsprach. Der GH ist sich zwar der verbesserten Sicherheitslage im Irak im Vergleich zu dem Zeitraum, in dem die Bf ihre Beschwerden zunächst bei den nationalen Behörden und anschließend vor dem GH vorbrachten, bewusst. Er ist jedoch der Auffassung, dass eine **Verletzung** von **Art 2 und 3 EMRK** in verfahrensrechtlicher Hinsicht vorliegen würde, wenn die Bf ohne eine erneute, *ex nunc* durchgeführte Prüfung ihrer Behauptungen in den Irak abgeschoben werden würden (einstimmig).

c. Zu Art 13 EMRK

(76) In Anbetracht der Erwägungen, die ihn zu dem Schluss geführt haben, dass die Art 2 und 3 EMRK im

vorliegenden Fall verletzt wurden, kann der GH nichts feststellen, was eine gesonderte Prüfung desselben Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt des Art 13 EMRK rechtfertigen würde. Er hält es daher nicht für erforderlich, gesondert über die Begründetheit der Beschwerde in diesem Punkt zu entscheiden (einstimmig).

II. Entschädigung nach Art 41 EMRK

Die Feststellung einer Verletzung stellt für sich eine ausreichende gerechte Entschädigung für jeglichen von den Bf erlittenen immateriellen Schaden dar (einstimmig). € 2.500,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).



Inhaftierung von ohne Altersbestimmung als volljährig angesehenen Kindern nach unerlaubter Einreise

M. H. und S. B. gg Ungarn, Urteil vom 22.2.2024, Kammer I, 10940/17 und 15977/17

Leitsatz

Bei Kindern ist eine Haft zur Verhinderung der unerlaubten Einreise soweit wie möglich zu vermeiden. Sie könnte allenfalls zulässig sein, wenn sie nur kurz dauert, unter angemessenen Bedingungen vollzogen wird und sich ihr Zweck nicht durch gelindere Mittel erreichen lässt.

Eine Inhaftierung minderjähriger Migranten ist willkürlich, wenn die Behörden trotz gegenteiliger Behauptungen von der Volljährigkeit ausgehen, den Betroffenen die Beweislast für ihr Alter auferlegen und nicht von sich aus rasch eine Altersfeststellung durchführen lassen.

Rechtsquellen

Art 5 Abs 1 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/BE, 12.10.2006, 13178/03 = NL 2006, 244
- ▶ Saadi/GB, 29.1.2008, 13229/03 (GK) = NL 2008, 18
- ▶ Suso Musa/MT, 23.7.2013, 42337/12
- ▶ G. B. ua/TR, 17.10.2019, 4633/15
- ▶ M. H. ua/HR, 18.11.2021, 15670/18, 43115/18 = NLMR 2021, 497
- ▶ Darboe und Camara/IT, 21.7.2022, 5797/17 = NLMR 2022, 339

Schlagworte

Altersfeststellung; Asyl; Freiheit, Recht auf persönliche; Freiheitsentziehung; Kindeswohl; Minderjähriger

Philip Czech

Sachverhalt

Der aus Afghanistan stammende ErstBf wurde am 29.4.2016 von den ungarischen Behörden nahe der Grenze aufgegriffen. Am folgenden Tag ordnete die Behörde seine Ausweisung an, woraufhin er beim Amt für Ein-

wanderung und Staatsbürgerschaft um internationalen Schutz ersuchte. Gemäß der Niederschrift seiner Befragung gab er an, am 1.1.1996 geboren zu sein. Aufgrund des Asylantrags wurde die Ausweisung ausgesetzt. Bei der Ersteinvernahme am 1.5.2016 wurde als Geburtsdatum erneut der 1.1.1996 protokolliert.

Auf Anordnung des Amtes für Einwanderung und Staatsbürgerschaft wurde der ErstBf im Anhaltezentrum Kiskunhalas untergebracht. Nachdem die Freiheitsentziehung am 3.5. vom Verwaltungsgericht verlängert worden war, brachte der ErstBf am 4.5. erstmals vor, minderjährig zu sein. Die Behörde teilte ihm daraufhin mit, es bestünden angesichts seiner Angaben keine Zweifel an seiner Volljährigkeit. Er könne sein Alter jedoch durch Vorlage eines Identitätsdokuments im Original oder durch eine auf eigene Kosten durchgeführte Altersbestimmung beweisen. Am 29.6.2016 verlängerte das Verwaltungsgericht erneut die Anhaltung, ohne dabei auf die behauptete Minderjährigkeit einzugehen. Am 5.8.2016 beendete die Asylbehörde die Anhaltung des ErstBf, nachdem sein Rechtsvertreter Kopien von Identitätsdokumenten vorgelegt hatte, aus denen hervorging, dass er im Jahr 2000 geboren wurde.

Der ZweitBf ist Staatsangehöriger Pakistans. Er stellte am 16.6.2016 einen Asylantrag, nachdem er von der Grenzpolizei aufgegriffen worden war. Bei seiner Befragung wurde protokolliert, er sei 1998 geboren. Am 17.6. ordnete das Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft seine Anhaltung an. Nach der gerichtlichen Verlängerung der Haft beantragte der ZweitBf am 23.6.2016 unter Verweis auf seine Minderjährigkeit seine Unterbringung in einer offenen Aufnahmeeinrichtung. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, er könne sein Alter durch die Vorlage entsprechender Dokumente oder eine auf eigene Kosten durchzuführende Altersfeststellung nachweisen. Nachdem die bulgarischen Behörden aufgrund eines Antrags auf Übernahme gemäß der Dublin III-VO mitgeteilt hatten, dass der ZweitBf als Minderjähriger registriert worden sei und daher nicht übernommen werden könne, ordnete das Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft am 10.8.2016 eine Altersbestimmung an. Ein Gutachter stellte am 19.8.2016 die Minderjährigkeit des ZweitBf fest, woraufhin die Behörde am 23.8. seine Freiheitsentziehung beendete.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine Verletzung von Art 5 Abs 1 EMRK (*Recht auf persönliche Freiheit*).

I. Verbindung der Beschwerden

(54) Angesichts des ähnlichen Gegenstands der Beschwerden erachtet es der GH als angemessen, sie gemeinsam [...] zu prüfen (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 5 EMRK

(59) Die Bf brachten vor, ihre Inhaftierung habe gegen Art 5 Abs 1 EMRK verstoßen [...].

1. Zulässigkeit

(60) [...] Die Beschwerden sind weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK angeführten Grund unzulässig. Sie sind daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze zu Art 5 Abs 1 EMRK

(66) [...] Art 5 Abs 1 EMRK enthält in lit a bis lit f eine abschließende Liste zulässiger Gründe, aus denen Personen die Freiheit entzogen werden darf. [...]

(67) Jede Freiheitsentziehung muss nicht nur in einer der in lit a bis lit f genannten Ausnahmen fallen, sondern auch »rechtmäßig« sein. Soweit es um die »Rechtmäßigkeit« der Haft geht [...], verweist die Konvention in erster Linie auf das nationale Recht und verpflichtet dazu, dessen materiellen und prozessualen Vorschriften zu entsprechen. [...] Zusätzlich verlangt Art 5 Abs 1 EMRK, dass jede Freiheitsentziehung mit dem Zweck des Schutzes des Einzelnen vor Willkür vereinbar ist.

(68) Nach einem in der Rsp entwickelten allgemeinen Grundsatz ist eine Freiheitsentziehung »willkürlich«, wenn sie zwar dem Buchstaben des nationalen Gesetzes entsprach, aber ein Element der Bösgläubigkeit oder der Täuschung seitens der Behörden vorlag. [...]

(69) [...] Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auf eine Freiheitsentziehung nach Art 5 Abs 1 lit f EMRK nur insofern anwendbar, als die Haft nicht unverhältnismäßig lange dauern darf.

(70) Um nicht gemäß Art 5 Abs 1 lit f EMRK als willkürlich qualifiziert zu werden, muss die Freiheitsentziehung in gutem Glauben erfolgen und in enger Verbindung zum Zweck der Verhinderung der unerlaubten Einreise stehen. Ort und Bedingungen der Anhaltung müssen angemessen sein [...] und die Freiheitsentziehung darf nicht länger dauern als für den verfolgten Zweck notwendig.

b. Grundsätze und Überlegungen zur Anhaltung minderjähriger Migrant*innen

(71) Verschiedene internationale Gremien, einschließlich des Europarats, fordern die Staaten zunehmend dazu auf, die Inhaftierung von Kindern im Zusammenhang mit der Einreise zügig und vollständig zu beenden oder abzuschaffen. Sie anerkennen klar die vorrangige Bedeutung des Kindeswohls und des Grundsatzes der Vermutung der Minderjährigkeit im Hinblick auf unbegleitete Kinder, die als Migrant*innen nach Europa kommen.

(72) Wie der GH wiederholt betont hat, muss die extreme Vulnerabilität eines Kindes ein entscheidender Faktor sein, dem Vorrang vor Überlegungen hinsichtlich seines Status als irregulärer Einwanderer zukommt. Aus der stRsp des GH zu dieser Angelegenheit ergibt sich, dass die Anhaltung von einwandernden Kindern in einer Hafteinrichtung vermieden werden sollte und dass nur eine kurze Anhaltung unter angemessenen Bedingungen als mit Art 5 Abs 1 EMRK vereinbar angesehen werden könnte, vorausgesetzt allerdings die nationalen Behörden können nachweisen, [...] sich zunächst vergewissert zu haben, dass keine andere Maßnahme gesetzt werden konnte, die eine weniger schwerwiegende Einschränkung der Freiheit mit sich gebracht hätte.

c. Beurteilung des vorliegenden Falls

(74) Der GH erachtet es nicht als notwendig zu entscheiden, ob die Freiheitsentziehung der Bf unter [...] Art 5 Abs 1 lit f EMRK fiel. Er erinnert daran, dass [...] Art 5 Abs 1 EMRK unabhängig davon, welcher Haftgrund betroffen ist, auch verlangt, dass die Freiheitsentziehung dem nationalen Recht entspricht und keine Willkür vorliegt. Aus den unten dargelegten Gründen ist der GH der Ansicht, dass dieser Anforderung im Hinblick auf keinen der Bf entsprochen wurde [...].

(75) [...] Zur Zeit der fraglichen Ereignisse waren beide Bf minderjährig, was von den innerstaatlichen Behörden letztendlich festgestellt wurde. Nach innerstaatlichem Recht konnten minderjährige Asylwerber unter keinen Umständen inhaftiert werden. Allerdings kann nicht übergangen werden, dass die Bf gegenüber den Behörden zunächst angegeben haben, erwachsen zu sein. Auf der Grundlage dieser Informationen wurden sie inhaftiert. Erst ein paar Tage später behaupteten sie, minderjährig zu sein. In einer solchen Situation können die innerstaatlichen Behörden berechtigte Bedenken über die Verlässlichkeit der Aussagen der Bf über ihr Alter gehabt haben und es könnte daher angemessen gewesen sein, davon Abstand zu nehmen, sie sofort nach diesen Behauptungen in eine Aufnahmeeinrichtung für Kinder zu bringen. Die bloße Tatsache, dass die Bf behaupteten, minderjährig zu sein, nachdem sie

sich anfangs als Erwachsene ausgegeben hatten, konnte es aber nicht rechtfertigen, diese Behauptungen ohne angemessene Maßnahmen zur Feststellung des Alters der Bf zurückzuweisen. Der GH erinnert daran, dass der extremen Vulnerabilität eines Kindes Vorrang vor Überlegungen betreffend seinen Status als irregulärer Einwanderer zukommen muss, und er stellt fest, dass ein einwanderndes Kind nachvollziehbare Gründe dafür haben kann, sein wirkliches Alter nicht zu enthüllen, wie etwa Ungewissheit darüber oder die Furcht, von einer Gruppe oder einem erwachsenen Verwandten getrennt zu werden.

(76) Der GH kann den ihm übermittelten Informationen keine innerstaatliche Bestimmung entnehmen, die sich auf die Situation von Asylwerbern bezieht, die auf eine Altersbestimmung oder auf deren Abschluss warten. [...] Die Parlamentarische Versammlung des Europarats rief die Mitgliedstaaten mit ihrer Resolution Nr 2195 (2017) dazu auf, alternative Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder, die auf eine Altersbestimmung warten [...], zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht des GH ist die Anhaltung minderjähriger Einwanderer in Haftanstalten zu vermeiden [...].

(77) [...] Der ErstBf brachte am 4.5.2016 vor, minderjährig zu sein. Er wurde schließlich aufgefordert, sein Alter durch Vorlage eines Identitätsdokuments im Original oder durch eine auf seine Kosten durchgeführte Altersbestimmung nachzuweisen. Am 29.6.2016 verlängerte das innerstaatliche Gericht seine Anhaltung, ohne auf die behauptete Minderjährigkeit einzugehen. Nachdem der Rechtsvertreter des ErstBf am 30.6.2016 ein afghanisches Identitätsdokument vorgelegt hatte, dem später weitere ähnliche Dokumente folgten, beendete die Asylbehörde am 5.8.2016 die Inhaftierung unter Verweis auf die Minderjährigkeit. In den innerstaatlichen Entscheidungen findet sich keine Erklärung, warum das am 30.6.2016 vorgelegte Dokument nicht als ausreichend angesehen wurde, um die Behörden wenigstens zur Durchführung einer Altersbestimmung zu veranlassen, wie dies vom Rechtsvertreter des ErstBf beantragt wurde, oder warum es erst einen Monat später übersetzt wurde. [...] Der ErstBf wurde folglich noch drei Monate lang angehalten, nachdem er die Behörde über seine Minderjährigkeit informiert hatte.

(78) Der ZweitBf brachte am 23.6.2016 vor, minderjährig zu sein. Wie dem ErstBf wurde ihm gesagt, er könne sein Alter durch Vorlage eines Identitätsdokuments im Original oder durch eine auf eigene Kosten durchgeführte Altersbestimmung nachweisen. Als er schließlich anbot, dafür zu bezahlen, stellte sich heraus, dass eine Altersbestimmung nicht auf Antrag einer Privatperson durchgeführt werden konnte. Das Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft ordnete erst am 10.8.2016, nachdem sie über die Registrierung des ZweitBf in Bulgarien als Minderjähriger und die Unmöglichkeit einer

Überstellung [...] informiert worden war, die Altersbestimmung an. Das [...] Gericht verlängerte die Inhaftierung des ZweitBf ohne auf seine mögliche Minderjährigkeit einzugehen. Nachdem es das medizinische Gutachten erhalten hatte, wonach der ZweitBf zwischen 16 und 17 Jahre alt war, beendete das Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft die Inhaftierung am 23.8.2016, also zwei Monate nach seiner Behauptung, minderjährig zu sein. [...]

(79) Wie daraus folgt, blieben die Bf erhebliche Zeit in Haft, nachdem sie behauptet hatten, minderjährig zu sein. Die ihre Freiheitsentziehung betreffenden Entscheidungen, die nach diesen Behauptungen der Minderjährigkeit ergingen, erklärten nicht, warum weniger schwerwiegende Maßnahmen nicht angemessen gewesen wären. Auch gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Verzögerungen bei der Feststellung ihres Alters notwendig waren. Der GH findet es besonders bedenklich, dass die innerstaatlichen Behörden die Bf als Erwachsene ansahen, nur weil sie die Angaben über ihr Alter geändert hatten, anstatt im Zweifel zu ihren Gunsten zu entscheiden und ihr Wohl zu berücksichtigen. Zudem legten sie ihnen die Beweislast für die Widerlegung dieser Vermutung auf und missachteten damit die Tatsache, dass es für inhaftierte Asylwerber – und erst recht für Kinder – eine herausfordernde und potenziell sogar unmöglich zu erfüllende Aufgabe sein kann, die zum Nachweis des Alters erforderlichen Beweise zu erlangen.

(80) [...] Die obigen Umstände zeigen, dass es die innerstaatlichen Behörden verabsäumten, rasch und unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls zu handeln. Die nach der Behauptung der Bf, minderjährig zu sein, fortgesetzte Freiheitsentziehung erfolgte nicht im guten Glauben und war somit willkürlich. Daher begründete sie eine **Verletzung von Art 5 Abs 1 EMRK** (einstimmig).

(81) Was die Zeit vor dem Vorbringen der Minderjährigkeit betrifft, [...] erachtet der GH eine gesonderte Prüfung nicht als notwendig (einstimmig).

III. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 6.500,- an den ErstBf und € 5.000,- an den ZweitBf für immateriellen Schaden; je € 2.000,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).



Zum Verhältnis der absoluten Verjährungsfrist und des Rechts auf Zugang zu einem Gericht

Jann-Zwicker und Jann gg die Schweiz, Urteil vom 13.2.2024, Kammer III, 4976/20

Leitsatz

Die Rechtssicherheit stellt iSd EMRK hinsichtlich der Festlegung von Verjährungsfristen ein legitimes Ziel dar, jedoch ist zwischen diesem Ziel und den Regelungen betreffend die Möglichkeit der Geltendmachung von Rechtsansprüchen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Weist eine Erkrankung eine teilweise (jahrzehnte-)lange Latenzzeit auf, so kann eine absolute Verjährungsfrist, auch wenn sie in anderen Fällen angemessen erscheint, eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK bewirken, wenn der tatsächliche Schadenseintritt erst nach Ablauf der absoluten Verjährungsfrist bekannt wird.

Rechtsquellen

Art 6 Abs 1 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Comingersoll S.A./PT, 6.4.2000, 35382/97 (GK)
- ▶ Frydlender/FR, 27.6.2000, 30979/96 (GK)
- ▶ Sürmeli/DE, 8.6.2006, 75529/01 (GK)
= NL 2006, 135
- ▶ Howald Moor ua/CH, 11.3.2014, 52067/10, 41072/11
= NLMR 2014, 122
- ▶ Zubac/HR, 5.4.2018, 40160/12 (GK)
= NLMR 2018, 138
- ▶ Sanofi Pasteur/FR, 13.2.2020, 25137/16
- ▶ Grzęda/PL, 15.3.2022, 43572/18 (GK)
= NLMR 2022, 109

Schlagworte

Rechtssicherheit; Verfahren, Recht auf ein faires; Verfahrensdauer; Zugang zu einem Gericht, Recht auf

Verena-Maria Niedrist

Sachverhalt

Bei den Bf handelt es sich um die Witwe und den Sohn von Marcel Jann (Opfer), der 1953 geboren wurde. Dieser wohnte von 1961 bis 1972 mit seinen Eltern in

unmittelbarer Nähe des Fabrikgeländes der Firma *Eternit AG*, wo Asbestfasern zu Asbestzementplatten verarbeitet wurden. Nach eigenen Angaben war er damals in mehrfacher Hinsicht häufig Asbest aus der Eternit-Fabrik ausgesetzt. Einerseits drangen die Staubemissionen der Fabrik regelmäßig durch seine offenen Schlafzimmerfenster ein, andererseits spielte er als Kind oft auf und in der Nähe von Platten und Rohren, die von der Eternitfabrik verwendet wurden. Außerdem beobachtete er regelmäßig das Abladen der Asbestsäcke am Bahnhof. Nachdem Marcel Jann im Alter von 19 Jahren weggezogen war, kam er nie mehr mit Asbest in Berührung. Im Herbst 2004 wurde bei ihm ein bösartiges Pleuramesotheliom (Brustfellkrebs) diagnostiziert, das vermutlich durch Asbestexposition ausgelöst wurde. Er starb am 30.10.2006 im Alter von 53 Jahren an dieser Krankheit.

In der Schweiz wurde im Jahr 1989 ein allgemeines Asbestverbot eingeführt. Marcel Jann erstattete am 18.9.2006 beim zuständigen Verhöramt eine Strafanzeige wegen schwerer Körperverletzung, eine Untersuchung wurde in weiterer Folge jedoch nicht eingeleitet. Auch die beiden angerufenen Rechtsschutzeinrichtungen (Kantonsgericht und Bundesgericht) bestätigten jeweils die Entscheidung.

Am 23.3.2009 strengten die Bf beim Vermittleramt ein Mediationsverfahren an, jedoch konnte keine Einigung erzielt werden. Die von den Bf im Rahmen des Zivilverfahrens geltend gemachten vertraglichen und außervertraglichen Schadenersatzansprüche wurden am 29.3.2012 wegen Verjährung abgewiesen. Im Wesentlichen stellte das Kantonsgericht fest, dass die Verjährungsfrist mit der Fälligkeit einer Forderung zu laufen beginnt. Der Anspruch sei spätestens 1972, als das Opfer aus seinem Elternhaus auszog, fällig geworden und zehn Jahre später verjährt. Das Obergericht bestätigte diese Entscheidung des Kantonsgerichts. Dagegen wurde Beschwerde an das Bundesgericht erhoben, welches das Verfahren am 8.4.2014 – nach der Urteilsverkündung des GH in der Rechtssache *Howald Moor ua/CH* – aussetzte, um die Novellierung der Rechtsvorschriften abzuwarten. Der Antrag der Bf auf Überprüfung der Verfahrensaussetzung wurde vom Bundesgericht abgelehnt. Der Gesetzgeber beschloss am 15.6.2018

eine Überarbeitung des Verjährungsrechts und verlängerte die absolute Verjährungsfrist auf 20 Jahre, ohne dass diese rückwirkend galt. Die Bf beantragten am 31.8.2018 erneut die Aufhebung der Verfahrensaussetzung. Erst am 6.11.2018 kam es zur Wiederaufnahme des Verfahrens, am 6.11.2019 erfolgte die Abweisung der Klage. Auch in Anbetracht der Gründung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (im Folgenden: EFA-Stiftung)¹ stellte das Bundesgericht fest, dass die neuen nationalen Bestimmungen betreffend die Verjährung gegenständlich nicht anwendbar und alle Ansprüche bereits verjährt sind. Zudem wurde festgestellt, dass die absoluten Verjährungsfristen mit dem von Art 6 Abs 1 EMRK garantierten Recht auf Zugang zu einem Gericht im Einklang stehen.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK (hier: *Recht auf Zugang zu einem Gericht und auf angemessene Verfahrensdauer*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK (Zugang zu einem Gericht)

1. Zulässigkeit

(47) Die Regierung brachte vor, dass Art 6 EMRK gegenständlich nicht anwendbar sei, da Verjährungsfristen nach dem Recht der Schweiz als materielles Recht gelten würden.

(49) [...] In *Howald Moor ua/CH* erklärte der GH ganz ähnliche Beschwerden für zulässig. Er sieht keinen Grund dafür, im vorliegenden Fall anders vorzugehen. Er erinnert daran, dass Art 6 EMRK auf [...] Streitigkeiten über ein Recht anwendbar ist, dessen Anerkennung durch das innerstaatliche Recht zumindest in vertretbarer Weise behauptet werden kann, sowie auf den Umfang oder die Art seiner Ausübung. [...]

(50) Der GH kommt zum Ergebnis, dass die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK angeführten Grund unzulässig ist. Sie ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

¹ Personen, bei denen Symptome eines Mesothelioms nach dem 1.1.2006 aufgetreten waren, konnten Leistungen der EFA-Stiftung beantragen. Eine (undefinierte) »Härtefall-Klausel« sah die Möglichkeit vor, eine analoge Lösung zu erhalten. Die betroffenen Personen mussten für den Erhalt der Leistungen der EFA-Stiftung formell auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor den nationalen Gerichten verzichten. Am 31.3.2022 kam es zu einer Änderung, wonach Personen, bei denen die Symptome des Mesothelioms nach 1996 (und nicht erst nach 2006) aufgetreten waren, die Möglichkeit hatten, bei der EFA-Stiftung rückwirkend Leistungen zu beantragen.

2. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

(64) [...] Das Recht auf Zugang zu einem Gericht ist ein inhärenter Aspekt der in Art 6 EMRK verankerten Garantien [...]. [...]

(68) Im Hinblick auf die Entschädigung von Opfern von Körperverletzungen hat der GH festgestellt, dass der praktische und effektive Charakter des Rechts auf Zugang zu einem Gericht durch Verjährungsfristen für die Einreichung einer Klage beeinträchtigt werden kann [...]. Hier sollten betroffene Personen grundsätzlich berechtigt sein, rechtliche Schritte einzuleiten, wenn sie tatsächlich in der Lage waren, die erlittene Schädigung einzuschätzen. Gibt es eine Verjährungsfrist, die vor dem Zeitpunkt einer möglichen Schadenserschätzung abläuft, könnte das Recht auf Zugang zu einem Gericht verletzt sein [...].

b. Anwendung der Grundsätze auf den vorliegenden Fall

i. Gegenständlicher Sachverhalt im Vergleich zur Rechtssache *Howald Moor ua/CH*

(71) Der GH stellt fest, dass es im vorliegenden Fall um die Frage geht, ob das Recht der Bf auf Zugang zu einem Gericht dadurch verletzt wurde, dass die nationalen Gerichte ihre Entschädigungsansprüche für verjährt erklärt haben. Die Bf machten geltend, dass es keine Unterschiede zwischen diesem Fall und dem Fall *Howald Moor ua/CH* gebe [...]. [...]

(72) Die Regierung wies insb darauf hin, dass das Opfer im vorliegenden Fall – anders als in der Rechtssache *Howald Moor ua/CH* – dem Asbest nicht beruflich ausgesetzt war; vielmehr behaupteten die Bf, dass das Opfer aufgrund der Tatsache exponiert war, dass es in der Nähe der Fabrik und des Bahnhofs wohnte, wo asbesthaltiges Material verarbeitet worden war [...]. Der GH kann gegenständlich [...] keine Rückschlüsse dahingehend ziehen, ob die Ursache für das Mesotheliom des Opfers in seinem Arbeitsplatz lag oder nicht. Das Opfer in der Rechtssache *Howald Moor ua/CH* erhielt Zahlungen aus der Unfallversicherung, während das Opfer im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf solche Zahlungen hatte. In beiden Fällen stand jedoch das Recht der Opfer auf Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit auf dem Spiel.

(73) Während das Opfer in der Rechtssache *Howald Moor ua/CH* [...] die Beschwerde 27 Jahre nach dem Ende jenes Zeitraums, in dem es Asbest ausgesetzt war und 17 Monate nach der Diagnose des Mesothelioms eingereicht hatte, haben die Erben des Opfers in der vorliegenden Rechtssache ihre Beschwerde 37 Jahre nach dem Ende des Zeitraums, in dem das Opfer angeblich Asbest ausgesetzt war, und fünf Jahre nach der Diagnose des Mesothelioms eingereicht (wobei zwischen dem

Tod des Opfers und der Einreichung der Beschwerde fast drei Jahre verstrichen sind) [...].

Der GH übersieht hier jedoch nicht, dass das Opfer im vorliegenden Fall zunächst versucht hat, auf anderem Wege als durch eine Zivilklage Wiedergutmachung zu erlangen, nämlich durch Einreichung einer Strafanzeige bei der Ermittlungsbehörde [...]. Das Opfer hat also 34 Jahre nach dem Ende des Zeitraums, in dem es angeblich Asbest ausgesetzt war, und etwa zwei Jahre nach der Mesotheliom-Diagnose den Rechtsweg beschritten (indem Strafanzeige erstattet wurde). Die Erben des Opfers reichten ihre Beschwerden ein Jahr nach der endgültigen nationalen Entscheidung über die Abweisung der Strafanzeige ein [...]. [...] Selbst das Bundesgericht erachtete die Unterschiede nicht für hinreichend relevant, um seine Argumentation auf sie zu stützen [...].

(74) Der GH stellt fest, dass die neue absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist; im Übrigen wurde nicht geltend gemacht, dass die neue Verjährungsfrist anwendbar sei. Es ist daher fraglich, ob die Unterschiede zwischen der vorliegenden Rechtssache und der Rechtssache *Howald Moor ua/CH* tatsächlich so erheblich sind, dass sie eine differenzierte Behandlung der Frage des Zugangs zu einem Gericht rechtfertigen. [...]

- ii. Neue Entwicklungen in Form der EFA-Stiftung und die Entscheidung der Bf, sich nicht an diese zu wenden

(76) Der GH nimmt die Gründung der EFA-Stiftung, welche in Durchführung des Urteils in der Rechtssache *Howald Moor ua/CH* erfolgte, zur Kenntnis [...]. Er stellt ferner fest, dass der Kreis der potenziellen Begünstigten vor kurzem um die Personen erweitert wurde, deren Mesotheliom nach 1996 statt nach 2006 auftrat [...]. Dennoch werden in der Schweiz jedes Jahr zwischen 120 und 200 neue Mesotheliomfälle registriert [...], während die EFA-Stiftung seit ihrer Gründung im Jahr 2017 durchschnittlich etwa 60 Leistungsanträge pro Jahr erhalten hat. Es ist unklar, ob die Betroffenen, die keinen Antrag bei der EFA-Stiftung stellen, dies nicht tun, weil sie keinen Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Entschädigungsreglements der Stiftung haben [...], oder ob sie auf eine andere Weise entschädigungsberechtigt sind.

(77) [...] Hinsichtlich der Bf im vorliegenden Fall stellt der GH fest, dass diese zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Beschwerde beim GH im Jänner 2020 nicht zum Kreis der potenziellen Begünstigten gehörten, da die Symptome des Mesothelioms des Opfers vor 2006 aufgetreten waren [...]. Da es in der Entschädigungsverordnung der EFA-Stiftung keine Definition des Begriffs »Härtefall« gibt, ist unklar, ob die Situation der Bf unter die Härtefallklausel hätte fallen können. Jedenfalls hätten die Bf auch ihre Zivilklage – die bereits vor

den nationalen Gerichten anhängig war – zurückziehen und damit auch die finanzielle Belastung des bisherigen Verfahrens tragen müssen. Darüber hinaus scheint kein Anspruch auf Leistungen zu bestehen, da es sich bei einem Antrag an die EFA-Stiftung um einen Antrag an eine privatrechtliche Stiftung handelt, deren Entscheidungen nicht gerichtlich angefochten werden können (etwa bei der Ablehnung eines Antrags). Außerdem können Leistungen der EFA-Stiftung nur unter der ausdrücklichen Bedingung zugesprochen werden, dass auf die Möglichkeit verzichtet wird, Ansprüche in einem Gerichtsverfahren geltend zu machen [...]. In Anbetracht all dessen ist der GH der Auffassung, dass den Bf nicht vorgeworfen werden kann, dass sie sich nicht für einen Antrag auf Leistungen der EFA-Stiftung entschieden haben. Auch wenn der GH die Gründung der EFA-Stiftung und die im März 2022 vorgenommenen Änderungen ihrer Entschädigungsregelung [...] grundsätzlich positiv sieht, ändert dies nichts an seiner Schlussfolgerung im vorliegenden Fall in Anbetracht der oben genannten rechtlichen Bedingungen, die den Bf durch die Entschädigungsregelung auferlegt werden.

- iii. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit

(78) Nach der Bekräftigung [...], dass das durch die Verjährungsfristen verfolgte Ziel der Rechtssicherheit ein legitimes Ziel iSd EMRK ist [...], wendet sich der GH nun der Frage zu, ob zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel ein angemessenes Verhältnis besteht [...]. [...] Der GH stellt zunächst fest, dass es keine wissenschaftlich anerkannte maximale Latenzzeit zwischen der Asbestexposition und der Manifestation des durch Asbest verursachten Mesothelioms zu geben scheint. Nach Angaben der EFA-Stiftung kann es nach der Asbestexposition 45 oder mehr Jahre dauern, bis sich das Mesotheliom manifestiert [...]; das Bundesgericht stellte fest, dass die Latenzzeit zwischen 15 und 45 Jahre betragen kann [...]. Daraus folgt, dass es wissenschaftlich klar und erwiesen ist, dass die Latenzzeit für asbestbedingte Mesotheliome verhältnismäßig kurz oder sehr lang sein kann.

(79) Ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine Person keine Kenntnis von ihrem Leiden an einer bestimmten Krankheit haben kann, so ist ein solcher Umstand bei der Berechnung der Verjährungsfrist zu berücksichtigen [...]. In Anbetracht der langen Latenzzeiten [...] kann daher davon ausgegangen werden, dass asbestbedingte Ansprüche bei einer zehnjährigen Verjährungsfrist immer verjähren und nach den neuen nationalen Bestimmungen wahrscheinlich auch sehr häufig bei einer zwanzigjährigen Verjährungsfrist [...], wenn gleichzeitig der Beginn der Verjährungsfrist (*dies a quo*) mit dem (Ende der) betreffenden schädigenden Handlung verknüpft ist. Dh die Betroffenen sind nicht berechtigt, zu dem Zeitpunkt Beschwerde zu erheben, zu dem

sie tatsächlich in der Lage waren, die erlittene Schädigung einzuschätzen, weil die Verjährungsfrist vor dem Zeitpunkt abgelaufen ist, zu dem das Schadensausmaß hätte beurteilt werden können [...].

(80) [...] Der GH ist der Ansicht, dass die Bf aufgrund der Feststellung des *dies a quo* im vorliegenden Fall in Übereinstimmung mit der Rsp des Bundesgerichts keine materielle Prüfung ihrer Entschädigungsansprüche vorgenommen haben. Dies wäre auch unter dem neuen Verjährungsrecht der Fall, wenn die gleiche Art und Weise der Bestimmung des *dies a quo* beibehalten wird. Die Frage ist nicht, ob eine mehrjährige [...] absolute Verjährungsfrist theoretisch mit der EMRK vereinbar sein kann, vielmehr ist entscheidend, ob ihre Anwendung – [...] *dies a quo*, etwaige Unterbrechung des Fristenlaufs – Folgen hat, die mit der EMRK vereinbar sind. Von Bedeutung ist, dass sich der Gesetzgeber bewusst war, dass eine Gesetzesänderung allein das in Fällen wie dem vorliegenden auftretende Problem nicht lösen konnte und dass die nationalen Gerichte – in erster Linie das Bundesgericht – dazu beitragen mussten, eine Lösung in der Praxis zu finden [...]. Der GH erkennt jedoch, dass das Bundesgericht ausdrücklich an seiner Rsp zur Auslegung der Verjährungsfrist und zur Art und Weise der Bestimmung des *dies a quo* festhält.

(81) Der GH kritisiert jedenfalls nicht die erforderliche Abwägung zwischen dem Recht des Opfers auf Zugang zu den Gerichten und dem Recht des Beklagten auf Rechtssicherheit (im Rahmen der Verjährung von Schadenersatzklagen), wonach die nationale Rechtsordnung dem Recht der Opfer von Körperverletzungen auf Zugang zu einem Gericht größeres Gewicht beimisst als dem Recht der für diese Verletzungen Verantwortlichen auf Rechtssicherheit [...]. Im vorliegenden Fall lag eine gegenteilige Situation vor – obwohl das Opfer lange Zeit nicht wissen konnte, dass es einen Schaden erlitten hatte. Der GH kann sich daher nicht der Auffassung anschließen, dass das Recht der Bf auf Zugang zu einem Gericht in Anbetracht der Art und Weise, wie der Lauf der absoluten Verjährungsfrist bestimmt wurde, praktisch und wirksam war. Es scheint kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel zu bestehen. Die nationalen Gerichte haben das Recht der Bf auf Zugang zu einem Gericht in einer Weise eingeschränkt, die ihr Recht im Kern beeinträchtigt hat. Daraus folgt, dass der Staat seinen Ermessensspielraum überschritten hat [...]. Es gibt daher keinen Grund, von der Argumentation des GH in seinem Urteil in der Rechtssache *Howald Moor ua/CH* abzuweichen.

iv. Schlussfolgerung

(82) Der GH kommt zum Ergebnis, dass unter den außergewöhnlichen Umständen betreffend die Opfer von Asbestexposition [...] die Anwendung der absoluten

Verjährungsfristen durch die nationalen Gerichte – insb die Art und Weise, wie der *dies a quo* in Bezug auf den Ablauf der absoluten Verjährungsfrist bestimmt wird – dazu geführt hat, dass das Recht der Bf auf Zugang zu einem Gericht in einem Maße eingeschränkt wurde, dass sein Wesensgehalt beeinträchtigt wurde.

(83) Es liegt daher eine **Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK** vor (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK (Verfahrensdauer)

1. Zulässigkeit

(87) Der GH ist der Ansicht, dass die Einrede der Regierung [Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs] Fragen aufwirft, die eng mit der Begründetheit des Vorbringens der Bf verbunden sind, da normalerweise das gesamte betreffende Verfahren zu berücksichtigen ist [...]. Er beschließt daher, die Einrede mit der Prüfung in der Sache zu verbinden. Ferner stellt er fest, dass das Vorbringen weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK angeführten Grund unzulässig ist. Es ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(97) Der GH stellt fest, dass die Bf im Wesentlichen die angeblich überlange Verfahrensdauer vor dem Bundesgericht beanstandet haben – insb die langwierige Unterbrechung des Verfahrens – und nicht die Dauer des Verfahrens vor den Kantonsgerichten (die sie jedoch bei der Beurteilung der Gesamtdauer des Verfahrens für beachtenswert hielten). Die Regierung hingegen erachtete die Aussetzung des Verfahrens vor dem Bundesgericht als gerechtfertigt und die Dauer des Verfahrens vor dem Bundesgericht als angemessen, obwohl auch sie einräumte, dass es eine Phase der Untätigkeit des Bundesgerichts gegeben hat. [...]

(98) Hinsichtlich des zu berücksichtigenden Zeitraums stellt der GH fest, dass dieser am 16.7.2009 begann (als die Bf vor dem Kantonsgericht Glarus Klage erhoben) und am 6.11.2019 endete (als das Bundesgericht die Entscheidung über die Ansprüche der Bf erließ). Die Dauer betrug also zehn Jahre und fast vier Monate und das Verfahren erstreckte sich über drei Instanzen. Der GH stellt in diesem Zusammenhang auch fest, dass das Verfahren vor dem höchsten nationalen Gericht am 6.11.2013 begann (als die Bf beim Bundesgericht Beschwerde einlegten) und am 6.11.2019 endete (mit der Verkündung des Urteils des Bundesgerichts). Das Verfahren vor dem Bundesgericht dauerte somit genau sechs Jahre.

(99) Der GH stimmt der Regierung betreffend die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu, denn der Fall

war in gewisser Weise komplex. Abgesehen von der Aussetzung des Verfahrens vor dem Bundesgericht vom 8.4.2014 bis 6.11.2018 ist keine andere Phase gerichtlicher Untätigkeit ersichtlich und wurde auch keine solche Untätigkeit von den Bf vorgebracht. Es stellt sich daher die Frage, ob die Aussetzung für einen Zeitraum von vier Jahren und fast sieben Monaten dem Erfordernis einer Erledigung innerhalb einer »angemessenen Frist« iSd Art 6 Abs 1 EMRK entsprach. Aus den nachstehenden Gründen ist der GH der Auffassung, dass das Verfahren vor dem Bundesgericht für sich genommen nicht den in Art 6 Abs 1 EMRK festgelegten Standards entsprach. Daraus folgt, dass die Verfahrensdauer vor dem Bundesgericht auch dann übermäßig lang gewesen wäre, wenn die Bf für das Verfahren vor den Kantonsgerichten von dem oben erwähnten Rechtsbehelf (gemäß § 100 Abs 7 Bundesgesetz über das Bundesgericht)² Gebrauch gemacht hätten. In Anbetracht dieser Schlussfolgerung erübrigt sich eine Prüfung der von der Regierung erhobenen Einrede der Nichterschöpfung in Bezug auf das Verfahren vor den Kantonsgerichten.

(100) [...] Die Durchführung des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist ist eine staatliche Verpflichtung [...]. Auch in Rechtsordnungen, in denen der Grundsatz gilt, dass die Verfahrensinitiative bei den Parteien liegt, entbindet dies die Gerichte nicht von der Pflicht, für eine zügige Durchführung des Verfahrens – wie von Art 6 Abs 1 EMRK verlangt wird – zu sorgen [...]. Es oblag folglich dem Bundesgericht, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten. Das Bundesgericht hat jedoch sehr deutlich gemacht, dass es das Ergebnis der [...] Gesetzesreform abwarten würde, bevor es über den vorliegenden Fall entscheidet [...]. Den Bf kann daher nicht vorgeworfen werden, dass sie keine weiteren Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt haben, während die Gesetzesreform noch im Parlament erörtert wurde, da sie vernünftigerweise davon ausgehen konnten, dass ein weiterer solcher Antrag aussichtslos wäre [...].

(101) [...] Nach der Ansicht des GH war es nicht notwendig, das Ergebnis der oben erwähnten parlamentarischen Beratungen abzuwarten, bevor das Verfahren wieder aufgenommen wurde; wenn der GH darauf hinweisen würde, dass dies tatsächlich notwendig war, würde dies bedeuten, dass ein solches Abwarten immer dann erforderlich ist, wenn eine Klage eingereicht wird, die einen Rechtsbereich betrifft, für den das Parlament Vorschläge zu Gesetzesänderungen prüft. Das von der Regierung zusätzlich vorgebrachte Argument, dass die EFA-Stiftung zur gleichen Zeit in Gründung gewesen sei [...], ist ebenfalls nicht überzeugend, da diese Entwicklung erst nach Februar 2015 stattfand [...], während die Bf bereits im Juni 2014 beantragt hatten, die Entschei-

dung über die Aussetzung des Verfahrens zu überprüfen [...] – ein Antrag, den das Bundesgericht im Juli 2014 abgelehnt hatte [...]. Selbst wenn man den Vorschlag der Rechtskommission des Nationalrats zur Schaffung eines besonderen Entschädigungsfonds für Asbestopfer, deren Ansprüche verjährt sind, berücksichtigt, wurde dieser Vorschlag erst im August 2014 gemacht – also nachdem das Bundesgericht den Antrag der Bf auf Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt hatte. Die EFA-Stiftung wurde vom Bundesgericht in seiner Entscheidung zur Aussetzung vom April 2014 nicht erwähnt; ebenso wenig erwähnte das Bundesgericht die EFA-Stiftung in seiner Entscheidung vom Juli 2014, mit dem es den Antrag der Bf auf Überprüfung der Aussetzungsentcheidung ablehnte. Tatsächlich konnte sie in diesen Entscheidungen nicht erwähnt werden, da die EFA-Stiftung erst 2017 gegründet wurde.

(102) Der GH kommt zu dem Ergebnis [...], dass der Staat trotz der Tatsache, dass der Fall durch eine gewisse Komplexität gekennzeichnet ist, seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, für die Durchführung des Verfahrens vor dem Bundesgericht innerhalb einer angemessenen Frist zu sorgen [...]. Es ist daher keine Prüfung dahingehend erforderlich, ob die Interessen der Bf ein besonderes Maß an Eile verlangten.

(103) Damit liegt eine **Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK** wegen der Verfahrensdauer vor (einstimmig).

III. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 20.800,- für immateriellen Schaden; € 14.000,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).



² Unrechtmäßiges Verweigern oder Verzögern eines Entscheids.

Zulassung der Aussage eines anonymen Zeugen in Mordprozess

Snijders gg die Niederlande, Urteil vom 6.2.2024, Kammer III, 56440/15

Leitsatz

Im Fall der Zulassung der Aussagen eines Zeugen, dem aufgrund einer vom Angeklagten ausgehenden Bedrohung Anonymität gewährt wurde und der daher in der Hauptverhandlung von der Verteidigung nicht befragt werden konnte, muss der GH beurteilen, ob das Strafverfahren insgesamt fair war.

Die Gesamtfairness des Verfahrens hängt davon ab, ob die Aussagen des anonymen Zeugen der alleinige oder entscheidende Beweis waren und ob ausreichende Faktoren bestanden, um die Beeinträchtigung der Verteidigung auszugleichen.

Im vorliegenden Fall zog die Zulassung der Aussagen eines anonymen Zeugen aus folgenden Gründen nicht die Unfairness des Verfahrens insgesamt nach sich: Erstens lagen ausreichende, objektive Gründe für die Annahme einer Gefährdung des Zeugen vor, die seine Anonymität rechtfertigten. Zweitens waren seine Aussagen nicht der alleinige oder entscheidende Beweis. Und drittens konnte die Verteidigung schriftlich Fragen an den Zeugen stellen, dessen Glaubwürdigkeit vom Untersuchungsrichter positiv eingeschätzt worden war.

Rechtsquellen

Art 6 Abs 1, Abs 3 lit d EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Kok/NL, 4.7.2000, 43149/98 (ZE)
- ▶ Al-Khawaja und Tahery/GB, 15.12.2011, 26766/05, 22228/06 (GK)
= NLMR 2011, 375
- ▶ Pesukic/CH, 6.12.2012, 25088/07
- ▶ Scholer/DE, 18.12.2014, 14212/10
= NLMR 2014, 509 = EuGRZ 2015, 454
- ▶ Schatschaschwili/DE, 15.12.2015, 9154/10 (GK)
= NLMR 2015, 503 = EuGRZ 2016, 511
- ▶ Asani/MK, 1.2.2018, 27962/10
- ▶ Süleyman/TR, 17.11.2020, 59453/10

Schlagworte

Beweis; Beweismittel, Zulassung als; Fragerecht; Strafverfahren; Verfahren, Recht auf ein faires; Verteidigungsrechte; Zeuge, anonym

Philip Czech

Sachverhalt

Anfang 2005 wandte sich eine Person (»X.«) an die niederländischen Behörden, die behauptete zu wissen, wer 2002 einen bislang ungeklärten Mord begangen hatte. Zu einer Aussage sei sie jedoch nur bereit, wenn sie anonym bleiben könne. Am 6.4.2005 befragte der Untersuchungsrichter E. des Bezirksgerichts 's-Hertogenbosch X. unter Eid als anonymen Zeugen.¹ X. sagte aus, der Bf habe ihm erzählt, von jemandem für den Mord bezahlt worden zu sein, dem das Opfer Geld aus einem Drogengeschäft geschuldet hätte.

Nachdem 2008 eine Übereinstimmung der am Tatort gefundenen DNA-Spuren mit dem kurz zuvor in die Datenbank eingetragenen DNA-Profil des Bf festgestellt wurde, nahm die Polizei die Ermittlungen wieder auf. Im Zuge dessen wurde unter anderem die Exfreundin des Bf vernommen. Sie gab an, der Bf habe erzählt, wie er den Mord begangen habe. Nachdem er sie wiederholt misshandelt und bedroht hatte, habe sie ihn verlassen.

Im Februar 2010 wurde die Untersuchungshaft über den Bf verhängt, der gerade eine Freiheitsstrafe wegen mehrerer in Deutschland begangener Banküberfälle verbüßte. Im folgenden Strafverfahren wurde X. wegen einer akuten Gefahr für seine Sicherheit der Status eines bedrohten Zeugen gemäß Art 226a StPO gewährt.² Aufgrund dieser Entscheidung durften weder der Staatsanwalt noch der Bf oder sein Verteidiger an der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter V. teilnehmen. Zum Ausgleich konnten sie schriftliche Fragen vorlegen, die von X. alle unter Eid beantwortet wurden. X. bestätigte die Identität des Bf und bekräftigte seine 2005 gemachten Aussagen. Zum Schutz der Anonymität wurden einzelne Antworten nicht vollständig in das Protokoll aufgenommen. Staatsanwalt und Verteidiger erhielten die Niederschrift und konnten weitere Fragen vorbringen, worauf sie aber verzichteten.

1 Art 190 Abs 2 StPO sieht vor, dass nach der Zuerkennung »beschränkter Anonymität« auf die Protokollierung der Personallien verzichtet werden kann.

2 Gemäß Art 226a StPO hat der Untersuchungsrichter die Wahrung der Anonymität eines »bedrohten Zeugen« anzuordnen, wenn es berechnete Gründe für die Annahme einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit des Zeugen gibt und der Zeuge aufgrund dieser Gefahr ansonsten nicht aussagen will.

Am 9.7.2012 verurteilte das Bezirksgericht den Bf wegen Mordes zu 18 Jahren Haft. Das Urteil stützte sich auf die Aussagen von X., die als glaubwürdig erachtet wurden, mit den Angaben der Exfreundin des Bf übereinstimmten und in keinem Widerspruch zu den Sachbeweisen standen. Zudem verfügte X. über spezifisches Wissen zum Tathergang, das nicht aus den Medien stammen konnte.

Aufgrund einer Berufung des Bf behob das Berufungsgericht 's-Hertogenbosch am 2.4.2014 das Urteil und entschied selbst in der Sache. Der Bf wurde erneut zu 18 Jahren Haft verurteilt, doch stützte sich das Berufungsgericht auf andere Beweise, insb die DNA-Spuren, die Aussage der Exfreundin des Bf und die Aussagen von X. Das Gericht befasste sich eingehend mit der Zulässigkeit der Verwertung der Aussagen des anonymen Zeugen und verneinte angesichts der Vorgehensweise des Untersuchungsrichters und des Bezirksgerichts eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren.

Die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 16.6.2015 vom Obersten Gerichtshof abgewiesen.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit d EMRK (*Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit d EMRK

(44) Der Bf brachte vor, ihm sei aufgrund der Vorgangsweise bei der Befragung des anonymen Zeugen X. [...] keine Gelegenheit eingeräumt worden, die ihn belastenden Aussagen wirksam in Frage zu stellen [...].

1. Zulässigkeit

(45) [...] Diese Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

a. Relevante Grundsätze

(56) [...] Die Zulässigkeit von Beweisen ist in erster Linie vom innerstaatlichen Recht zu regeln und in der Regel ist es Sache der nationalen Gerichte, die ihnen vorliegenden Beweise zu bewerten. Im Hinblick auf Zeugenaussagen ist es nicht die Aufgabe des GH [...] darüber abzusprechen, ob ihre Zulassung als Beweis angemessen war, sondern [...] sich zu vergewissern, ob das Verfahren insgesamt [...] fair war.

(57) Art 6 Abs 1 lit d EMRK verankert den Grundsatz, dass vor einer Verurteilung des Angeklagten in der Regel alle belastenden Beweise in seiner Anwesenheit in einer öffentlichen Verhandlung vorgelegt werden müssen, um eine kontradiktorische Auseinandersetzung zu ermöglichen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, dürfen aber die Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigen, die in der Regel verlangen, dass dem Angeklagten angemessene Gelegenheit gegeben wird, einen Belastungszeugen zu befragen und in Zweifel zu ziehen [...].

i. Zulässigkeit nicht hinterfragter Aussagen von in der Verhandlung abwesenden Zeugen

(58) In *Al-Khawaja und Tahery/GB* wurden die Grundsätze, die in Fällen gelten, in denen ein Zeuge der Anklage nicht an der Hauptverhandlung teilnahm und seine früheren Aussagen als Beweise zugelassen wurden, von der GK zusammengefasst und weiterentwickelt. Die Vereinbarkeit eines solchen Verfahrens mit Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit d EMRK muss in drei Schritten beurteilt werden: (i) Lag ein guter Grund für die Abwesenheit des Zeugen und folglich für die Zulassung seiner nicht hinterfragten Aussagen als Beweise vor? (ii) War die Aussage des abwesenden Zeugen die alleinige oder entscheidende Grundlage für die Verurteilung [...]? (iii) Gab es ausreichende ausgleichende Faktoren, einschließlich starker prozessualer Sicherungen, um die Behinderungen auszugleichen, mit denen die Verteidigung aufgrund der Zulassung der nicht hinterfragten Aussagen konfrontiert war, und um die Fairness des Verfahrens insgesamt zu gewährleisten?

(60) Diese Grundsätze wurden in *Schatschaschwili/DE* weiter verdeutlicht. [...]

ii. Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen anonymen und abwesenden Zeugen

(65) Während die Urteile in den Fällen *Al-Khawaja und Tahery/GB* und *Schatschaschwili/DE* abwesende und nicht anonyme Zeugen betrafen, [...] unterscheiden sich die von diesen beiden Arten von Zeugen aufgeworfenen Probleme nicht grundsätzlich von einander, da beide eine potenzielle Benachteiligung der Verteidigung mit sich bringen, weil sie die Integrität und Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen nicht in Frage stellen kann. Der GH wendet daher auf die Zulassung von Aussagen eines abwesenden Zeugen und eines Zeugen, dessen Identität geheim gehalten wird, einen ähnlichen Ansatz an.

(66) Der GH hat allerdings auch anerkannt, dass die genauen Einschränkungen der Möglichkeit der Verteidigung, einen anonymen Zeugen zu hinterfragen, sich von jenen hinsichtlich eines abwesenden Zeugen unterscheiden, dessen Identität trotz allem bekannt ist. [...] Im Fall eines vollkommen anonymen Zeugen, in dem überhaupt keine Details über die Identität oder den

Hintergrund des Zeugen bekannt sind, ist die Verteidigung mit der Schwierigkeit konfrontiert, dem Zeugen keine Gründe vorhalten zu können, die er dafür haben könnte, die Unwahrheit zu sagen. Die Verwendung der Aussagen eines völlig anonymen Zeugen als Beweis und die Unmöglichkeit, diesen Zeugen in der Verhandlung zu hinterfragen, kann folglich die Beeinträchtigung der Verteidigung verschärfen.

(67) Wie in Fällen, in denen die Aussage eines abwesenden Zeugen als alleiniger oder entscheidender Beweis angesehen wurde oder einem solchen Beweis erhebliches Gewicht zukam, muss der GH das Verfahren, in dem die Aussage eines anonymen Zeugen als Beweis verwendet wird, der genauesten Prüfung unterziehen. Angesichts dessen muss der GH davon überzeugt sein, dass es ausreichende ausgleichende Faktoren gab, einschließlich des Bestehens starker prozessualer Sicherungen, um eine faire und angemessene Einschätzung der Glaubwürdigkeit dieser Beweise zu erlauben.

b. Anwendung dieser Grundsätze im vorliegenden Fall

- i. Gab es gute Gründe, die den Schutz der Identität des Zeugen rechtfertigten?

(68) Obwohl es zutrifft, dass der Verteidigung oder der Öffentlichkeit die genaue Quelle der Ängste von X. nie mitgeteilt wurde, beurteilte das Bezirksgericht die Ernsthaftigkeit und Begründetheit seiner Befürchtungen in nichtöffentlicher Sitzung. Als das Gericht den Status des bedrohten Zeugen gewährte, bezog sich seine Begründung detailliert auf die vom Bf ausgehende Gefahr und deren Auswirkungen auf X. und es stellte fest, dass X. um sein Leben, seine Gesundheit oder Sicherheit fürchten würde, wenn seine Identität bekannt würde. Das Gericht stützte sich nicht nur auf die Angaben von X., sondern auch auf objektive Tatsachen [...]. Insb stand der Bf im Verdacht, von jemandem angeheuert worden zu sein, dem das Opfer [...] Geld aus Drogengeschäften schuldet und X. wusste, dass der Bf bereits zu zahlreichen unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt worden war [...].

(70) Angesichts der klaren und fallspezifischen Feststellungen zu diesem Punkt kann nicht gesagt werden, die Entscheidung des Gerichts, X. den Status eines bedrohten Zeugen einzuräumen, wäre [...] unzureichend begründet gewesen, hätte spekulative Gründe genannt oder ausschließlich auf der Schwere der begangenen Tat beruht. Vielmehr [...] beruhte die Entscheidung [...] auf objektiven Gründen und war durch Beweise untermauert. Daher kann sie nicht als willkürlich oder offensichtlich unsachlich angesehen werden.

(71) Angesichts der obigen Ausführungen ist der GH bereit anzuerkennen, dass es einen guten Grund gab, der den Schutz der Identität von X. rechtfertigte.

- ii. War die Aussage von X. die einzige oder entscheidende Grundlage für die Verurteilung des Bf?

(72) [...] Anders als vom Bf behauptet, waren die Aussagen von X. nicht die einzige Grundlage für seine Verurteilung. [...] Wie das Bezirksgericht und das Berufungsgericht ausdrücklich feststellten, bildeten sie auch nicht den entscheidenden Beweis für die Feststellung der Schuld. Das Berufungsgericht führte dies näher aus, indem es darlegte, dass die Aussagen von X. in vielen wesentlichen Aspekten mit denen der Exfreundin des Bf übereinstimmten, die wiederum durch die Aussagen weiterer Zeugen und des Bf bestätigt wurden. Außerdem wurden sie durch die Übereinstimmung der DNA auf dem am Tatort gefundenen Zigarettenstummel mit jener des Bf untermauert, die eine zwingende örtliche und zeitliche Verbindung zwischen dem Bf und dem Mord herstellte, für die der Bf keine überzeugende alternative Erklärung lieferte.

(73) Die obige Feststellung des Berufungsgerichts ist weder willkürlich noch offensichtlich unsachlich. Angesichts dessen, dass es nicht seine Aufgabe ist, als Gericht vierter Instanz zu handeln, sieht der GH keinen Grund dafür, seine Einschätzung des Gewichts der umstrittenen Aussagen an die Stelle jener des Berufungsgerichts zu setzen.

(74) [...] Der GH anerkennt daher die Feststellungen des Berufungsgerichts, wonach die Verurteilung des Bf nicht alleine oder entscheidend auf den Aussagen von X. beruhte. Da diese aber von nicht unerheblichem Gewicht waren [...] und nach Art 6 EMRK die Fairness des Verfahrens insgesamt beurteilt werden muss, wird der GH dennoch prüfen, ob es ausreichende Faktoren gab, die etwaige Beeinträchtigungen ausglich, die sich für die Verteidigung aus der Zulassung dieses Beweises ergeben konnten.

- iii. Gab es ausreichende ausgleichende Faktoren?

(75) Bei der Beurteilung der Angemessenheit ausgleichender Faktoren erachtete der GH die folgenden Elemente als relevant: den Umgang des Gerichts mit den nicht hinterfragten Beweisen; die Verfügbarkeit und Stärke bestätigender Beweise, welche die nicht hinterfragten Zeugenaussagen unterstützen; und die prozessualen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um etwaige Beeinträchtigungen auszugleichen, die sich aus der Zulassung dieser Beweise für die Verteidigung ergeben haben könnten.

(76) [...] Die Frage nach den ausreichenden ausgleichenden Faktoren hängt eng mit dem Gewicht zusammen, das den Aussagen eines nicht hinterfragten Zeugen beigemessen wurde. Dieses hängt wiederum mit dem Gewicht weiterer Beweismittel zusammen. Je wichtiger die übrigen Beweise, desto geringer wird mit anderen Worten das den Aussagen eines nicht hinterfragten

Zeugen beigemessene Gewicht sein und desto weniger schwerwiegend müssen die ausgleichenden Faktoren sein, damit das Verfahren insgesamt als fair betrachtet werden kann.

(77) Was den Umgang der innerstaatlichen Gerichte mit den nicht hinterfragten Aussagen und das Vorliegen weiterer belastender Beweise betrifft, bemerkt der GH, dass das Berufungsgericht das Gewicht, die Kohärenz und Konsistenz der Aussagen überprüfte, sie mit anderen verfügbaren Beweisen verglich und sich selbst in sorgfältiger Weise und mit einer detaillierten Begründung davon überzeugte, dass die Aussagen von X. glaubwürdig waren. Das Berufungsgericht berücksichtigte in diesem Zusammenhang sowohl die diesbezüglichen Feststellungen von zwei Untersuchungsrichtern und die bestätigenden Beweise, vor allem die sehr ähnlichen Aussagen der Exfreundin des Bf (deren Glaubwürdigkeit durch ein Kreuzverhör geprüft wurde und die keiner Absprachen verdächtig war) sowie die auf dem Zigarettenstummel gefundene DNA des Bf [...]. Diese Begründung hielt zudem der Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof stand [...].

(78) Was die zum Ausgleich der fehlenden Gelegenheit zur direkten Befragung des Zeugen in der Verhandlung ergriffenen prozessualen Maßnahmen betrifft, bemerkt der GH Folgendes: Während dem Grundsatz der Unmittelbarkeit besser gedient gewesen wäre, wenn die verhandelnden Richter [...] den anonymen Zeugen X. selbst befragen oder zumindest die volle Niederschrift [...] seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter erhalten hätten können, [...] wurde das in Art 226a–226f der Strafprozessordnung vorgeschriebene Verfahren eingehalten, das spezifisch darauf abzielt, ausgleichende Verfahrensgarantien zur Verfügung zu stellen. Im Fall *Kok/NL* wurde dieses Verfahren als ausreichend zur Achtung der Verteidigungsrechte angesehen. [...]

(79) Im vorliegenden Fall [...] entschied Untersuchungsrichter V., der die Identität von X. festgestellt hatte, ihn an einem geheimen Ort zu vernehmen. Diese Entscheidung beruhte auf einer Sicherheitsanalyse der Abteilung für Zeugenschutz [...]. Er erachtete diese Maßnahme als notwendig, um die Sicherheit von X. zu gewährleisten. Nicht nur die Verteidigung, sondern auch der Staatsanwalt waren abwesend. Der Zeuge wurde vor der Vernehmung vereidigt. Die gestellten Fragen waren in großer Zahl vorab schriftlich von der Verteidigung formuliert worden. Zudem wurde der Verteidigung die Gelegenheit gegeben, anhand der (zum Teil bearbeiteten) Antworten weitere Fragen an X. schriftlich vorzubringen und damit Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Aussage aufzuwerfen.

(80) Der GH hat anerkannt, dass Art und Umfang der Fragen, die an einen anonymen Zeugen gestellt werden, durch die Anonymität erheblich eingeschränkt wer-

den und das Recht, schriftliche Fragen an einen solchen Zeugen zu stellen, nicht als Ersatz für das grundlegende Recht auf Befragung von Zeugen angesehen werden kann, vor allem wenn es keine guten Gründe für die Anonymität gibt. Auf der anderen Seite ist dem GH ebenso bewusst, dass es die Verteidigung im vorliegenden Fall unterlassen hat, die Gelegenheit für zusätzliche Fragen zu nutzen. Aufgrund dieser Vorgangsweise kann von einem Verzicht der Verteidigung auf ihr Recht ausgegangen werden, die Glaubwürdigkeit der Aussagen von X. im Hinblick auf mögliche Unstimmigkeiten oder Widersprüche zu den Aussagen anderer Zeugen anzufechten. Der Verteidigung musste bewusst sein, dass die auf diesem Weg erlangten Aussagen in der Hauptverhandlung als Beweis verwendet werden konnten.

(81) Überdies bemerkt der GH, dass die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit von X. von Untersuchungsrichter E. 2005 und von Untersuchungsrichter V. 2012 positiv beurteilt wurden. Deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bildete eine wichtige prozessuale Sicherung für die Fairness des Verfahrens. [...] Schließlich stellt der GH fest, dass [...] das Berufungsgericht geprüft hat, ob die Entscheidung des Bezirksgerichts, X. den Status eines bedrohten Zeugen zu gewähren [...], mit einer Verletzung grundlegender Prinzipien verbunden war.

(82) In Anbetracht des Vorstehenden und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Aussagen von X. nicht der einzige oder entscheidende Beweis für die Verurteilung des Bf waren, ist der GH der Ansicht, dass die Schwierigkeiten, mit denen die Verteidigung aufgrund der X. gewährten Anonymität konfrontiert war, durch die Vorgangsweise der Gerichte ausreichend ausgeglichen wurden.

3. Schlussfolgerung

(83) Unter Berücksichtigung des Sachverhalts und der Umstände des Falls kann [...] nicht gesagt werden, dass das Strafverfahren gegen den Bf in seiner Gesamtheit betrachtet wegen der Zulassung der Aussagen von X. unfair war.

(84) Folglich hat **keine Verletzung von Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit d EMRK** stattgefunden (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Serghides; gemeinsames, im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum der Richter Pavli und Zünd*).



Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung auf Pressekonferenz über die »Operation Luxor«

Gemeinnützige Privatstiftung Anas Schakfeh gg Österreich, Entscheidung vom 30.1.2024, Kammer IV, 3777/22

Leitsatz

Die Unschuldsvermutung kann durch Äußerungen öffentlicher Organe über anhängige Ermittlungen verletzt werden, wenn sie bei der Öffentlichkeit den Glauben hervorrufen, der Verdächtige sei schuldig. Unter Umständen kann dies auch ohne Namensnennung der Fall sein, wenn für die Öffentlichkeit dennoch erkennbar ist, auf wen sich die Beschuldigung bezieht.

Die Äußerungen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit bei einer Pressekonferenz über die »Operation Luxor« verletzen die Unschuldsvermutung nicht, weil nicht erkennbar war, auf wen sich der Vorwurf der Verbindungen zu Terrororganisationen bezog.

Rechtsquellen

Art 6 Abs 2 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ *Alenet de Ribemont*/FR, 10.2.1995, 15175/89 = ÖJZ 1995, 509
- ▶ *Kalliola* ua/FI, 6.9.2001, 36741/97 (ZE)
- ▶ *Butkevičius*/LT, 26.3.2002, 48297/99
- ▶ *ATV Privatfernseh-GmbH*/AT, 6.10.2015, 58842/09 (ZE) = NLMR 2015, 554
- ▶ *G. C. P.*/RO, 20.12.2011, 20899/03

Schlagworte

Medien; Presse; Terrorismus; Unschuldsvermutung

Philip Czech

Sachverhalt

Bei der Bf handelt es sich um eine Privatstiftung, die sich der Erwachsenenbildung und der Völkerverständigung widmet.

Am 4.8.2020 erstreckte die Staatsanwaltschaft Graz ihre umfangreichen Ermittlungen über Verbindungen von mehr als 100 Verdächtigen zu Terrororganisationen und Terrorismusfinanzierung auch auf die Bf und ihre Vorstandsmitglieder. Die Ermittlungsakten wurden zur Verschlussache erklärt.

Nach dem Terroranschlag vom 2.11.2020, bei dem ein islamistischer Attentäter in der Wiener Innenstadt vier Personen getötet und mehr als 20 verletzt hatte, ehe er von der Polizei erschossen wurde, führten die Sicherheitsbehörden am 9.11. Hausdurchsuchungen an mehr als 60 Orten durch (»Operation Luxor«), die von der Staatsanwaltschaft angeordnet und gerichtlich bewilligt worden waren. Im Zuge dessen wurden auch die Räumlichkeiten der bf Stiftung durchsucht.

Am selben Tag berichteten der Innenminister und der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit bei einer Pressekonferenz über diesen Einsatz, der sich gegen die Hintermänner des Terroranschlags gerichtet habe. Wie der Generaldirektor ausführte, seien mehr als 60 Hausdurchsuchungen in »Wohnungen, Firmen, Vereinen, Stiftungen und Moscheevereinen« durchgeführt worden, »denen die Zugehörigkeit zur Muslimbruderschaft bzw der Hamas nachgewiesen werden konnte«. Die Ermittlungen betrafen »mehr wie 70 Beschuldigte, die eine kriminelle Struktur zur Verschleierung von Vermögen und Vermögenswerten, die zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung dienen, errichtet haben.« Weder der Minister noch der Generaldirektor nannten Namen von Verdächtigen.

Die bf Stiftung erhob einen Einspruch wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 StPO, mit dem sie eine Verletzung in ihrem Recht auf Unschuldsvermutung durch die Äußerungen bei der Pressekonferenz geltend machte. Das LG für Strafsachen Graz wies diesen Einspruch als unzulässig zurück, weil Äußerungen gegenüber der Presse nicht Gegenstand dieses Rechtsbehelfs sein könnten. Der gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde gab das OLG Graz nicht Folge. Der OGH wies den Antrag der bf Stiftung auf Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO als unzulässig zurück.¹

Aufgrund eines weiteren Rechtsmittels erklärte das OLG Graz die Hausdurchsuchung für rechtswidrig, da kein ausreichender Tatverdacht gegen die bf Stiftung und ihre Vorstandsmitglieder bestand, sondern die Annahmen der Staatsanwaltschaft auf »Mutmaßungen über mehrere Ecken« beruhten. Das Ermittlungsverfahren gegen die bf Stiftung und ihre Vorstandsmitglieder

¹ OGH 7.6.2022, 15 Os 32/22b.

wurde am 12.7.2022 eingestellt, weil kein hinreichender Tatverdacht bestand.

Rechtsausführungen

Die bf Stiftung brachte vor, die Aussagen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit – insb die Behauptung, ihre Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung sei nachgewiesen worden – hätten gegen Art 6 Abs 2 EMRK (*Unschuldsvermutung*) verstoßen.

(17) [...] Die Unschuldsvermutung umfasst Äußerungen öffentlicher Organe über anhängige strafrechtliche Ermittlungen, die bei der Öffentlichkeit den Glauben hervorrufen, der Verdächtige sei schuldig, und damit der Beurteilung der Tatsachen durch die zuständigen Gerichte vorgreifen. [...] Der GH hat die Bedeutung betont, die der Wortwahl öffentlicher Organe in ihren Presseerklärungen zukommt, die vor der Verurteilung einer Person veröffentlicht werden. Ob eine Äußerung gegen die Unschuldsvermutung verstößt, muss im Kontext der besonderen Umstände beurteilt werden, unter denen die umstrittene Äußerung erfolgte.

(18) [...] Nach österreichischem Recht [...] kann eine juristische Person wie die Bf nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz theoretisch für die Handlungen ihrer Organe strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. [...] Der GH erachtet es jedoch nicht als notwendig zu entscheiden, ob Art 6 Abs 2 EMRK unter den gegebenen Umständen auf die Beschwerde der bf Stiftung anwendbar ist, weil diese aus den folgenden Gründen jedenfalls als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

(19) [...] Der Name der Bf wurde weder in den Äußerungen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit noch an anderer Stelle bei der Pressekonferenz erwähnt. Es muss daher geprüft werden, ob die bf Stiftung ausreichend nachgewiesen hat, in einer Weise als einer Straftat schuldig dargestellt worden zu sein, die sie in der öffentlichen Meinung persönlich stigmatisiert oder ein eventuelles Strafverfahren wegen dieser mutmaßlichen Taten beeinträchtigt hätte.

(20) Wie der GH anerkannt hat, kann eine Person in bestimmten Fällen identifiziert werden, auch ohne dass ihr Name genannt wurde, [...] zB in Situationen, in denen der Name des Verdächtigen der Öffentlichkeit schon vor der umstrittenen Äußerung bekannt war, [...] oder wo auf einen politischen Skandal verwiesen wurde, in den allgemein bekannte Politiker verwickelt waren [...]. [...]

(21) Im vorliegenden Fall hat die bf Stiftung keine Argumente für die Annahme vorgebracht [...], sie könnte ohne Nennung ihres Namens oder der Namen ihrer Vorstandsmitglieder in den umstrittenen Äußerungen identifiziert werden. Auch wenn manche der von den öffentlichen Organen gewählten Formulierungen

problematisch gewesen sein mögen – insb jene Passagen, mit denen Straftatbestände, die noch Gegenstand der laufenden Ermittlungen waren, als erwiesen dargestellt wurden, oder mit denen die Ermittlungen mit dem Terroranschlag in Verbindung gebracht wurden – deutet nichts in den Aussagen darauf hin, dass die Identität der bf Stiftung oder irgendeines anderen Verdächtigen enthüllt werden sollte oder tatsächlich enthüllt wurde. Die Beschwerde weist auch keines der anderen [...] Anzeichen auf (siehe oben Rz 20), auf deren Grundlage der GH zur Schlussfolgerung kommen könnte, es wäre zum Zeitpunkt der Pressekonferenz allgemein bekannt gewesen, dass die bf Stiftung zu den mehr als 100 Verdächtigen gehörte. In diesem Zusammenhang muss besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt werden, dass die Ermittlungsakte lange vor der Pressekonferenz und auch danach als Verschlussache behandelt wurde.

(22) Es wurde somit nicht festgestellt, dass die bf Stiftung in einer Art und Weise als einer Straftat schuldig oder für eine solche verantwortlich dargestellt wurde, die sie in der öffentlichen Meinung stigmatisiert oder in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren wegen der mutmaßlichen Straftaten benachteiligt hätte. Folglich ist dieser Beschwerdepunkt offensichtlich unbegründet und muss daher [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden (einstimmig).

(23) In Anbetracht dieser Schlussfolgerung erachtet es der GH nicht als notwendig zu prüfen, ob die bf Stiftung trotz der Einstellung der Ermittlungen behaupten kann, »Opfer« iSv Art 34 EMRK zu sein.

(24) [...] Angesichts der Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit der Beschwerde unter Art 6 Abs 2 EMRK kann sie keine Frage unter Art 13 EMRK iVm dieser Bestimmung aufwerfen. Folglich ist auch dieser Beschwerdepunkt offensichtlich unbegründet und [als **unzulässig**] zurückzuweisen.

(25) Folglich muss die Beschwerde gemäß Art 35 Abs 4 EMRK zurückgewiesen werden (einstimmig).



Keine Preisgabe der Identität der leiblichen Mutter auch 50 Jahre nach anonymer Geburt

Cherrier gg Frankreich, Urteil vom 30.1.2024, Kammer V, 18843/20

Leitsatz

Das Recht auf Identität, zu dem auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung eines unter Geheimhaltung der Identität der Mutter geborenen Kindes gehört, ist ein integraler Bestandteil des Privatlebens iSv Art 8 EMRK. Das Interesse eines Individuums, seine Abstammung zu kennen, endet nicht mit einem gewissen Alter. Ebenso sind die Rechte und Interessen einer leiblichen Mutter, ihre Anonymität zu wahren, Ausdruck ihres Selbstbestimmungsrechts und Teil der persönlichen Autonomie.

Jene Staaten, die die Institution der Geburt unter Geheimhaltung in einer so weitgehenden Form kennen, wie sie das französische Recht vorsieht, zählen unter den Mitgliedstaaten des Europarats zu einer Minorität, was den Ermessensspielraum Frankreichs einschränkt.

Das französische Recht sieht ein Verfahren vor, das auf eine Informationsgewinnung sowie die Kontaktaufnahme einer staatlichen Behörde mit der leiblichen Mutter zum Zweck der möglichen Revidierung ihres Geheimhaltungswillens abzielt. Dadurch kann ein Kompromiss zwischen den auf dem Spiel stehenden Rechten und Interessen erzielt werden.

Rechtsquellen

Art 8 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Mikulić/HR, 7.2.2002, 53176/99
- ▶ Odièvre/FR, 13.2.2003, 42326/98 (GK)
= NL 2003, 27 = EuGRZ 2003, 584 = ÖJZ 2005, 34
- ▶ Jäggi/CH, 13.7.2006, 58757/00
= NL 2006, 196
- ▶ Godelli/IT, 25.9.2012, 33783/09
= NLMR 2012, 312
- ▶ Paradiso und Campanelli/IT, 17.1.2015, 25358/12
= NLMR 2015, 48

Schlagworte

Abstammung; Anonymität; Entbindung, anonyme; Grundrechtskollision; Herkunft, Kenntnis der eigenen; Identität; Interessenabwägung; Privatleben

Christina Seewald-Juhász

Sachverhalt

Die 1952 geborene Bf wurde einige Monate nachdem sie von ihrer leiblichen Mutter verlassen worden war adoptiert, wovon sie erst erfuhr, als der zweite Adoptiveltern teil 2008 verstarb.

2008 wandte sie sich an den *Conseil national pour l'accès aux origines personnelles* (Nationaler Rat für den Zugang zu den persönlichen Ursprüngen – im Folgenden »CNAOP«), um die Gründe für ihre Freigabe zur Adoption und die Identität ihrer biologischen Eltern zu erfahren. Außerdem formulierte sie mehrere Fragen zur Staatsangehörigkeit ihrer Mutter, zur medizinischen Vorgeschichte ihrer Familie und zur Existenz biologischer Geschwister.

Im Laufe seiner Untersuchungen sammelte der CNAOP Informationen (Name, Vorname, Geburtsort und -datum, physische Beschreibung) über die biologischen Eltern der Bf. Der CNAOP erhielt auch das Adoptionsurteil und Kenntnis über den Grund der Freigabe zur Adoption. Es gelang ihm, die Mutter ausfindig zu machen, die sich, wie gemäß Art L 147-6 des französischen Sozial- und Familiengesetzbuchs (*Code de l'action sociale et des familles*, im Folgenden »CASF«) möglich, für die weitere Geheimhaltung ihrer Identität »jetzt und nach ihrem Tod« aussprach. Die leibliche Mutter bestätigte dem CNAOP auch die Identität des Vaters und beantwortete die oben genannten Fragen der Bf.

Mit Schreiben vom 16.4.2009 ersuchte die Bf den CNAOP, ihre leibliche Mutter erneut zu kontaktieren, da sie noch viele Fragen habe. Am 27.4.2009 teilte dieser mit, dass er nicht mehr an die Mutter herantreten werde, da diese darum gebeten habe und er verpflichtet sei, ihre Privatsphäre zu respektieren.

Am 15.6.2009 teilte die Bf dem CNAOP mit, dass sie ihren anonymisierten Akt erhalten habe und bat darum, weitere Nachforschungen anzustellen, um ihren biologischen Vater ausfindig zu machen. Die Schritte des CNAOP führten zur Identifikation einer Person, die dem im Akt angegebenen Namen und Alter entsprach. Diese Person, ein sehr alter Mann, weigerte sich, die Geheimhaltung der eigenen Identität aufzuheben.

Im September 2010 und im Februar 2012 wiederholte die Bf ihre Anträge auf Zugang zur Identität ihrer leiblichen Mutter.

Mit Schreiben vom 29.9.2010 teilte der CNAOP der Bf mit, dass ihre Mutter immer noch die Möglichkeit habe, ihre Entscheidung zu revidieren, und wiederholte, dass er sich nicht über deren Weigerung, das Geheimnis ihrer Identität aufzuheben, hinwegsetzen könne. Mit begründetem Schreiben vom 6.3.2012 weigerte sich der CNAOP, die Identität der Mutter offenzulegen.

Das *Tribunal administratif* von Neukaledonien (Verwaltungsgericht, im Folgenden »TA«) war der Ansicht, die Bf könne nicht argumentieren, dass der CNAOP nicht alle Mittel eingesetzt habe, um den Zugang zu ihrer Herkunft zu ermöglichen, und lehnte ihren Antrag auf Aufhebung der Entscheidung vom 6.3.2012 mit Urteil vom 30.9.2015 ab. Das TA wies darauf hin, dass es weder Sache des CNAOP noch des Verwaltungsrichters sei, über die Gültigkeit des von einem biologischen Elternteil geäußerten Willens, seine Identität nicht preiszugeben, zu entscheiden.

Mit Urteil vom 30.1.2018 wies die *Cour administrative d'appel* von Paris (im Folgenden »CAA«) das Rechtsmittel gegen dieses Urteil zurück.

Mit Rechtsmittel und Schriftsatz vom 30.4. und 27.7.2018 beehrte die Bf beim *Conseil d'État* (Staatsrat), das Urteil der CAA aufzuheben. Am 16.10.2019 wies der *Conseil d'État* die Kassationsbeschwerde zurück und führte insb aus, dass der Bf ein Verfahren offengestanden sei, das die Möglichkeit der Aufhebung des Geheimnisses der Identität bei Zustimmung der biologischen Mutter vorsieht und dadurch einen Ausgleich zwischen der der Mutter bei der Geburt zugesicherten Anonymität und dem legitimen Wunsch des Kindes nach Kenntnis seiner Herkunft schaffe. Die Bf verfüge, abgesehen von der Kenntnis der Identität ihrer noch lebenden biologischen Mutter, über die vom CNAOP gesammelten Informationen, weshalb eine Verletzung des durch Art 8 EMRK geschützten Rechts auf Achtung des Privatlebens nicht vorliege.

Rechtsausführungen

Die Bf rügt eine Verletzung von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*). Die Beschwerde betrifft die Weigerung des CNAOP, der Bf die Identität ihrer leiblichen Mutter mitzuteilen, die sie bei der Geburt verlassen hat und die ihren Geheimhaltungswillen hinsichtlich ihrer Identität als Antwort auf einen diesbezüglichen Aufhebungsantrag erneuert hat.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

1. Zur Zulässigkeit

(43) Der GH [...] erklärt die Beschwerde für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

a. Zur Art der staatlichen Verpflichtung

(57) Der GH erinnert daran, dass Art 8 EMRK in erster Linie dazu dient, den Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen der öffentlichen Hand zu schützen. Im vorliegenden Fall stellt er fest, dass der CNAOP eine staatliche Einrichtung ist, [...] die [in Anwendung von] Art L 147-6 des CASF [...] die Identität der Mutter mitteilt, »wenn es keine ausdrückliche Willensbekundung zur Wahrung des Geheimnisses gegeben hat, nachdem diesfalls der Wille der Betroffenen verifiziert wurde«. Diese Bestimmung ermöglicht die Geheimhaltung, die der Verletzung des Rechts auf Zugang zu den Ursprüngen zugrunde liegt, über die sich die Bf beschwert. Folglich ist der GH der Ansicht, dass die Entscheidung des CNAOP, der Bf die Identität ihrer leiblichen Mutter nicht mitzuteilen und ihr den Willen der Mutter entgegenzuhalten, unter dem Gesichtspunkt der negativen Pflichten zu prüfen ist.

(59) Der Eingriff war in Art L 147-6 CASF vorgesehen und verfolgte mindestens eines der in Art 8 Abs 2 EMRK aufgelisteten legitimen Ziele: den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, insb der leiblichen Mutter.

(60) Es bleibt festzustellen, ob der Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stand, nachdem festgestellt wurde, wie groß der Ermessensspielraum war, der dem Staat in diesem Fall zustand.

b. Zum Ermessensspielraum

i. Einleitende Bemerkungen

(61) Der GH stellt fest, dass die Parteien über die Einhaltung von Art 8 EMRK im Hinblick auf das Urteil *Odièvre/FR* uneins sind. [...]

(62) Während die GK im Urteil *Odièvre* das von Frankreich durch das Gesetz von 2002 eingeführte System des Zugangs zu den persönlichen Ursprüngen als geeignet befand, einen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen betroffenen Interessen zu fördern, [muss der GH im vorliegenden Fall prüfen, ob] das Recht der Bf auf Achtung ihres Privatlebens im Rahmen dieses Systems – dh in der Art, wie es sich entwickelt hat und im vorliegenden Fall zwischen 2012 und 2019 umgesetzt wurde – gewahrt wurde.

(64) In Bezug auf das innerstaatliche Recht stellt der GH fest, dass nach dem Urteil *Odièvre* die Gesetzesreform von 2009 das 2002 eingeführte System der Umkehrbarkeit der Geheimhaltung der Identität der Mutter ergänzte. [...] [Nunmehr] kann ein Kind [...], wenn es die Identität seiner Mutter herausfindet, eine Klage zum Zweck der Feststellung der mütterlichen Abstammung erheben. Der GH stellt außerdem fest, dass der *Conseil constitutionnel* in einer Entscheidung vom 16.5.2012 das

System der Entbindung unter Geheimhaltung für verfassungskonform erklärte, indem er sich auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesundheitsschutzes stützte und feststellte, dass es geeignet sei, ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen den »Interessen der Mutter und denen des Kindes« zu gewährleisten. [...] Er vertrat in dieser Entscheidung die Ansicht, dass es nicht seine Aufgabe sei, die Einschätzung des Gesetzgebers über den zwischen den auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmenden Ausgleich durch seine eigene zu ersetzen. Schließlich stellt der GH fest, dass sich der Gesetzgeber seinerseits dafür entschieden hat, die Möglichkeit einer Frau, die Geheimhaltung ihrer Entbindung und Identität zu verlangen, beizubehalten, obwohl er beschlossen hat, die Anonymität von Keimzellenspendern aufzuheben.

(66) Der GH räumt ein, dass [die aus Art 8 abgeleiteten Rechte des erwachsenen Kindes und seiner Mutter miteinander in Konflikt stehen]: Das Recht der Bf, ihre Abstammung zu kennen, ist ein integraler Bestandteil des Begriffs »Privatleben«. Es kollidiert mit den Rechten und Interessen ihrer biologischen Mutter, ihre Anonymität auch 50 Jahre nach der Geburt ihres Kindes zu wahren. [...] Anders als in den Fällen *Odièvre* und *Godeli*, in denen die Bf noch nicht oder überhaupt nicht über die Möglichkeit verfügten, ein Verfahren zur Aufhebung der Geheimhaltung einzuleiten, stellt die Suche der Bf im vorliegenden Fall [...] sie frontal gegen ihre leibliche Mutter und gegen deren Wunsch, in einer Zeit, die nicht mehr die Zeit der Geburt ist, anonym zu bleiben. In diesem Zusammenhang ist der GH der Ansicht, dass der Wille der beiden strikt und gleichberechtigt zu berücksichtigen ist [...].

ii. Zum konkreten Ermessensspielraum

(68) Der GH stellt fest, dass sich die Prüfung des »angemessenen Gleichgewichts« um zwei private Rechte und Interessen herum verengt. Darüber hinaus ist sich der GH bewusst, dass die Frage der Geburt unter Geheimhaltung aus Sicht der Frauen und insb ihrer Gesundheit sowie ihrer physischen und psychischen Integrität nach wie vor heikle ethische Fragen aufwirft. Diese Elemente sprechen für die Anerkennung eines breiten Ermessensspielraums.

(69) Es muss jedoch der Umstand berücksichtigt werden, dass ein besonders wichtiger Aspekt der Identität eines Menschen auf dem Spiel steht, sobald das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung berührt wird. Dies ist insb bei einem Kind der Fall, das nach seiner Herkunft [...] sucht. Darüber hinaus stellt der GH fest, dass Frankreich weiterhin einer Minderheit unter den Mitgliedstaaten des Europarats angehört, die in ihrer Mehrheit die Institution der geheimen Geburt nicht in einer so weitgehenden Form kennen. Diese Faktoren schränken den staatlichen Ermessensspielraum ein.

c. Zur Abwägung der konkurrierenden Positionen

(71) Der GH stellt fest, dass die innerstaatlichen Gerichte das 2002 eingeführte System der Umkehrbarkeit der Geheimhaltung, das ihrer Ansicht nach die Achtung des Privatlebens der Bf und ihrer Mutter auf ausgewogene Weise gewährleistet, bestätigt haben. Das TA und die CAA urteilten, dass die Zuständigkeit des CNAOP und die richterliche Befugnis sich nicht auf die Überprüfung der Begründetheit des [...] Widerstands der Mutter [...] erstrecken. Der Staatsrat bestätigte diese Analyse daraufhin, indem er die Ablehnung des Rechtsmittels der Bf mit dem ausgewogenen Charakter des durch das Gesetz von 2002 eingeführten Systems und dem dadurch geschaffenen Ausgleich zwischen dem »Recht der Mutter auf Anonymität, das ihr bei der Entbindung garantiert« worden war und dem »legitimen Wunsch des unter diesen Bedingungen geborenen Kindes, seine Herkunft zu kennen«, begründete. Darüber hinaus stellte er klar, dass die Mitteilung von Informationen über die Geburt an die Bf ausreiche, um davon auszugehen, dass ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens gemäß Art 8 EMRK nicht verletzt worden sei.

(72) Im vorliegenden Fall erinnert der GH erstens daran, dass er bereits anerkannt hat, dass die in Frage stehenden Rechte und Interessen zweier erwachsener Personen, die jeweils über ihre Willensfreiheit verfügen, schwer miteinander zu vereinbaren sind. Denn einerseits sind eine geheime Entbindung und die Aufhebung der Geheimhaltung höchstpersönliche Handlungen, und die Auswirkungen, die eine solche Aufhebung auf das Privatleben der Mutter oder ihres Umfelds zu Lebzeiten haben könnte, dürfen nicht unterschätzt werden. In Bezug auf die leibliche Mutter der Bf stellt der GH fest, dass sie 1952 geheim entbunden hat, also zu einer Zeit, in der die Gesetzgebung nicht vorsah, dass die Mutter kontaktiert wird, um ihren Willen zu äußern, ob sie die Aufhebung der Geheimhaltung ihrer Identität akzeptieren oder ablehnen will. Andererseits muss der Schmerz, den die Aufrechterhaltung der Geheimhaltung verursachen kann, wenn das erwachsene Kind weiß, dass seine leibliche Mutter noch lebt, ernst genommen werden. Im Fall der Bf betont der GH, dass die Suche nach ihrer Herkunft als ein grundlegendes Element ihrer Identitätsbildung erscheint, die mit moralischem und psychischem Leid einhergeht.

(73) Der GH räumt ein, dass die Möglichkeit der gesuchten Mutter, ihren Willen zu äußern, dass ihre Identität nach ihrem Tod nicht bekannt gegeben wird, was sie im vorliegenden Fall getan hat, eine besondere Frage im Hinblick auf den Ausgleich der Rechte und Interessen aufwirft, da ihre Entscheidung für die Anonymität in dieser Situation in der Abwägung ein anderes Gewicht haben könnte. Davon abgesehen ist er nicht der Ansicht, dass dieser Punkt getrennt von dem

weiter unten dargelegten Mechanismus der Umkehrbarkeit der Geheimhaltung, der von Frankreich eingeführt wurde, geprüft werden sollte. Er wurde vor den innerstaatlichen Gerichten nicht gesondert geltend gemacht. Zudem hätte die Bf, wenn die Situation eintreten würde, die Möglichkeit, einen neuen Antrag beim CNAOP einzubringen [...]. [...]

(74) In Bezug auf [den Mechanismus der Umkehrbarkeit der Geheimhaltung] stellt der GH zweitens fest, dass dieser zwar darauf abzielt, den Zugang zu den Ursprüngen von Kindern, die unter Geheimhaltung geboren wurden, zu erleichtern, sich jedoch für eine Ausgestaltung dieses Zugangs entscheidet, die im Fall der Weigerung der Mutter, ihre Identität preiszugeben, dazu führt, dass das Kind als Erwachsener nicht mehr das Recht hat, diese zu erfahren. [...] Es stimmt, dass [das Recht der Bf] in dieser Situation völlig unvereinbar mit den Rechten und Interessen der leiblichen Mutter ist: Die Weigerung der Mutter unter allen Umständen verhindert den Zugang zu ihrer Identität, der ausschließlich von deren Entscheidung abhängt.

(76) Im Urteil *Odièvre* erinnerte der GH daran, dass er das von den innerstaatlichen Behörden geschaffene Gleichgewicht für fair und angemessen hielt, da die Bf sich an den CNAOP wenden konnte, sobald dieser eingerichtet war, um zu versuchen, die Aufhebung der Geheimhaltung zu erreichen, und da sie Zugang zu nicht identifizierenden Daten über ihre biologische Mutter und ihre Familie erhalten konnte. Im Urteil *Godelli* stellte er fest, dass dies nicht der Fall war, da das italienische Recht der Bf weder einen Rechtsbehelf zu einem solchen Zweck bot noch ihr die Möglichkeit gab, nicht identifizierende Informationen über ihre Geschichte zu erlangen. Daher stellte der GH in diesen beiden Urteilen nicht die Wahl der betroffenen Staaten in Frage, die Möglichkeit für Frauen beizubehalten, anonym zu entbinden, sondern hielt es für notwendig, dass sie bei Vorhandensein eines solchen Systems ein Verfahren organisieren, das es ermöglicht, die Aufhebung der Geheimhaltung der Identität der Mutter zu beantragen, sofern diese zustimmt, und nicht identifizierende Informationen über die Herkunft zu beschaffen.

(77) Daraus ergibt sich drittens und letztens, dass der GH keinen Grund sieht, die von den innerstaatlichen Behörden in diesem Fall gefundene Balance zwischen den Rechten in Frage zu stellen. Auch wenn es bedauerlich ist, dass der Zugang zu den Ursprüngen als »legitimer Wunsch« und nicht als subjektives Recht wie das Recht auf anonyme Entbindung in die Waagschale geworfen wurde, möchte der GH aus dieser Feststellung aus den folgenden Gründen keine grundsätzlichen Schlussfolgerungen ziehen.

(78) Der GH stellt zum einen fest, dass der CNAOP eine Reihe von nicht identifizierenden Informationen gesammelt und an die Bf weitergeleitet hat, die es

ihr ermöglichen, die Umstände ihrer Geburt zu verstehen. Darüber hinaus trat er an ihre leibliche Mutter heran, die über das System des Zugangs zu den persönlichen Ursprüngen und die Möglichkeit, ihre Entscheidung jederzeit durch erneuten Kontakt mit ihm zu revidieren, informiert wurde. Der GH betont, dass die Schwere des Eingriffs in das Privatleben der Bf aufgrund der Weigerung ihrer leiblichen Mutter nicht die Bedeutung der Aufgabe des CNAOP verschleiern darf; unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Systematik des Umkehrmechanismus zeigen die Tätigkeitsberichte dieses Rates deutlich die konkreten Fortschritte, die er zugunsten der unter Geheimhaltung geborenen Personen erzielt hat.

(79) Der GH stellt zum anderen fest, dass die Bf anschließend von einem Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten profitierte, in dessen Verlauf sie ihre Argumente in einem kontradiktorischen Verfahren vorbringen konnte. [...]

(80) Der GH stellt fest, dass der Staatsrat, indem er sich auf die Entscheidung des Gesetzgebers bezog, keine bedingungslose Aufhebung des Identitätsgeheimnisses zuzulassen, und indem er urteilte, dass die Regeln für den Zugang zu nicht identifizierenden Informationen es ermöglicht hätten, das Recht der Bf aus Art 8 EMRK zu wahren, seine Entscheidung mit [...] der Erzielung eines Kompromisses zwischen den auf dem Spiel stehenden Rechten und Interessen durch ein Schlichtungsverfahren, das den Zugang zu den Ursprüngen erleichtern soll, ohne dabei den Ausdruck des Willens und der Zustimmung der Mutter zu verleugnen, gerechtfertigt hat.

d. Ergebnis

(82) Aus all diesen Erwägungen schließt der GH, dass der Staat seinen Ermessensspielraum nicht überschritten hat und dass das angemessene Gleichgewicht zwischen dem Recht der Bf, ihre Herkunft zu kennen, und den Rechten und Interessen ihrer biologischen Mutter, ihre Anonymität zu wahren, nicht gestört wurde.

(83) Daher lag **keine Verletzung von Art 8 EMRK** vor (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von RichterIn Mourou-Vikström*¹).

¹ RichterIn Mourou-Vikström führt in ihrem Sondervotum insb ins Treffen, dass sich die Gewichtung der abzuwägenden Positionen im Laufe der Zeit zugunsten des die eigene Herkunft erforschenden erwachsenen Kindes verschiebe und der Vorrang des Geheimhaltungswillens der leiblichen Mutter über den Tod hinaus nicht nachvollziehbar erscheine.

Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Familienzusammenführung

Dabo gg Schweden, Urteil vom 18.1.2024, Kammer I, 12510/18

Leitsatz

Den Mitgliedstaaten kommt ein weiter Ermessensspielraum zu, wenn sie über einen Antrag auf Familienzusammenführung entscheiden. Macht ein Mitgliedstaat die Familienzusammenführung zu Asylberechtigten, die den Antrag auf Familienzusammenführung mehr als drei Monate nach Asylgewährung stellen, vom Nachweis eines ausreichenden Einkommens und einer adäquaten Wohnsituation abhängig, so wird dieser Ermessensspielraum nicht überschritten.

Rechtsquellen

Art 8 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Jeunesse/NL, 3.10.2014, 12738/10 (GK)
= NLMR 2014, 417
- ▶ I. A. A. ua/GB, 8.3.2016, 25960/13
- ▶ Biao/DK, 24.5.2016, 38590/10 (GK)
= NLMR 2016, 276
- ▶ M. A./DK, 9.7.2021, 6697/18 (GK)
= NLMR 2021, 331
- ▶ M. T. ua/SE, 20.10.2022, 22105/18
= NLMR 2022, 426
- ▶ B. F. ua/CH, 4.7.2023, 13258/18 ua
= NLMR 2023, 354

Schlagworte

Ermessensspielraum, Familienleben, Familienzusammenführung, Flüchtling

Lea Heckmann

Sachverhalt

Dem aus Syrien stammenden Bf und seiner zweiten Ehefrau wurde im März 2016 in Schweden Asyl gewährt. Die erste Ehefrau des Bf und die gemeinsamen fünf Kinder stellten im November 2016 bei der schwedischen Botschaft in Amman einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigungen zum Zweck der Familienzusammenführung unter Berufung auf das Angehörigenverhältnis zum Bf.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil der Bf nicht nachweisen konnte, über ausreichendes Einkommen für sich und seine Familie zu verfügen und somit die Voraussetzungen des § 9 Abs 1 des Gesetzes über die vorübergehende Einschränkung der Gewährung unbefristeter Aufenthaltsgenehmigungen für Asylsuchende nicht erfüllt waren.

Diese Unterhaltsvoraussetzung war am 20.7.2016 eingeführt worden. Sie galt für Asylberechtigte nur, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung mehr als drei Monate nach der Gewährung des Asylstatus gestellt wurde. Die erste Ehefrau des Bf und die gemeinsamen Kinder stellten den Antrag acht Monate nach der Gewährung des Asylstatus des Bf.

Der Bf legte gegen die Entscheidung beim Migrationsgericht ein Rechtsmittel ein, das jedoch abgewiesen wurde. Das Migrationsberufungsgericht erklärte ein weiteres Rechtsmittel für unzulässig.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Familienlebens*) aufgrund der Weigerung der schwedischen Behörden, dem Antrag seiner ersten Frau und der gemeinsamen fünf Kinder auf eine Aufenthaltsgenehmigung stattzugeben.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

1. Zulässigkeit

(72) Der GH stellt fest, dass diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet und auch nicht aus einem sonstigen Grund nach Art 35 EMRK zurückzuweisen ist. Die Beschwerde ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(73) Der Bf brachte vor, die schwedischen Behörden hätten es versäumt, eine gründliche Interessenabwägung vorzunehmen und dabei insb außer Acht gelassen, dass die Trennung der Ehegatten unfreiwillig und

langwierig gewesen sei, minderjährige Kinder involviert seien, die Lebensbedingungen der Familie in Jordanien schlecht seien und keine Aussicht auf eine Familienzusammenführung an einem anderen Ort bestünde. Seiner Ansicht nach wäre es für die meisten Menschen unmöglich, die Unterhaltspflicht zu erfüllen, und die Behörden hätten die Vorschriften starr und unflexibel angewandt.

a. Allgemeine Grundsätze

(88) Der GH hat kürzlich in der Rechtssache *M. A./DK* die einschlägigen Grundsätze gemäß Art 8 EMRK in Bezug auf die Familienzusammenführung zusammengefasst. In dieser Rechtssache beschränkte der GH seine Prüfung auf die Frage, ob die Verweigerung der Familienzusammenführung des Bf mit seiner Ehefrau aufgrund der für Personen mit Anspruch auf vorübergehenden Schutz geltenden dreijährigen Wartezeit einen Verstoß gegen Art 8 EMRK darstellte. Er stellte ausdrücklich fest, dass er nicht dazu berufen sei, zu beurteilen, ob der Staat andere materielle oder wirtschaftliche Bedingungen für die Gewährung der Familienzusammenführung auferlegen könnte (siehe Rz 128). Er bekräftigte die allgemeinen Grundsätze zur Familienzusammenführung, die er in seiner Rsp zu anderen Aspekten der Einwanderungspolitik entwickelt hat (siehe *Jeunesse/NL*). [...]

(90) Darüber hinaus gibt es bestimmte Anforderungen an das Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung: Das Verfahren muss ausreichend flexibel, zügig und effizient sein, um dem Recht des Antragstellers auf Achtung des Familienlebens gerecht zu werden, und es erfordert eine individuelle Bewertung, die die Interessen der Einheit der Familie im Lichte der besonderen Situation der betroffenen Personen gerecht abwägt. [...]

b. Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall

(94) Da die erste Ehefrau des Bf und seine fünf Kinder sich zuvor nicht in Schweden aufgehalten hatten, betrifft die Beschwerde eine Behauptung, dass der belangte Staat seinen positiven Verpflichtungen aus Art 8 EMRK nicht nachgekommen sei.

(95) Der Kern der Problematik liegt daher darin, ob die schwedischen Behörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums einen gerechten Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen – dem Interesse des Bf an der Wiedervereinigung mit seinen Familienangehörigen einerseits und dem Interesse des Staates an der Regulierung der Einwanderung im allgemeinen Interesse des wirtschaftlichen Wohlergehens des Landes andererseits – getroffen haben. Sie lehnten den Antrag auf Familienzusammenführung ab, weil er zum einen nicht

innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung des Bf als Asylberechtigter gestellt worden war, was ihn von der Unterhaltspflicht befreit hätte, und zum anderen, weil der Bf zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in der Lage war, die Unterhaltspflicht zu erfüllen.

i. Umfang des Ermessensspielraums

(97) In der Rechtssache *B. F. ua/CH* (siehe Rz 104) stellte der GH fest, dass die Mitgliedstaaten über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, wenn sie von Flüchtlingen, die einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen, verlangen, dass sie nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind.

(98) Im vorliegenden Fall stellt der GH fest, dass es mehrere zusätzliche Faktoren gibt, die für den Umfang des Ermessensspielraums von Bedeutung sind.

(99) Erstens galten die betreffenden Rechtsvorschriften für alle Flüchtlinge gleichermaßen. Es wurde also nicht unterschieden zwischen Flüchtlingen, die aus ihrem Land geflohen sind, weil ihnen dort Verfolgung drohte, und Flüchtlingen *sur place*, deren Asylstatus durch Ereignisse nach Verlassen ihres Herkunftslandes begründet wurde.

(100) Zweitens mussten in Schweden Personen, die als Flüchtlinge anerkannt wurden (im Gegensatz zu subsidiär Schutzberechtigten), keine Wartezeit einhalten, bevor sie einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen konnten (im Gegensatz zu der dreijährigen Wartezeit in der schweizerischen Gesetzgebung für die Ehegatten und minderjährigen Kinder eines Flüchtlings, der eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung erhalten hatte).

(101) Drittens galten die Unterhaltskriterien nach § 10 des Gesetzes über vorübergehende Einschränkungen nur, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung mehr als drei Monate nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Zusammenführenden gestellt wurde. Mit anderen Worten: In den ersten drei Monaten nach Zuerkennung des Flüchtlingsstatus konnte allen Flüchtlingen die Familienzusammenführung ohne Erfüllung der Unterhaltsvorschrift gewährt werden. Nur ein späterer Antrag auf Familienzusammenführung unterlag der Unterhaltspflicht.

(102) Viertens spiegelt der Ermessensspielraum im vorliegenden Fall die Übereinstimmungen zwischen den nationalen Rechtsvorschriften zahlreicher Vertragsstaaten wider. Die Einführung des Unterhaltserfordernisses nach einer dreimonatigen Ausnahmeregelung als Voraussetzung für die Gewährung der Familienzusammenführung durch das Gesetz über vorübergehende Einschränkungen stand voll und ganz im Einklang mit den Bestimmungen der Familienzusammenführungsrichtlinie, insb mit Art 7 und Art 12 Abs 1 Unterabs 3, die für die EU-Mitgliedstaaten galten (außer Großbritannien, Irland und Dänemark).

(103) Auch andere Mitgliedstaaten des Europarats haben offenbar Unterhaltspflichten als Voraussetzung für die Gewährung der Familienzusammenführung für Flüchtlinge und andere Personen, die internationalen Schutz benötigen, eingeführt.

(104) Fünftens ist die Qualität der parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle ein Faktor, der sich auf den Ermessensspielraum auswirkt. Aufgrund des Rekordanstiegs der Zahl der Asylsuchenden im Jahr 2015, der die schwedischen Einwanderungsbehörden und andere zentrale Funktionen der Gesellschaft stark belastete, musste das schwedische Einwanderungsrecht vorübergehend geändert werden, um die Zahl der Asylsuchenden zu verringern, während gleichzeitig die Kapazität der Aufnahme- und Integrationsregelungen verbessert und die wirksame Durchführung der Einwanderungskontrolle sichergestellt werden musste. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften wurden daher an die vom EU-Recht und den internationalen Verpflichtungen Schwedens geforderten Mindestanforderungen angepasst. [...]

(105) In Anbetracht dieser Erwägungen ist der GH der Auffassung, dass den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum zukommt, wenn sie beschließen, dass Flüchtlinge eine Bedingung des Unterhaltsnachweises erfüllen müssen, wenn sie mehr als drei Monate nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte die Familienzusammenführung beantragen. [...] Der GH hält es nicht für unangemessen, dass ein asylberechtigter Zusammenführender nach Ablauf von drei Monaten für die Gewährung der Familienzusammenführung nachweisen muss, dass er über ein ausreichendes unabhängiges und stabiles Einkommen verfügt, ohne Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, um den grundlegenden Lebensunterhalt der Familienangehörigen, mit denen er die Zusammenführung anstrebt, bestreiten zu können.

(106) Der GH weist darauf hin, dass sowohl die Menschenrechtskommissarin des Europarats als auch der UNHCR ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht haben, dass es für viele Personen, die internationalen Schutz genießen, unmöglich sein könnte, den schwedischen Unterhaltsnachweis zu erfüllen, und dass dieser die besonderen Umstände von Personen, die zur Flucht gezwungen wurden, nicht ausreichend berücksichtigt. Sie haben auch festgestellt, dass die dreimonatige Befreiungsfrist zu kurz ist oder zu unflexibel gehandhabt wird, und haben empfohlen, diese Frist abzuschaffen (oder möglicherweise zu verlängern).

(107) Der GH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, [...] dass unüberwindbare Hindernisse für die Ausübung des Familienlebens im Herkunftsland bei der Beurteilung des gerechten Ausgleichs im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnen. Insb wenn der im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats ansässige Flüchtling

nicht in der Lage ist, die Einkommensanforderungen zu erfüllen, obwohl er alles in seiner Macht Stehende unternimmt, um finanziell unabhängig zu werden, und dieser Zustand so bleibt, könnte die Beibehaltung der Unterhaltspflicht ohne jegliche Flexibilität zu einer dauerhaften Trennung der Familien führen.

ii. Der Antrag auf Familienzusammenführung des Bf

(108) Der Bf reiste am 12.12.2014 nach Schweden ein und erhielt am 8.3.2016 zusammen mit seiner zweiten Ehefrau Asyl. [...] Am 20.7.2016 trat das Gesetz über vorübergehende Einschränkungen in Kraft. Hätte der Bf zwischen dem 8.3. und dem 19.7.2016 für seine erste Ehefrau und seine fünf Kinder einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt, so wäre dieser bewilligt worden, ohne dass er einem Unterhaltsnachweis unterworfen gewesen wäre. Als jedoch am 24.11.2016 der Antrag auf Familienzusammenführung gestellt wurde, hatte der Bf bereits seit mehr als acht Monaten die Flüchtlings-eigenschaft, so dass er der Unterhaltspflicht unterlag.

(109) Die Behauptung des Bf, dass seine erste Frau und seine Kinder im April 2016 mit der schwedischen Botschaft in Jordanien in Kontakt standen, um einen Termin für ein persönliches Gespräch zu vereinbaren, wurde vom schwedischen Migrationsgericht als unsubstantiiert zurückgewiesen. [...] Im vorliegenden Fall stellt sich daher weder die Frage nach der Berechnung der dreimonatigen Befreiungsfrist noch die Frage, ob deren Anwendung hinreichend flexibel war, und insb nicht, ob das Versäumnis, den Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb der ersten drei Monate [...] zu stellen, auf besondere Umstände zurückzuführen war, die die verspätete Stellung des Erstantrags »objektiv entschuldbar« machten.

(110) Der Antrag auf Familienzusammenführung wurde am 17.5.2017 abgelehnt, da der Bf das Unterhaltserfordernis nicht erfüllen konnte. Zum relevanten Zeitpunkt lebte er mit seiner zweiten Frau in einer Mietwohnung, die aus eineinhalb Zimmern und einer Küche bestand, und bezog eine so genannte »Einführungshilfe«. [...]

(111) Der GH stellt fest, dass der Antrag vom 24.11.2016 auf Familienzusammenführung der erste Antrag des Bf, seiner ersten Ehefrau und seiner Kinder war. Zu diesem Zeitpunkt lebte der Bf bereits seit fast zwei Jahren in Schweden, aber erst seit acht Monaten als anerkannter Flüchtling. Als die Ablehnung des Antrags auf Familienzusammenführung am 14.9.2017 rechtskräftig wurde, hatte der Bf bereits seit eineinhalb Jahren eine Aufenthaltserlaubnis als Flüchtling in Schweden.

(112) [...] Der GH stellt fest, dass der Bf, seine erste Ehefrau und seine Kinder jederzeit einen neuen Antrag auf Familienzusammenführung stellen könnten, was bedeuten würde, dass die inländischen Behörden

erneut prüfen würden, ob der Bf die Unterhaltspflicht erfüllt oder ob er davon befreit werden kann und soll.

(113) Außerdem war der Bf von Beruf Arzt und hat in Syrien als solcher gearbeitet. Er hatte seit April 2016 an den Integrationsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice teilgenommen und Schwedisch gelernt. Daher hatte er [...] gute Aussichten, den Unterhaltsnachweis in Zukunft erfüllen zu können. Er hatte jedoch noch keine Anstellung gefunden, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er alles getan hat, was vernünftigerweise von ihm erwartet werden konnte, um ein ausreichendes Einkommen zur Deckung seiner Ausgaben und jener seiner Familie zu erzielen.

(114) Der GH stellt ferner fest, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Gesetz über vorübergehende Einschränkungen keine individuelle Beurteilung der Interessen der Einheit der Familie im Hinblick auf die besondere Situation der betroffenen Personen nach § 13 des Gesetzes zulässt oder dass eine solche Beurteilung im Fall des Bf nicht vorgenommen wurde.

(115) Darüber hinaus wurde das Ausländergesetz nach dem 19.7.2021 dahingehend geändert, dass gemäß Kapitel 5, § 3f, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Unterhaltspflicht gewährt werden kann, wenn »außergewöhnliche Gründe« vorliegen, insb in Situationen, in denen der Unterhaltsnachweis unangemessen erscheint, zB für Rentner oder dauerhaft Behinderte.

(116) Es ist unbestritten, dass am 17.5.2017, als die Migrationsbehörde den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der Familienzusammenführung ablehnte, die allgemeine Lage in Syrien bedeutete, dass es »unüberwindbare Hindernisse« für den Bf, seine erste Frau und seine Kinder gab, dort ein Familienleben zu führen.

(117) Jedoch konnten die erste Ehefrau und die Kinder des Bf, die in Jordanien wohnten, den Kontakt unter anderem durch Telefonanrufe und SMS-Nachrichten aufrechterhalten, und der Bf hat keine objektiven Gründe dafür vorgebracht, warum er davon ausgeschlossen sein sollte, sie dort oder in anderen Ländern zu besuchen.

(118) Die Familienangehörigen im Ausland, für die die Familienzusammenführung beantragt wurde, sind nie in Schweden gewesen und haben außer ihrer Beziehung zum Antragsteller, der sich dort aufhält, keine weiteren Verbindungen zu diesem Land.

(119) Die erste Ehefrau des Bf lebte seit Sommer 2013 unter dem Schutz des UNHCR in Jordanien, und er hatte sie seither nicht mehr gesehen. Es ist erwähnenswert, dass er im November 2014 wieder geheiratet hat und dass Polygamie in Schweden nicht legal ist.

(120) Auch die fünf Kinder des Bf aus der Ehe mit seiner ersten Frau lebten seit Sommer 2013 mit ihrer Mutter unter dem Schutz des UNHCR in Jordanien. [...] Der Bf hat weder eine besondere Abhängigkeit von ihm

noch Schwierigkeiten dargelegt, die sich aus der Tatsache ergeben könnten, dass sie getrennt leben. Der GH weist ferner darauf hin, dass das Wohl eines Kindes, gleich welchen Alters, kein unanfechtbarer Faktor sein kann, der die Aufnahme aller Kinder erfordert, denen es in einem Vertragsstaat besser gehen würde.

(121) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt der GH zu dem Ergebnis, dass die innerstaatlichen Behörden unter den Umständen des vorliegenden Falles einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Bf und denen des Staates an der Kontrolle der Einwanderung gefunden haben und dass sie bei der Ablehnung des Antrags auf Familienzusammenführung den ihnen eingeräumten Ermessensspielraum nicht überschritten haben.

(122) Daraus folgt, dass **keine Verletzung von Art 8 EMRK** vorliegt (einstimmig).



Öffentlichmachung der medizinischen Daten sowie der Identität von HIV-positiven Prostituierten

O. G. ua gg Griechenland, Urteil vom 23.1.2024, Kammer III, 71555/12 und 48256/13

Leitsatz

Die Abnahme einer Blutprobe ohne Einwilligung der betroffenen Person stellt einen Eingriff in das Privatleben dar. Unterliegen Prostituierte einer Verpflichtung, sich einer ärztlichen Untersuchung zwecks Aufspürung gewisser Krankheiten einschließlich HIV zu unterziehen, so muss eine solche Prozedur präzisen gesetzlichen Vorgaben folgen, die insb den Anforderungen an die Vorhersehbarkeit genügen müssen.

Wird als Sanktion für die Übertretung gesetzlicher Vorschriften über Prostitution Name und Foto einer Prostituierten im Internet veröffentlicht, stellt dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Privatleben dar, wenn von den Behörden nicht erwogen wird, ob das verfolgte Ziel nicht mit gelinderen Maßnahmen erreicht hätte werden können, und der Prostituierten keinerlei Möglichkeit zur Verfügung steht, vor Verbreitung der Daten vom Staatsanwalt angehört zu werden.

Diese Überlegungen haben umso mehr dann zu gelten, wenn die offengelegten Informationen Prostituierte betreffen, die HIV-positiv sind.

Rechtsquellen

Art 8 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Posti und Rahko/FI, 24.9.2002, 27824/95
- ▶ Schmidt/DE, 5.1.2006, 32352/02 (ZE)
- ▶ Jalloh/DE, 11.7.2006, 54810/00 (GK)
= NL 2006, 188
- ▶ C. C./ES, 6.10.2009, 1425/06
- ▶ Kaur/NL, 15.5.2012, 35864/11 (ZE)
- ▶ G. H./HU, 9.6.2015, 54041/14 (ZE)
- ▶ V. M. ua/BE, 17.11.2016, 60125/11 (GK)
- ▶ Frâncu/RO, 13.10.2020, 69356/13
- ▶ Aspiotis/GR, 1.3.2022, 4561/17 (ZE)
- ▶ Margari/GR, 20.6.2023, 36705/16

Schlagworte

Blutprobe; Daten, Offenlegung von; Daten, personenbezogene; Daten, sensible; HIV; Internet; Privatleben; Prostitution; Untersuchung, medizinische; Verhältnismäßigkeit; Vorhersehbarkeit

Eduard Christian Schöpfer

Sachverhalt

Der vorliegende Fall betrifft die behördlich angeordnete Veröffentlichung der medizinischen Daten von zehn HIV-positiven Prostituierten (Erst- bis SiebtBf, Neunt- bis ElftBf) bzw der Schwester einer Prostituierten (AchtBf) sowie die Umstände, unter denen zehn Bf verpflichtet waren, sich einer Blutprobe zu unterziehen.

Am 30.4.2012 wurden im Zuge einer Polizeioperation insgesamt 86 Prostituierte aufgrund des Verdachts festgenommen, Prostitution ohne behördliche Erlaubnis bzw ohne Vorliegen eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses zu betreiben. Sie wurden zum Polizeikommissariat gebracht, wo sie einer Identitätsfeststellung und einer ärztlichen Untersuchung auf sexuell übertragbare Krankheiten unterzogen wurden. Blutproben ergaben, dass elf Prostituierte, darunter die Erst- bis SiebtBf der Bsw 71555/12, HIV-positiv waren. Sie wurden noch am selben Tag dem Staatsanwalt vorgeführt, der gegen sie Anklage wegen versuchter vorsätzlicher schwerer Körperverletzung und mehrerer Verstöße gegen das Prostitutionsgesetz Nr 2734/1999 erhob. Ferner ordnete er die Öffentlichmachung der Fotos und Namen der Bf unter Nennung der Gründe für die strafrechtliche Verfolgung sowie der Tatsache, dass sie HIV-positiv wären, an. Der betreffende Beschluss und die Fotos wurden auf der Website der Polizei veröffentlicht und von den Medien in Umlauf gebracht. Die Veröffentlichung der persönlichen Daten der Bf war Gegenstand umfangreicher medialer Berichterstattung.

Mit Beschluss des Strafgerichts Athen vom 16.12.2016 wurde die Strafverfolgung gegen die mittlerweile verstorbenen Dritt-, Viert- und FünftBf eingestellt, während die übrigen Bf freigesprochen wurden.

In der Zwischenzeit hatten einige der Bf Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft eingereicht, in der sie insb die Abnahme der Blutprobe beanstandeten. Die daraufhin eingeleitete Untersuchung wurde eingestellt. Mit Beschluss vom 25.8.2014 wies der zuständige Staatsanwalt des Strafgerichts zweiter Instanz das Rechtsmittel der Bf mit dem Hinweis ab, der gerügte Eingriff sei, wie von Art 8 Abs 2 EMRK gefordert, auf einer gültigen Rechtsgrundlage ergangen. Auch die Handlungen der Ärzte seien rechtmäßig gewesen, wären sie doch auf Basis des Dekrets Nr 39A/2012 des Gesundheits-

ministeriums erfolgt, der bei Prostituierten einen HIV-Test vorschreibe.

Am 1.5.2012 wurde die AchtBf der Bsw 71555/12 von einer Bekannten darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Name, begleitet von einem Foto ihrer Schwester (der FünftBf), im Fernsehen in den Abendnachrichten mit dem Hinweis erschienen sei, dass es sich bei ihr um eine HIV-positive Prostituierte handle. Es stellte sich heraus, dass die FünftBf im Zuge ihrer Festnahme eine falsche Identität – nämlich diejenige der AchtBf – angegeben hatte. Letztere ersuchte daraufhin erfolglos bei der Polizei um Korrektur ihrer persönlichen Daten. Mit Beschluss vom 15.5.2012 nahm die Staatsanwaltschaft schließlich eine Berichtigung vor.

Am 5.5.2012 fand eine ähnliche Polizeioperation wie die in der Bsw 71555/12 beschriebene statt, von der die Neunt- bis ElftBf (Bsw 48256/13) betroffen waren.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine Verletzung von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*).

I. Zur Verbindung der Beschwerden

(34) Angesichts des gleichartigen Inhalts der Beschwerden hält es der GH für angemessen, diese gemeinsam in einem einzigen Urteil zu untersuchen (einstimmig).

II. Vorfragen

1. Zum Ableben einzelner Bf der Bsw Nr 71555/12 sowie der Erst- und ZweitBf der Bsw Nr 48256/13

(69) Die Dritt-, Viert- und FünftBf und die Erst- und die ZweitBf starben nach Einreichung der Beschwerde [...]. Was die ErstBf der Bsw 48256/13 angeht, [...] wurde der GH darüber informiert, dass ihre Hinterbliebenen, namentlich ihre zwei Kinder, die Beschwerde weiter fortführen wollen. [...]

(70) Die Regierung ersuchte den GH, die Beschwerden betreffend die genannten Bf aus dem Register zu streichen.

(72) Der GH erinnert daran, dass für den Fall, dass ein Bf nach Einreichung der Beschwerde stirbt, er es normalerweise den Angehörigen des Betroffenen gestattet, das Verfahren fortzuführen, sofern sie ein berechtigtes Interesse vorweisen können.

(74) [...] Die beiden Kinder der ErstBf haben ihren Wunsch bekundet, die von ihrer Mutter vorgebrachten Rügen aufrecht zu erhalten. Mit Blick auf den Gegenstand der Beschwerde und der Gesamtheit aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen vertritt der GH die Auffassung, dass die Betroffenen ein berechtigtes Inte-

resse an der Aufrechterhaltung der Beschwerde haben. Es kommt ihnen somit Individualbeschwerdebefugnis gemäß Art 34 EMRK zu. [Die betreffende Einrede der Regierung wird daher einstimmig zurückgewiesen.]

(75) Die von den verstorbenen Bf unterbreiteten Beschwerdepunkte sind dieselben wie die von den restlichen Bf formulierten. Der GH vermag daher im vorliegenden Fall keinen [...] Grund zu erkennen, der es gemäß Art 37 Abs 1 EMRK *in fine* erfordern würde, die Prüfung der Beschwerde [...] fortzusetzen. Der GH kommt daher zu dem Schluss, dass die Beschwerden der Dritt-, Viert- und FünftBf und jene der Erst- und ZweitBf gemäß Art 37 Abs 1 EMRK aus dem Register gestrichen werden müssen (einstimmig).

2. Zur Weiterverfolgung der Prüfung der Beschwerde, was die DrittBf der Bsw Nr 48256/13 angeht

(87) Die Rügen der DrittBf [zu welcher der Kontakt verloren gegangen ist] sind mit jenen der von den restlichen Bf erhobenen identisch. Der GH sieht daher keinen Grund aus Sicht der Achtung der von der Konvention und ihren Protokollen garantierten Menschenrechten, der gemäß Art 37 Abs 1 lit a *in fine* EMRK die Fortführung der Prüfung der Beschwerde im Hinblick auf die DrittBf erfordern würde. Der GH streicht daher die Beschwerde der DrittBf aus dem Register (einstimmig).

3. Ergebnis

(88) Angesichts des zuvor Gesagten wird der GH mit der Prüfung der Beschwerden der Erst-, Zweit-, Sechst-, Siebt- und AchtBf sowie der Beschwerde der ErstBf fortfahren.

III. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK betreffend die Abnahme einer Blutprobe

(89) Mit Ausnahme der AchtBf beklagen sich die Bf darüber, dass vor Abnahme der Blutprobe, der sie sich unterziehen mussten, nicht ihre Einwilligung eingeholt worden sei, was eine Verletzung der Art 3 und 8 EMRK zur Folge habe. Der GH [...] wird die im vorliegenden Fall aufgeworfenen Fragen lediglich aus dem Blickwinkel des Art 8 EMRK prüfen.

1. Zulässigkeit

- a. Zur Beachtung der Sechs-Monats-Frist seitens der ErstBf

(99) Im vorliegenden Fall betrifft die von der ErstBf unter Art 8 EMRK erhobene Rüge die in den Räumlichkeiten der Polizei erfolgte Abnahme einer Blutprobe ohne ihr Einverständnis, nachdem sie am 5.5.2012

festgenommen worden war. Nun wurde aber ihre Beschwerde am 6.7.2013 eingebracht – also nach Ablauf der zum damaligen Zeitpunkt geltenden, von Art 35 Abs 1 EMRK vorgesehenen Sechs-Monats-Frist. [...]

(100) Folglich ist dieser Teil der Beschwerde wegen Nichtbeachtung der Sechs-Monats-Frist gemäß Art 35 Abs 1 und 4 EMRK zurückzuweisen (mehrstimmig; *teilweise abweichendes gemeinsames Sondervotum der Richter Pastor Vilanova, Grozev und Ktistakis*).

b. Zur Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs

(102) [...] Das griechische Rechtssystem sieht für Opfer von dem Staat oder seinen Organen zurechenbaren unrechtmäßigen oder strafbaren Handlungen grundsätzlich zwei Rechtswege vor, nämlich zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe. Im vorliegenden Fall brachten die Erst-, die Sechst- und die SiebtBf eine Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft ein, bei welcher sie sich über von den Ärzten und Polizeibeamt*innen begangene Handlungen beklagten, was die Untersuchung anging, der sie sich wegen des Verdachts, HIV-positiv zu sein, unterziehen mussten. Sie brachten dieselben Argumente wie [in ihrer Beschwerde] beim GH vor und beriefen sich auf die Konvention. [...] In der Folge wurde eine strafrechtliche Untersuchung eröffnet und eine Voruntersuchung geführt. [Der GH kommt daher zu dem Schluss, dass] der von den Bf in Anspruch genommene Rechtsbehelf es ihnen gestattete, die strafrechtliche Verantwortung [staatlicher Organe] untersuchen zu lassen. [...] Ein solches Verfahren ist daher geeignet, nach Lage des Falls zur Bestrafung der Verantwortlichen zu führen. Der GH möchte auch hervorheben, dass gesetzt den Fall, dass die strafrechtliche Untersuchung zur Strafverfolgung der betreffenden Polizeibeamt*innen geführt hätte, sich die Bf dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen hätten können. Nach Einstellung des Strafverfahrens durch den zuständigen Staatsanwalt legten die Erst- und SechstBf jeweils ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ein. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft beim Gericht zweiter Instanz abgewiesen [...].

(103) [...] Von der Staatsanwaltschaft beim Gericht zweiter Instanz wurde der angefochtene Beschluss bestätigt, nachdem das Vorbringen der Bf zu den relevanten Fakten [...] und zur behaupteten Konventionsverletzung von ihr ordnungsgemäß geprüft worden war. Der GH vermag keine weiteren Anhaltspunkte zu erkennen, die ihm die Schlussfolgerung gestatten würden, dass der fragliche Rechtsbehelf prinzipiell unwirksam oder zum Scheitern verurteilt gewesen wäre. Er ist daher der Ansicht, dass die Beschwerde zurückgewiesen werden muss, insoweit sie die ZweitBf betrifft, da diese keine Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft erhoben bzw keine anderen rechtlichen Schritte gesetzt hat. Dieselben Erwägungen gelten für die SiebtBf [...]. [...]

(104) Der von der Zweit- und SiebtBf erhobene Beschwerdepunkt muss daher wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs gemäß Art 35 Abs 1 und 4 EMRK zurückgewiesen werden (einstimmig).

(105) Was das Vorbringen der Regierung angeht, wonach die Rüge der Erst- und SechstBf zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde verfrüht gewesen wäre, ist seitens des GH anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft beim Gericht zweiter Instanz die von den Bf erhobene Beschwerde am 25.8.2014 abgewiesen hat – also nachdem die Regierung von der vorliegenden Angelegenheit verständigt worden war. Unter solchen Umständen und angesichts der Tatsache, dass zu dem Zeitpunkt, an dem besagter Staatsanwalt über das Rechtsmittel der Bf entschied, der GH selbst noch nicht dazu aufgerufen war, über die Zulässigkeit der Beschwerde unter Art 8 EMRK abzusprechen, kommt er zu dem Schluss, dass er der Einrede der Regierung nicht stattgeben kann. Diese ist somit zurückzuweisen.

(106) [...] Dieser Beschwerdepunkt ist weder offensichtlich unbegründet noch aus anderen Gründen [...] unzulässig. Er muss daher im Hinblick auf die Erst- und die SechstBf für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

(109) Der GH erinnert daran, dass gemäß seiner gefestigten Rsp eine medizinische Intervention ohne freiwillige und klare Einwilligung der Patientin bzw des Patienten einen Eingriff in ihr bzw sein von Art 8 EMRK geschütztes Recht auf Achtung des Privatlebens darstellt. Er hatte bereits Gelegenheit zur Klarstellung, dass das von Art 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens insb die Achtung der körperlichen Integrität einer Person beinhaltet und die Entnahme einer Blutprobe bzw eines Speichelabstrichs eine medizinische Intervention darstellt, die – mag sie auch von geringer Bedeutung sein – als Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens angesehen werden muss, sofern jemand dazu gezwungen wird.

(110) Ein solcher Eingriff stellt eine Verletzung von Art 8 EMRK dar, außer er kann gemäß dessen Abs 2 gerechtfertigt werden, indem er »gesetzlich vorgesehen« ist, ein Ziel oder mehrere der darin aufgezählten legitimen Ziele verfolgt und »in einer demokratischen Gesellschaft« notwendig ist [...].

(113) Der GH möchte auch daran erinnern, dass sogar dann, wenn eine Maßnahme nicht in einer therapeutischen Notwendigkeit begründet ist, Art 8 EMRK als solcher nicht den Rückgriff auf eine medizinische Intervention gegen den Willen einer/eines Verdächtigen im Hinblick auf die Erlangung von Beweisen für die Mitwirkung an einem Strafdelikt verbietet. Folglich haben die Konventionsorgane zu mehreren Anlässen die

Ansicht vertreten, dass die Entnahme einer Blutprobe bzw eines Speichelabstrichs gegen den Willen der/des Verdächtigen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gegen Konventionsbestimmungen nicht verstoßen hat.

b. Anwendung dieser Grundsätze auf den gegenständlichen Fall

(114) Im vorliegenden Fall muss die strittige Blutprobe als Eingriff in das Privatleben iSv Art 8 EMRK gewertet werden.

(115) Laut der Regierung habe die gegenständliche Intervention auf einer [gültigen] Rechtsgrundlage in Form kombinierter Rechtsbestimmungen beruht. Zu nennen wären erstens das Gesetz Nr 2734/1999, welches Verpflichtungen für mit einer [behördlichen] Genehmigung der Prostitution nachgehenden Personen enthält, nämlich sich alle 15 Tage einer medizinischen Untersuchung zwecks Aufspürung gewisser Krankheiten wie HIV zu unterziehen. Zweitens seien die Erlässe des griechischen Gesundheitsministers Nr 660 und 661 zu berücksichtigen, die vorsehen, dass Prostituierte alle drei Monate einen HIV-Test machen müssen und nicht mehr der Prostitution nachgehen dürfen, sofern sie HIV-positiv sind. Drittens sei auch Art 1 Abs 4 des vom Gesundheitsminister verabschiedeten Dekrets Nr 39A/2012¹ von Relevanz. [...]

(116) Art 1 Abs 2 des besagten Dekrets zählt mehrere Krankheiten auf, die für die öffentliche Gesundheit als potenziell gefährlich angesehen werden. Dazu zählen die Grippe in Form einer Pandemie oder SARS. HIV ist nicht darunter. Im Übrigen sieht Art 1 Abs 4 des Dekrets vor, dass im Hinblick auf Personen, die ohne die erforderliche Genehmigung der Prostitution nachgehen, ein spezieller Test auf HIV zu machen ist. Was § 251 der Strafprozessordnung angeht, so autorisiert diese Bestimmung den Untersuchungsrichter und Kriminalbeamt*innen zur Vornahme jedweder Handlungen, die für das Sammeln und die Sicherstellung von Beweisen erforderlich sind, wenn eine entsprechende Anordnung des Staatsanwalts vorliegt. Sollte Gefahr im Verzug bestehen, so dürfen sie derartige Handlungen auch ohne vorherige Entscheidung des Staatsanwalts über die Sache vornehmen.

(117) Der GH erinnert daran, dass es in erster Linie den nationalen Behörden – insb den Gerichten – zukommt, das nationale Recht auszulegen und anzuwenden. [...]

(118) Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass alle von der Regierung erwähnten Rechtsbestimmungen

die Verpflichtung für mit oder ohne behördliche Genehmigung arbeitende Prostituierte betreffen, sich Tests zum Zweck der Aufspürung gewisser Krankheiten einschließlich HIV zu unterziehen. Ungeachtet dessen enthält keine von diesen Bestimmungen auch nur irgendeine Beschreibung des [in derartigen Angelegenheiten] zu befolgenden Verfahrens. Es wird lediglich erwähnt, dass von Polizeibeamt*innen oder Gerichtsbeamt*innen mit oder ohne Zustimmung der betreffenden Personen ein Test durchgeführt werden soll. Was nun die Bestimmungen der Strafprozessordnung angeht, erfordern diese eine Anordnung seitens des Staatsanwalts, damit der Untersuchungsrichter oder die Kriminalbeamt*innen Untersuchungshandlungen vornehmen können. Nichts anderes gilt bei unmittelbarer Gefahr, was [...] hier übrigens nicht zur Diskussion steht.

(119) Auch gesetzt den Fall, dass die umstrittene Intervention zwecks Erlangung von Beweisen für die Mitwirkung der Bf an einer strafbaren Handlung im Kontext der Voruntersuchung erfolgt wäre, erging kein Beschluss, mit dem der Polizei oder den Ärzten [...] eine Genehmigung zur Entnahme einer Blutprobe erteilt worden wäre. Den strittigen Handlungen ging somit keine Analyse und schon gar keine Erwähnung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen voraus. Es kam für die medizinische Intervention in den Räumlichkeiten der Polizei auch keinerlei präzise Prozedur zur Anwendung. Die Umstände der vorliegenden Angelegenheit unterscheiden sich daher von jenen im Fall *Jaloh/DE* [...] und vom Fall *Schmidt/DE* (Rz 33), bei denen die strittigen medizinischen Interventionen auf einer Bestimmung des Strafgesetzbuchs basierten und wo [...] ein Beschluss seitens des Staatsanwalts, eines Einzelrichters oder eines Tribunals vorlag. Im vorliegenden Fall vermochte keine der von der Regierung zitierten Bestimmungen eine medizinische Intervention seitens von Polizeibeamt*innen oder von Ärzt*innen [...] in der Form zu rechtfertigen, wie sie bei den Bf durchgeführt wurde.

(120) Dieser Eingriff war daher nicht »gesetzlich vorgesehen« iSv Art 8 Abs 2 EMRK, da im gegenständlichen Fall die innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bf hinsichtlich ihrer Folgen nicht vorhersehbar waren [...].

(121) Diese Erwägungen sind für den GH ausreichend, um zum Schluss zu gelangen, dass der Eingriff in die Ausübung des Rechts der Bf auf Achtung ihres Privatlebens nicht gesetzlich vorgesehen war. Diese Schlussfolgerung entbindet den GH von der Prüfung, ob die Eingriffshandlung ein legitimes Ziel verfolgte und ob sie in einer demokratischen Gesellschaft iSv Art 8 EMRK notwendig war.

(122) Somit hat eine **Verletzung von Art 8 EMRK** stattgefunden, was die Erst- und die SechstBf betrifft (einstimmig).

¹ Danach ist eine spezielle Untersuchung auf HIV bei Personen, die in intravenöser Form Drogen eingenommen haben, und bei Prostituierten, die nicht im Besitz eines Gesundheitspasses sind, vorzunehmen.

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK, was die Veröffentlichung der persönlichen Daten der Bf angeht

(123) Die Bf beklagen sich über die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten bzw insb von sensiblen medizinischen Inhalten [...].

1. Bewertung durch den GH

a. Zur Opfereigenschaft der AchtBf der Bsw 71555/12

(131) [...] Am 4.5.2012 brachte die AchtBf beim Büroleiter der Staatsanwaltschaft beim Strafgericht Athen einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses Nr 23/2012 ein, insoweit sie dieser betreffe. Ihrem Begehren wurde entsprochen. Am 15.5.2012 wurde mit neuerlichem Beschluss der Name der Acht- durch jenen der FünftBf ersetzt. Gleichzeitig wurde gegen Letztere ein Strafverfahren wegen falscher Angaben eingeleitet.

(132) Der GH ist daher der Ansicht, dass die griechischen Behörden zumindest der Sache nach die Konventionsverletzung anerkannt und sie dann hinsichtlich der von der Bf behaupteten Nachteilen repariert haben, als sie ihrem Berichtigungsantrag stattgaben [...]. [...]

(134) Die vorliegende Beschwerde ist daher mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar *ratione personae* iSv Art 35 Abs 3 lit a EMRK, was die AchtBf betrifft. Sie muss daher gemäß Art 35 Abs 4 EMRK [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden (einstimmig).

b. Zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

(135) Der GH nimmt Kenntnis vom Vorbringen der Regierung, wonach die Bf den Beschluss des Staatsanwalts, mit dem die Veröffentlichung ihrer [persönlichen] Daten angeordnet worden war, bekämpfen hätten sollen. Der GH möchte dem entgegen, dass die Bestimmungen des Art 35 Abs 1 EMRK nicht verlangen, dass hinsichtlich von angeprangerten Verletzungen der innerstaatliche Rechtsweg mehrfach ausgeschöpft wird. Es genügt, wenn ein normalerweise zur Verfügung stehender Rechtsbehelf ergriffen wird, der ausreicht, der bzw dem Bf Wiedergutmachung für die Verletzungen, über die sie bzw er sich beklagt, zu leisten. Im vorliegenden Fall vermochte die [Möglichkeit der] Bekämpfung von staatsanwaltschaftlichen Beschlüssen den Bf mit Blick auf die behauptete Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privatlebens jedoch keine Wiedergutmachung zu leisten. In dieser Hinsicht möchte der GH insb vermerken, dass ein Spezialtribunal, welches über die Bekämpfung von Beschlüssen durch eine Verfahrenspartei abspricht, der bzw dem Betroffenen keine Entschädigung für eine Verletzung von Art 8 EMRK zu leisten vermag.

(136) Die diesbezügliche Einrede der Regierung ist daher zurückzuweisen.

c. Zur Beachtung der Sechs-Monats-Frist durch die ErstBf

(138) Der GH möchte bekräftigen, dass wenn sich eine Beschwerde auf eine anhaltende Situation bezieht, gegen die kein Rechtsbehelf ergriffen werden kann, die Sechs-Monats-Frist ab dem Ende dieser Situation zu laufen beginnt. [...]

(139) Im vorliegenden Fall muss der GH daher ergründen, ob die Situation, über die sich die Bf beklagt, eine »anhaltende Situation« iSv Art 35 EMRK darstellt. [...] Angesichts dessen, dass sich die Rügen der Bf auf besondere Ereignisse beziehen, die zu präzisen Zeitpunkten stattfanden, nämlich die Beschlüsse Nr 23/2012 und 27/2012 des Staatsanwalts, kann es sich nicht um eine »anhaltende Situation« im Sinne der Sechs-Monats-Regel handeln. Die Tatsache, dass ein Ereignis wichtige Konsequenzen für eine gewisse Zeit haben kann, bedeutet nicht, dass es die Ursache einer »anhaltenden Situation« sein muss. Aus diesen Gründen ist der GH der Ansicht, dass die Situation der ErstBf, deren [persönliche] Daten gemäß dem Beschluss Nr 27/2012 veröffentlicht wurden, sich im vorliegenden Fall nicht als »anhaltende Situation« auslegen lässt. Nach Ansicht des GH hätte daher die Sechs-Monats-Frist mit der Veröffentlichung des Beschlusses Nr 27/2012 am 5.5.2012 zu laufen beginnen sollen. Da die Beschwerde [erst] am 6.7.2013 eingebracht wurde, muss sie als verspätet angesehen werden. Sie ist daher gemäß Art 35 Abs 1 und 4 EMRK [als **unzulässig**] zurückzuweisen (mehrstimmig). Der Einrede der Regierung wegen Nichteinhaltung der Frist [...] durch die ErstBf ist daher stattzugeben.

(140) Da der vorliegende Beschwerdepunkt weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK angeführten Grund unzulässig ist, muss ihn der GH im Hinblick auf die restlichen Bf für **zulässig** erklären (einstimmig). Der GH wird daher mit der Prüfung der Beschwerden der Erst-, Zweit-, Sechst- und SiebtBf fortfahren.

2. In der Sache

(146) Die einschlägige Rsp des GH auf dem Gebiet [des Umgangs mit medizinischen Daten] ist seinen Urteilen in den Fällen *Frâncu/RO* (Rz 51–56), *C. C./ES* (Rz 31–34) und *Margari/GR* (Rz 46–49, 56) zu entnehmen.

(147) [...] Im vorliegenden Fall sind sich die Parteien darin einig, dass die Veröffentlichung der [persönlichen] Daten der Bf einen Eingriff in ihr Recht auf das von Art 8 Abs 1 EMRK garantierte Privatleben darstellte. Bleibt zu prüfen, ob der Eingriff durch Art 8 Abs 2 EMRK gerechtfertigt war.

(148) Im vorliegenden Fall war der Eingriff gesetzlich vorgesehen und die strittige Maßnahme fand ihre gesetzliche Deckung in den Art 2 lit a und b bzw Art 3 Abs 2 lit b des Gesetzes Nr 2472/1997, wie sie auch vom Staatsanwalt in seinen Beschlüssen Nr 23/2012 und 27/2012 angeführt wurden. Der GH vermag keinerlei Hinweis zu entdecken, der ihm den Schluss gestatten würde, dass besagte Maßnahme nicht konform mit innerstaatlichem Recht ging oder dass die Auswirkungen der einschlägigen Gesetze nicht ausreichend vorhersehbar gewesen wären, um den Qualitätsanforderungen, die der Begriff »gesetzlich vorgesehen« in Art 8 Abs 2 EMRK voraussetzt, Genüge zu tun.

(149) Was das legitime Ziel angeht, stellen die strittigen Beschlüsse unter anderem klar, dass die Maßnahme auf den Schutz der Gesellschaft abziele, da sie zur Aufdeckung von weiteren – ähnlichen – Handlungen der Beschuldigten zum Nachteil ihrer Kunden beitrage. Auf diese Weise würden diese auch dazu bewegt, sich HIV-Tests zu unterziehen. Der GH ist daher der Ansicht, dass unter diesen Umständen der Eingriff auf den »Schutz der Rechte und Freiheiten anderer« gerichtet war.

(150) Der GH muss daher darüber entscheiden, ob der von den Bf beklagte Eingriff, nämlich die Preisgabe ihrer Identität und die Veröffentlichung ihrer Fotos, insoweit dies mit ihrem Gesundheitszustand in Zusammenhang gebracht wurde, »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war, um das gesetzlich verfolgte Ziel zu erreichen. [...]

(151) [...] Im eine ähnliche, jedoch nicht identische Sachlage aufweisenden Fall *Margari/GR* hat der GH auf eine Verletzung von Art 8 EMRK geschlossen. Er kam zu dem Schluss, dass die auf der gleichen Gesetzeslage angeordnete Verbreitung des Fotos der Bf, begleitet von der Erwähnung der bei ihr ins Gewicht fallenden Anklagepunkte, in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen war. Insb vertrat er die Ansicht, dass die betreffende Maßnahme nicht geeignete und ausreichende Garantien vorsah, da die Entscheidung, die Daten der Bf zu veröffentlichen, ihr nicht mitgeteilt worden war. Sie wurde auch vor der Ergreifung der sie betreffenden Maßnahme nicht angehört und konnte auch keinen Rechtsbehelf gegen den Beschluss [...] einlegen. Zu guter Letzt waren die verbreiteten Informationen betreffend die gegen sie erhobenen Anklagepunkte unpräzise.

(152) Der GH sieht keinen Grund, im gegenständlichen Fall von den im Fall *Margari/GR* getroffenen Schlussfolgerungen abzugehen, was die Anwendung des Gesetzes Nr 2472/1997 angeht – noch dazu, wo es im vorliegenden Fall um Daten bezüglich HIV ging, die von Natur aus extrem sensibel sind.

(153) [...] Ein derartiger Eingriff kann nur dann mit Art 8 EMRK in Einklang stehen, wenn er auf die Verteidigung eines vorrangigen Aspekts des öffentlichen

Interesses gerichtet ist. Der GH erinnert daran, dass derartige Maßnahmen, wenn sie ohne Einverständnis der betroffenen Person getroffen werden, eine besonders rigorose Prüfung durch ihn erfordern.

(154) Im vorliegenden Fall wurden – basierend auf dem Beschluss Nr 23/2012 – die Namen und Fotos der Bf wie auch die Information, wonach sie HIV-positiv seien, auf die Internetseite der Polizei hochgeladen und in weiterer Folge über die Medien weitergegeben.

(155) Nun hat aber der Staatsanwalt in dem genannten Beschluss nicht erwogen, ob im vorliegenden Fall nicht andere Maßnahmen getroffen hätten werden können, um die Bf einer geringeren Exposition auszusetzen. Er beschränkte sich jedoch darauf, die Veröffentlichung der strittigen Daten anzuordnen, ohne die besondere Situation einer jeden Bf zu prüfen, geschweige denn, dass er versuchte, die [möglichen] Auswirkungen der Maßnahme auf die Bf einzuschätzen.

(156) Vom Staatsanwalt wurde auch nicht geprüft, ob die Verbreitung einer allgemeinen Annonce nur in der Region, wo die Ereignisse stattfanden, und in der lediglich die Festnahme von HIV-positiven Prostituierten erwähnt wurde, nicht ausreichen hätte können, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Hätten die nationalen Behörden in der Tat versucht, die öffentliche Gesundheit zu schützen – und zwar insb jene von Individuen, die, wann auch immer das war, Kontakt mit den Bf gehabt hatten, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die oben erwähnte Maßnahme nicht das verfolgte Ziel erreicht hätte. Gleichzeitig hätte ein solches Vorgehen geringere Auswirkungen auf das Privatleben der Bf gehabt. Darüber hinaus stand den Bf keine gesetzliche Möglichkeit zur Verfügung, vom Staatsanwalt angehört zu werden, bevor er über die Verbreitung ihrer Daten entschied. Es war ihnen auch nicht möglich, nach Ergang des Beschlusses dagegen Einspruch zwecks nochmaliger Prüfung durch den Staatsanwalt beim Athener Rechtsmittelgericht zu erheben. Ein derartiger Rechtsbehelf wurde in der Tat erst durch den nationalen Gesetzgeber als Antwort auf die Ereignisse eingerichtet, die zu den vorliegenden Beschwerden führten [...].

(157) Diese Überlegungen haben hier umso mehr zu gelten, als die offen gelegten Informationen die Bf in ihrer Eigenschaft als HIV-positive Personen betrafen. Die Verbreitung solcher Informationen hatte wahrscheinlich dramatische Auswirkungen auf das Privat- und Familienleben der Bf und auf ihre soziale und berufliche Situation und war von Natur aus beschaffen, sie der Schande und der Gefahr des Ausschlusses von der Gesellschaft auszusetzen. [...] Der GH möchte auch hervorheben, dass die Entscheidung des Staatsanwalts, die Veröffentlichung von derart sensiblen Daten der Bf zu veranlassen, von mehreren internen Organisationen und Vereinigungen kritisiert wurde. Zu nennen sind

die Ärztevereinigung von Athen und die nationale Menschenrechtskommission, laut deren Ansicht besagte Veröffentlichung gegen die griechische Verfassung verstoße und den Prinzipien der ärztlichen Schweigepflicht und dem Schutz des Privatlebens zuwiderlaufe.

(158) Die vorstehenden Erwägungen reichen für den GH aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass der Eingriff in das Recht der Erst-, Zweit-, Sechst- und SiebtBf auf Achtung ihres Privatlebens unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls nicht ausreichend gerechtfertigt und zu den gesetzlich verfolgten Zielen unverhältnismäßig war.

(159) Es liegt somit eine **Verletzung** von **Art 8 EMRK** hinsichtlich der Erst-, Zweit-, Sechst- und SiebtBf der Bsw 71555/12 vor (einstimmig).

V. Zur gerügten Verletzung der Art 3, 5 und 13 EMRK

(161) [...] Der GH ist der Ansicht, dass er die wichtigsten der in den gegenständlichen Beschwerden vorgebrachten rechtlichen Fragen geprüft hat und es daher nicht notwendig ist, die anderen Rügen gesondert zu behandeln (6:1 Stimmen).

VI. Entschädigung nach Art 41 EMRK

Jeweils € 20.000,- an die Erst- und SechstBf der Bsw 71555/12 und jeweils € 15.000,- an die Zweit- und SiebtBf der Bsw 71555/12 für immateriellen Schaden. Der Antrag auf Erstattung der Kosten und Auslagen wird wegen fehlender Substantiierung zurückgewiesen (einstimmig).



Strafrechtliche Verurteilung einer Angestellten wegen Anzeige sexueller Belästigung über E-Mail und Facebook

Allée gg Frankreich, Urteil vom 18.1.2024, Kammer V, 20725/20

Leitsatz

Machen Individuen von ihrer Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch und zeigen sittliche oder sexuelle Belästigungen an, als deren Opfer sie sich erachten, müssen die Gerichte sie angemessen schützen. Insb darf Personen keine übermäßige Beweislast für ihre Behauptungen auferlegt werden.

Im vorliegenden Fall vermochten die innerstaatlichen Gerichte diesen Anforderungen nicht zu genügen, da sie sich bezüglich des Vorwurfs der Bf, sie sei sexuellen Belästigungen durch ihren Vorgesetzten ausgesetzt gewesen, weigerten, das innerstaatliche Konzept der ausreichenden Tatsachengrundlage und die Kriterien des guten Glaubens anzuwenden, und von der Bf verlangten, den Beweis für die Vorwürfe anzutreten.

Rechtsquellen

Art 8, 10 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Kanellopoulou/GR, 11.10.2007, 28504/05
- ▶ Barata Monteiro da Costa Nogueira und Patrício Pereira/PT, 11.1.2011, 4035/08

- ▶ Morice/FR, 23.4.2015, 29369/10 (GK)
= NLMR 2015, 153
- ▶ Bilan/HR, 20.10.2020, 57860/14 (ZE)
- ▶ Halet/LU, 14.2.2023, 21884/18 (GK)
= NLMR 2023, 69

Schlagworte

Arbeit; Belästigung, sexuelle; Beweis; E-Mail, Facebook; Meinungsäußerungsfreiheit; Ruf, guter; Strafverfahren; Tatsachenbehauptung; Verhältnismäßigkeit

Eduard Christian Schöpfer

Sachverhalt

Die Bf war als Sekretärin in einer religiösen Bildungseinrichtung in Paris beschäftigt. Im Rahmen ihrer Funktionen hatte sie auch für Herrn A., den damaligen Vizepräsidenten der Einrichtung, Arbeiten zu verrichten.

Im Juli 2015 ersuchte die Bf Herrn Ar. – den religiösen Leiter der Einrichtung, bei dem es sich gleichzeitig um den Sohn von A. handelte – um Versetzung auf einen anderen Posten. Begründend führte sie aus, sie wolle nicht mehr mit A. zusammenarbeiten – und zwar wegen seines Verhaltens ihr gegenüber, das sie als Belästigung empfinde. Ar. riet ihr, sich in Distanz zu A. zu begeben.

Laut der Bf begann A. im Frühsommer 2016 von Neuem mit seinen Belästigungen. Am 1. bzw. 2.6.2016 schickte B., ihr Ehemann, Ar. und dem Generaldirektor der Einrichtung jeweils eine SMS, in der er behauptete, seine Gattin sei Opfer sexueller Belästigung und Aggression durch A. geworden, und er ersuche sie, dagegen einzuschreiten. Der Generaldirektor schlug der Bf daraufhin vor, sich solange krankschreiben zu lassen, bis man sich entweder über eine einvernehmliche Auflösung des Vertragsverhältnisses geeinigt oder eine neue Stelle für sie gefunden habe.

Am 7.6.2016 schrieb die Bf dem Generaldirektor von ihrer persönlichen E-Mail-Adresse aus eine Nachricht unter dem Titel »Sexuelle Aggression, sexuelle Belästigung und Anstand«, die in Kopie auch an Arbeitsinspektor B., Ar., A. und einen weiteren Sohn von ihm erging. In der E-Mail setzte sie die Betreffenden über den Inhalt der von ihrem Gatten gesendeten SMS in Kenntnis. Sie habe sich auch beim Arbeitsinspektorat über ihre Rechte in derartigen Fällen informiert. Man müsse daher Verständnis dafür aufbringen, dass sie unter solchen Umständen nicht mehr in der »von der Familie« geleiteten Einrichtung arbeiten könne. Sie verlange daher, von ihren Arbeitsverpflichtungen bis zu einer einvernehmlichen Auflösung des Vertragsverhältnisses entbunden zu werden. Ferner hege sie die Absicht, die Sache der Staatsanwaltschaft zu unterbreiten, um ihre Rechte als Opfer sexuellen Missbrauchs geltend zu machen.

Am 24.6.2016 hinterließ B. einer Bekannten einen Eintrag auf Facebook, in dem er die Anschuldigungen seiner Frau wiederholte, die von ihm als »Sexskandal« beschrieben wurden. Er erwähnte auch den Namen von A. und der Einrichtung. Der Eintrag gab Anlass zu harschen Kommentaren von Nutzer*innen, von denen einige von »Vergewaltigung« und »sexuellem Raubtier« sprachen.

Am 1.8.2016 erstattete A. Anzeige gegen die Bf und ihren Gatten wegen Verleumdung in der Öffentlichkeit. Am 16.1.2018 sprach das Pariser Strafgericht die beiden wegen öffentlicher Verleumdung iSv Art 29 Abs 1 des Gesetzes vom 29.7.1881 betreffend die Freiheit der Presse (im Folgenden: Gesetz vom 29.7.1881) schuldig. Begründend führte es aus, die Öffentlichkeit komme bereits dann ins Spiel, wenn eine Nachricht an einen auswärtigen Empfänger gelange. Dies treffe auf die strittige E-Mail-Nachricht zu. Die Bf wurde zu einer Geldstrafe iHv € 1.000,-, zur Zahlung eines symbolischen Euro an A. und zur Erstattung der Prozesskosten verurteilt.

Mit Urteil vom 21.11.2018 bestätigte das Pariser Rechtsmittelgericht das erstinstanzliche Urteil. Es kam ebenfalls zu der Ansicht, dass die getätigten Behauptungen gegen A. ehrenrührig gewesen waren und den guten Ruf von A. beschädigt hatten. Tatsächlich existierten aber Anhaltspunkte, dass eine Verletzung des Anstands vorgelegen sei, den die Bf als sexuelle Belästigung wahrgenommen habe. Von einer sexuellen Aggression könne jedoch keine Rede sein. Zu einer Strafanzeige der Bf sei es nie gekommen und sie habe weder medizinische Atteste beigebracht noch Aussagen von Personen vorgelegt, die Auskunft über die fraglichen Ereignisse geben hätten können. Unter diesen Umständen könne die Bf nicht vom Strafausschlussgrund des guten Glaubens profitieren. Das Gericht setzte die Geldstrafe wegen des guten Leumunds der Bf auf die Hälfte herab.

Eine Beschwerde der Bf an den *Cour de cassation* blieb erfolglos.

Rechtsausführungen

(34) Laut der Bf habe ihre strafrechtliche Verurteilung wegen Verleumdung eine Verletzung von Art 10 EMRK (*Recht auf freie Meinungsäußerung*) dargestellt.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 10 EMRK

1. Zulässigkeit

(36) Da die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus irgendeinem anderen, in Art 35 EMRK aufgelisteten Grund unzulässig ist, muss sie vom GH für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

(40) Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die strafrechtliche Verurteilung der Bf aufgrund der Versendung der strittigen E-Mail einen Eingriff in ihre Meinungsäußerungsfreiheit darstellt. Der GH sieht keinen Grund, dazu eine andere Ansicht einzunehmen.

(41) Ein solcher Eingriff ist nur statthaft, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, ein legitimes Ziel iSv Art 10 Abs 2 EMRK verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

a. War der Eingriff gesetzlich vorgesehen?

(42) Die Bf wurde wegen Verleumdung iSd Gesetzes vom 29.7.1881 strafrechtlich verurteilt. Die nationalen Instanzen vertraten die Ansicht, dass das Absenden der strittigen E-Mail an Personen, die nicht mit einer Interessensgemeinschaft verbunden und nicht dafür zuständig waren, Anschuldigungen der fraglichen Art

entgegenzunehmen bzw zu behandeln, öffentlichen Charakter aufweise und damit die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die einen Strafausschließungsgrund¹ vorsahen, nicht zur Anwendung kämen. Sie kamen hierauf zu dem Schluss, dass es sich hierbei um ehrenrührige Tatsachenbehauptungen gegen A. gehandelt habe und folglich ihr guter Glaube nicht schlagend geworden sei. Das Rechtsmittelgericht, dessen Ansicht der *Cour de Cassation* übernommen hatte, vertrat die Auffassung, dass Umstände existieren würden, welche die Existenz einer Belästigung, nicht jedoch von sexuellen Aggressionen (aufgrund fehlender ausreichender Tatsachengrundlage), nahelegen würden.

(43) Insoweit die Bf diese Feststellungen in Frage stellt, möchte der GH [...] ihr entgegen, dass die Frage des Strafausschließungsgrunds auf Basis des Art L 1152 Abs 2 und Abs 3 des französischen Arbeitsgesetzes die nationalen Instanzen nicht von ihrer Pflicht entbinden kann, eine Bewertung der Tatsachen vorzunehmen und die einschlägigen Gesetze anzuwenden bzw zu interpretieren. Unter diesen Umständen war die strittige Maßnahme »gesetzlich vorgesehen« iSv Art 10 EMRK. [...]

b. Verfolgte der Eingriff ein legitimes Ziel?

(44) Die Parteien stimmen darin überein, dass der Eingriff das legitime Ziel des Schutzes des guten Rufs oder der Rechte anderer, nämlich jener von A., verfolgte. Der GH sieht keinen Grund, zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen.

c. War der Eingriff verhältnismäßig?

i. Allgemeine Grundsätze

(45) Was die allgemeinen Prinzipien zur Einschätzung der Notwendigkeit eines Eingriffs in die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit im Zusammenhang von diffamierenden Äußerungen angeht, möchte der GH auf das Urteil *Morice/FR* [...] verweisen.

(46) Unbestrittenermaßen betrafen die von der Bf getätigten Anschuldigungen [...] Handlungen, durch die sie sich als Opfer ansah, und die vom innerstaatlichen Recht als Strafdelikt eingestuft wurden. Diese Vorwürfe waren daher geeignet, A. zum Nachteil zu gereichen und seine von Art 8 EMRK geschützten Rechte zu beeinträchtigen. Unter diesen Umständen muss der GH darüber entscheiden, ob die innerstaatlichen Instanzen eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung der Bf und dem Recht von A. auf

Schutz seines guten Rufs durchgeführt haben und ob die für die Verurteilung [der Bf] angeführten Gründe relevant und ausreichend waren. Im Zuge dieser Prüfung wird der GH mehrere Faktoren in Betracht ziehen: den Kontext und den Charakter der Äußerungen, die Situation und die Absichten der Bf, die Anzahl und die Eigenschaften der Empfänger der strittigen E-Mail, das Ausmaß der Schwere des Eingriffs in den guten Ruf von A. und schließlich den Schweregrad der [über die Bf] verhängten Sanktion.

ii. Anwendung auf den gegenständlichen Fall

(47) Im vorliegenden Fall wurde die E-Mail, für deren Absendung die Bf strafrechtlich verurteilt wurde, in einer Situation verschickt, die sie als angespannt erlebte und in der ihr Arbeits- und Privatleben durcheinandergeriet. In der Tat gingen dieser Situation fruchtlos gebliebene Schreiben von ihr und ihrem Gatten voraus, der die »Chefetage« der religiösen Einrichtung über das Verhalten von A. seiner Gattin gegenüber alarmierte. Alle vorherigen Kontaktversuche wie auch die strittige E-Mail hatten zum Ziel, die Situation zu bereinigen und eine Lösung zu finden, damit die Bf nicht mehr mit A. zusammenarbeiten musste.

(48) Was nun erstens die Empfänger der strittigen E-Mail betrifft, erinnert der GH daran, dass es sich hierbei nur um sechs Personen handelte, nämlich den vermeintlichen »Belästiger« (der damalige Vizepräsident der Einrichtung), seine beiden Söhne (von denen einer religiöser Leiter der Einrichtung war und über die Vorwürfe bereits Bescheid wusste), der Generaldirektor der religiösen Einrichtung, der Arbeitsinspektor und schließlich der Ehemann der Bf (der über die Vorgänge ebenfalls auf dem Laufenden war). Von diesen sechs Personen war lediglich der zweite Sohn von A. außenstehende Partei, alle anderen waren entweder in die Angelegenheit direkt oder indirekt verwickelt oder waren befugt, Belästigungsvorwürfe entgegenzunehmen. Der GH ist daher der Ansicht, dass es sich bei der E-Mail um einen Text handelte, der nur einer begrenzten Zahl an Personen übermittelt wurde und nicht zur Verteilung an die Öffentlichkeit gedacht war. Alleiniger Zweck war es, die Empfänger der E-Mail über die Situation der Bf zu alarmieren, um Wege zu finden, wie dieser ein Ende gesetzt werden könnte.

(49) Indem die nationalen Instanzen jedoch [erstens] eine strikte Auslegung der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für den Ausschluss einer strafrechtlichen Verantwortung der Bf vornahmen, erkannten sie auf diese Weise den öffentlichen Charakter der strittigen E-Mail iSd Gesetzes vom 29.7.1881 an. Nach Ansicht des GH erscheint ein derartiger Ansatz unter den Umständen des vorliegenden Falls als übermäßige Einschränkung im Hinblick auf die von Art 10 EMRK gestellten Anforderungen.

¹ Danach kann sich eine mit einer Verleumdungsklage belangte Person, nachdem sie Vorkommnisse sexueller Belästigung, als deren Opfer sie sich fühlt, öffentlich gemacht hat, von ihrer strafrechtlichen Verantwortung befreien, wenn sie vorher diese Vorgänge bei ihrem Arbeitgeber oder dem Arbeitsinspektorat angeprangert hat.

(50) Was nun zweitens den Charakter der umstrittenen Äußerungen angeht, möchte der GH unterstreichen, dass die Bf in ihrer Eigenschaft als mutmaßliches Opfer der von ihr angeprangerten Tatsachen agierte und nicht als Bürgerin oder Whistleblowerin, was die Unwirksamkeit des im Zuge der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Kriteriums der Existenz eines öffentlichen Interesses oder einer im allgemeinen Interesse stehenden Debatte nach sich gezogen hätte.

(51) Der GH möchte auch darauf hinweisen, dass es sich bei den in der besagten E-Mail enthaltenen Äußerungen um Tatsachenbehauptungen handelte. Das Rechtsmittelgericht war zu der (vom *Cour de cassation* nachfolgend bestätigten) Ansicht gelangt, dass die Bf in Anbetracht der Situation, in der sie sich befand, nicht dafür kritisiert werden könne, sich mit erregtem Gemüt ausgedrückt zu haben. In der Tat existierten Anhaltspunkte, welche die Schlussfolgerung gestatteten, dass es in der Wahrnehmung der Bf tatsächlich zu sittlichen, wenn nicht sogar sexuellen Übergriffen gekommen war – dies jedoch im Gegensatz zu sexuellen Aggressionen, deren Existenz niemals bewiesen werden konnte. Die nationalen Instanzen kamen daher zu der Ansicht, dass die Bf nicht den Entschuldigungsgrund des guten Glaubens heranziehen dürfe, da es ihren Äußerungen an einer ausreichenden Faktengrundlage gemangelt habe.

(52) Sicherlich müssen sogar private Dokumente, die nur einer eingeschränkten Anzahl von Personen zugehen, auf einer Faktengrundlage beruhen (siehe *Bilan/HR*): Je ernster der Vorwurf ist, desto solider muss die Tatsachengrundlage sein (vgl. *Barata Monteiro da Costa Nogueira und Patrício Pereira/PT*, Rz 38). Der GH möchte dazu festhalten, dass die Bf selbst hervorgehoben hat, die von ihr beanstandeten Vorfälle hätten sich in Abwesenheit von Zeugen ereignet und dass ihr Versäumnis, derartige Handlungen bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, nicht als Handeln in »bösem Glauben« interpretiert werden könne. Angesichts der Notwendigkeit unter Art 10 EMRK, Individuen, die sittliche oder sexuelle Belästigungen anzeigen, als deren Opfer sie sich erachten, angemessenen Schutz angedeihen zu lassen, ist der GH der Ansicht [...], dass die Weigerung der nationalen Instanzen, unter den Umständen des Falls das Konzept der ausreichenden Tatsachengrundlage und die Kriterien des guten Glaubens anzuwenden, der Bf eine übermäßige Beweislast auferlegte, indem sie von ihr verlangte, dass sie den Beweis für die von ihr angeprangerten Tatsachen anzutreten habe.

(53) Was nun drittens die Auswirkungen der Äußerungen der Bf auf den guten Ruf von A. betrifft, möchte der GH nicht aus dem Blick verlieren, dass es nicht so sehr die strittige E-Mail als solche, sondern der vom Gatten der Bf hinterlassene Eintrag auf Facebook war, der zu aufgeheizten Diskussionen führte und die Angelegen-

heit zur Kenntnis der Öffentlichkeit brachte [...]. Unter diesen Umständen vertritt der GH die Auffassung, dass die von der Bf abgesendete E-Mail an sechs Personen, von denen nur eine in die Angelegenheit nicht verwickelt war, als solches nur begrenzte Auswirkungen auf den Ruf des angeblichen Aggressors hatte.

(54) Was nun letztens die Schwere der verhängten Sanktion angeht, trifft es zu, dass das Rechtsmittelgericht die der Bf auferlegte Geldstrafe auf € 500,- reduzierte und diesen Betrag gleichzeitig zur Gänze zur Bewährung aussetzte. Sie wurde, gemeinsam mit ihrem Ehemann, zur Zahlung von € 1.000,- für Prozesskosten verpflichtet, wobei der Kontext der Angelegenheit und ihre persönliche Situation in Betracht gezogen wurden. Zwar kann eine derartige Sanktion nicht als besonders streng angesehen werden. Es bleibt jedoch eine Tatsache, dass die Bf strafrechtlich verurteilt wurde und sie die Kosten für das von ihr angestrebte Verfahren vor dem *Cour de Cassation* iHv € 2.500,- tragen musste. Eine solche Verurteilung brachte von Natur aus einen abkühlenden Effekt mit sich, der für Personen, die sich ebenfalls als Opfer von [...] sittlicher oder sexueller Belästigung sahen, einen abschreckenden Effekt haben musste.

(55) Mit Blick auf die Gesamtheit der vorstehenden Erwägungen kommt der GH zu dem Ergebnis, dass zwischen der Einschränkung des Rechts der Bf auf freie Meinungsäußerung und dem verfolgten legitimen Ziel kein angemessenes Verhältnis bestand. Folglich hat eine **Verletzung** von **Art 10 EMRK** stattgefunden (einstimmig).

II. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 8.500,- an die Bf für materiellen und immateriellen Schaden; € 4.250,- für Kosten und Auslagen.



Verbot der rituellen Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung

Executief van de Moslims van België ua gg Belgien, Urteil vom 13.2.2024, Kammer II, 16760/22 und 10 weitere Bsw

Leitsatz

Der Schutz des Tierwohls kann dem Begriff »öffentliche Moral« zugeordnet werden, dessen Schutz ein legitimes Ziel iSv Art 9 Abs 2 EMRK darstellt.

Wird die Schlachtung von Tieren ohne vorherige tödliche Betäubung wegen der zunehmenden Bedeutung, die dem Wohlergehen von Tieren von der Bevölkerung (hier: der belgischen Regionen Flandern und Wallonien) geschenkt wird, gesetzlich untersagt, gleichzeitig aber zum Zweck der Vornahme ritueller Schlachtungen für eine Betäubung gesorgt, die nicht den Tod des Tieres zur Folge hat, dann ist eine solche Regelung ungeachtet des Rechts von Religionsgemeinschaften auf Bekundung ihrer Religion iSv Art 9 EMRK gerechtfertigt und darf als verhältnismäßig zum gesetzlich verfolgten Ziel angesehen werden, nämlich den Schutz des Tierwohls als Bestandteil der »öffentlichen Moral« sicherzustellen.

Rechtsquellen

Art 9, 14 EMRK; Art 10 GRC, Art 13 AEUV

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Cha'are Shalom Ve Tsedek/FR, 27.6.2000, 27417/95 (GK) = NLMR 2000, 136
- ▶ Friend ua/GB, 24.11.2009, 16072/06 ua (ZE)
- ▶ PETA Deutschland/DE, 8.11.2012, 43481/09 = NLMR 2012, 369
- ▶ Vartic/RO (Nr 2), 17.12.2013, 14150/08
- ▶ Tierbefreier e.V./DE, 16.1.2014, 45192/09 = NLMR 2014, 51
- ▶ S. A. S./FR, 1.7.2014, 43835/11 (GK) = NLMR 2014, 309
- ▶ Erlich und Kastro/RO (Nr 2), 9.6.2020, 23735/16 ua
- ▶ Assemblée chrétienne des Témoins de Jéhovah d'Anderlecht ua/BE, 5.4.2022, 20165/20

Schlagworte

Diskriminierungsverbot; EuGH; Gemeinschaft, jüdische; Gemeinschaft, muslimische; Moral; Religionsfreiheit; Ritus, religiöser; Schlachtung, rituelle; Tierwohl

Eduard Christian Schöpfer

Sachverhalt

Bei den Bf handelt es sich um sieben NGOs (Bsw 16760/22), welche die muslimische Gemeinschaft in Belgien vertreten, und um nationale und regionale religiöse Autoritäten der türkischen und marokkanischen muslimischen Gemeinschaft. Ferner wurden von 13 belgischen Staatsangehörigen muslimischen und jüdischen Glaubens Beschwerden eingebracht (Bsw 16849/22 ua).

Das Wohlergehen von Tieren fiel ursprünglich in die Kompetenz des belgischen Staates. Art 15 Abs 1 des Gesetzes über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere vom 14.8.1986 (im Folgenden: Gesetz vom 14.8.1986) sah, von gewissen Ausnahmen abgesehen, die Verpflichtung vor, ein Tier erst nach erfolgter Betäubung zu schlachten. Laut Art 16 Abs 1 Unterabs 2 *leg cit* fand dieses Erfordernis jedoch auf Schlachtungen, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben waren, keine Anwendung.

Nach einer 2014 erfolgten Gesetzesreform fielen die Angelegenheiten des Tierwohls fortan in die Zuständigkeit der drei belgischen Regionen (Flandern, Wallonien, Brüssel-Hauptstadt). In der Folge erließen die Regionen Flandern und Wallonien Gesetzesdekrete vom 7.7.2017 bzw vom 4.10.2018, mit denen die Schlachtung von Tieren ohne vorherige tödliche Betäubung zwar untersagt wurde, jedoch bei rituellen Schlachtungen ausnahmsweise eine Betäubung vorgenommen werden durfte, die nicht zum Tod des Tieres führte. In der Region Brüssel-Hauptstadt blieb die Rechtslage unverändert.

In der Folge wandten sich mehrere Bf an den belgischen Verfassungsgerichtshof und begehrt die Aufhebung des flämischen Dekrets. Letzterer setzte daraufhin das Verfahren aus und wandte sich an den EuGH unter anderem mit der Frage, ob das Verbot der Vornahme der Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung mit dem EU-Recht vereinbar sei. Mit Urteil vom 17.12.2020 kam der EuGH zu dem Schluss, dass Art 26 Abs 2 Unterabs 1 lit c der VO (EG) Nr 1099/2009¹, gelesen im Licht von

¹ Verordnung (EG) Nr 1099/2009 des Rates vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl L 2009/303. Art 26 Abs 2 Unterabs 1 lit c der VO bestimmt, dass Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren nationale Vorschriften erlassen können, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in der VO vorgesehen sichergestellt wird.

Art 13 AEUV und Art 10 Abs 1 GRC, dahin auszulegen sei, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen der rituellen Schlachtung eine Betäubungsprozedur vorschreibe, die umkehrbar und nicht geeignet sei, den Tod des Tieres herbeizuführen, nicht entgegenstehe.² Art 26 Abs 2 Unterabs 1 lit c der VO (EG) Nr 1099/2009 verstoße auch nicht gegen die Art 20, 21 oder 22 GRC³, nur weil Art 4 der Verordnung die Mitgliedstaaten ermächtige, Maßnahmen wie die verpflichtende Betäubung im Rahmen der rituellen Schlachtung zu treffen, aber keine vergleichbare Bestimmung für die Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Fischerei enthalte.

Mit Urteilen vom 30.9.2021 wies der Verfassungsgerichtshof die Anträge der Bf als unbegründet ab: Das flämische Dekret stelle zwar eine Einschränkung der Religionsfreiheit dar, jedoch diene es einem im öffentlichen Interesse stehenden legitimen Ziel, dem auch durch das dem EG-Vertrag beigefügte Protokoll Nr 33 über den Tierschutz und das Wohlergehen von Tieren Rechnung getragen worden sei. Der Schutz des Tierwohls bei Schlachtungen stelle einerseits einen moralischen Wert dar, der von vielen Personen in Flandern geteilt würde, andererseits gehe aus den erläuternden Anmerkungen zum fraglichen Dekret hervor, dass man damit auf eine wachsende Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich des Wohlergehens von Tieren reagieren wollte.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten Verletzungen von Art 9 EMRK (*Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*) alleine und iVm Art 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*).

I. Zur Verbindung der Beschwerden

(41) Angesichts des gleichartigen Inhalts der Beschwerden hält es der GH für angemessen, diese gemeinsam in einem einzigen Urteil zu untersuchen (einstimmig).

II. Zur Opfereigenschaft der Bf

(48) Die Regierung erhebt zwei Unzulässigkeitseinreden betreffend die Opfereigenschaft der bf Organisationen (Bsw 16760/22) und jener des Bf Benizri (Bsw 17314/22).

1. Zur Opfereigenschaft der bf Organisationen

(49) Laut der Regierung hätten die sieben Organisationen, welche Muslime in Belgien vertreten, nicht

überzeugend darlegen können, dass sie Opfer einer Konventionsverletzung iSv Art 34 EMRK seien, wären sie doch nicht daran gehindert, [...] rituellen Schlachtungen nachzugehen. Letztere würden daher durch die strittigen Gesetzesdekrete nicht in Frage gestellt.

(52) Der GH hat im Kontext von Art 9 EMRK bereits festgehalten, dass ein kirchliches oder religiöses Organ die von dieser Konventionsbestimmung garantierten Rechte im Namen ihrer Anhänger*innen ausüben kann (vgl *Cha'are Shalom Ve Tsedek/FR*, Rz 72).

(53) Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den bf Vereinigungen um Organisationen, welche die muslimische Gemeinschaft in Belgien vertreten, und um nationale und regionale religiöse Autoritäten der türkischen und marokkanischen muslimischen Gemeinschaft. Sie haben [...] die Unterweisung im muslimischen Ritus zum Ziel. Zu diesem Zweck wird von ihnen [...] auch die Bescheinigung von dem Ritus entsprechenden Schlachtungen organisiert.

(54) Unter diesen Umständen können sich die Organisationen [...], welche die Bsw 16760/22 eingebracht haben, als Opfer der behaupteten Verletzungen iSv Art 34 EMRK ansehen. Die erste Einrede der Regierung muss daher verworfen werden (einstimmig).

2. Zur Opfereigenschaft der individuellen Bf

(55) [...] Die Regierung bringt zum ersten Mal vor, dass der Bf Benizri sich nicht als Opfer iSv Art 34 EMRK ansehen kann, wohne dieser doch in der Region Brüssel-Hauptstadt, wo die strittigen Gesetzesdekrete nicht zur Anwendung kämen. Er wäre daher von diesen nicht »direkt betroffen«.

(56) Der GH hält es nicht für notwendig, darüber zu entscheiden, ob die Einrede der Regierung mit Blick auf Art 55 Verfo⁴ verwirkt ist, da die Frage der Opfereigenschaft [...] von ihm aus eigenem Antrieb geprüft werden kann.

(58) Herr Benizri und der Bf Guigui (Bsw 16871/22) wohnen in der Region Brüssel-Hauptstadt [...]. [...]

(60) Sie vermögen daher nicht überzeugend darzulegen, einer Kategorie von Personen anzugehören, die unmittelbar unter den Auswirkungen der strittigen Gesetzesdekrete zu leiden droht, da diese nicht auf die Region Brüssel-Hauptstadt Anwendung finden. [...] Sie können sich daher nicht als Opfer einer Verletzung ihrer von Art 9 und 14 EMRK garantierten Rechte erachten.

(61) Die Bsw 16871/22 und 17314/22 sind daher mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar *ratione personae* und müssen gemäß Art 35 Abs 3 lit a und Abs 4

² EuGH 17.12.2020, C-336/19 (Centraal Israëlitisch Consistorie van België ua gg Vlaamse Regering [GK]) = NLMR 2020, 514.

³ Diese Bestimmungen garantieren die Gleichheit vor dem Gesetz, die Nichtdiskriminierung und die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

⁴ Danach müssen Einreden der Unzulässigkeit, soweit ihre Natur und die Umstände es zulassen, von der beschwerdegegnerischen Vertragspartei in ihren nach Art 51 oder 54 abgegebenen Stellungnahmen zur Zulässigkeit der Beschwerde vorgebracht werden.

EMRK [als unzulässig] zurückgewiesen werden (einstimmig).

(62) Was die Beschwerden der anderen individuellen Bf [...] betrifft, die in der flämischen bzw der wallonischen Region ansässig sind, sind diese mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar *ratione personae* [und müssen daher für zulässig erklärt werden] (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art 9 EMRK

(63) Laut den Bf stelle das Verbot der rituellen Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung einen un gerechtfertigten Eingriff in ihre von Art 9 EMRK geschützte Religionsfreiheit dar.

1. Zulässigkeit

a. Zur Anwendbarkeit von Art 9 EMRK

(64) Die Rügen der Bf betreffen zum einen das von den strittigen Gesetzesdekreten vorgesehene Verbot der Tierschlachtung gemäß ihren religiösen Vorstellungen, zum anderen die Schwierigkeit, wenn nicht sogar Unmöglichkeit, sich mit Fleisch von geschlachteten Tieren zu versorgen, welches ihren religiösen Vorstellungen entspricht.

(65) Der GH hat bereits bekräftigt, dass die rituelle Schlachtung von Tieren in das Recht auf Bekundung der Religion im Wege der Befolgung religiöser Bräuche fällt (vgl *Cha'are Shalom Ve Tsedek/FR*, Rz 74). Er hat ebenso festgehalten, dass Einschränkungen oder Vorschriften bezüglich von Nahrungsmitteln auf das Vorliegen einer religiösen Praxis hindeuten können (vgl *Vartic/RO* (Nr 2), Rz 35 und *Erllich und Kastro/RO*, Rz 22).

b. Ergebnis

Da der vorliegende Beschwerdepunkt unter Art 9 EMRK weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK angeführten Grund unzulässig ist, muss ihn der GH für zulässig erklären (einstimmig).

2. Bewertung durch den GH

a. Liegt ein Eingriff vor?

(82) [...] In der Beschwerdesache *Cha'are Shalom Ve Tsedek/FR* kam der GH zu dem Schluss, dass das von Art 9 EMRK garantierte Recht auf Religionsfreiheit kein Recht auf persönliche Vornahme der rituellen Schlachtung und auf deren Bescheinigung umfasse, da die Bf [eine jüdisch-orthodoxe Vereinigung] und ihre Mitglieder nicht konkret der Möglichkeit beraubt worden waren, sich mit gemäß ihren religiösen Überzeugungen zubereitetem Fleisch zu versorgen und es zu verzehren. Er leitete daraus ab, dass die Weigerung [der Behörden, der Bf eine Genehmigung zur rituellen Schlachtung gemäß

ihren religiösen Anschauungen zu erteilen], keinen Eingriff in ihre Religionsfreiheit dargestellt habe.

(83) Wie auch die Bf ist der GH der Meinung, dass sich der vorliegende Fall von der Beschwerdesache *Cha'are Shalom Ve Tsedek/FR* unterscheidet. Nun stand bei letzterem aber eine Vorschrift im Mittelpunkt, welche die Vornahme einer rituellen Schlachtung durch dazu befugte »Schächter« [einer anerkannten Religionsgemeinschaft] einschränken wollte, während die strittige Maßnahme im vorliegenden Fall die rituelle Schlachtung untersagt, wenn diese nicht ohne vorherige Betäubung durchgeführt wird.

(84) Die Regierung vertritt die Ansicht, dass angesichts dessen, dass die strittigen Gesetzesdekrete die rituelle Schlachtung nur unter einem Aspekt ritueller Handlungen – nämlich des Fehlens einer vorherigen Betäubung – verbieten, die religiösen Überzeugungen der Bf in dieser Hinsicht nicht das notwendige Maß an Gewicht und Bedeutung aufweisen würden, um von einem Eingriff sprechen zu können.

(85) [...] Der GH sieht sich kaum in der Lage, sich einer Debatte über den Charakter und die Bedeutung individueller Überzeugungen zu stellen. [...]

(86) Es kommt ihm daher nicht die Erörterung der Frage zu, ob die vorherige Betäubung bei der Schlachtung mit den Vorstellungen von gläubigen Muslimen und Juden übereinstimmt. Die Tatsache, dass laut dem Vorbringen der Regierung bei muslimischen und jüdischen Gemeinschaften in dieser Frage eine interne Diskussion oder divergierende Ansichten bestehen, vermag die Bf des Genusses ihrer von Art 9 EMRK garantierten Rechte jedenfalls nicht zu berauben.

(87) Es genügt an dieser Stelle der Hinweis, dass aus den parlamentarischen Debatten, die der Erlassung der zwei strittigen Gesetzesdekrete vorangingen, hervorgeht, dass das Fehlen einer vorherigen Betäubung bei der Schlachtung einen religiösen Brauch darstellt, dem ein ausreichendes Maß an Aussagekraft, Ernsthaftigkeit, Kohärenz und Bedeutung für zumindest gewisse Mitglieder der muslimischen und jüdischen Gemeinschaft, der die Bf angehören, innewohnt.

(88) Unter diesen Umständen geht der GH von einem Eingriff in die Religionsfreiheit aus [...].

b. Zur Rechtfertigung des Eingriffs

i. War der Eingriff gesetzlich vorgesehen?

(89) Der gegenständliche Eingriff war vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen, nämlich von Art 15 des Gesetzesdekrets [vom 14.8.1986 idF vom 7.7.2017] für die Region Flandern und von Art D 57 Abs 1 des Gesetzesdekrets [vom 14.8.1986 idF vom 4.10.2018] für die Region Wallonien. Die Bf stellen nicht in Abrede, dass diese Bestimmungen die [...] Kriterien der Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit erfüllen.

ii. Verfolgte der Eingriff ein legitimes Ziel?

(90) Laut der Regierung diene das Ziel der Verhinderung von vermeidbarem Leid für zum Verzehr vorgesehenen Tieren während der Schlachtung dem Schutz der Moral und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer iSv Art 9 Abs 2 EMRK, denen es gemäß ihrer Lebensauffassung um das Wohlergehen der Tiere gehe. Der belgische Verfassungsgerichtshof hat diese beiden legitimen Ziele bei seiner Prüfung ebenso herangezogen [...]. [...]

(92) Im vorliegenden Fall muss sich der GH zum ersten Mal zur Frage äußern, ob der Schutz des Tierwohls einem der von Art 9 Abs 2 EMRK verfolgten Ziele zugeordnet werden kann. [...]

(93) Eingangs ist festzuhalten, dass – im Gegensatz zum EU-Recht, bei dem das Wohlergehen von Tieren eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung [...] darstellt – die Konvention keinen derartigen Schutzgegenstand kennt. Art 9 Abs 2 EMRK enthält in der Liste erschöpfender legitimer Ziele, die einen Eingriff in die Freiheit jedes Einzelnen, seine Religion zu bekennen, rechtfertigen können, keinen ausdrücklichen Hinweis auf den Schutz des Tierwohls.

(94) Andererseits hat der GH bereits aus mehreren Anlässen anerkannt, dass der Schutz von Tieren eine von Art 10 EMRK geschützte Frage des allgemeinen Interesses darstellt (siehe *PETA Deutschland/DE*, Rz 47 und *Tierbefreier e.V./DE*, Rz 59). Zudem hat er im Fall *Friend ua/GB*, Rz 50, der das Verbot der Treibjagd von Füchsen betraf, [...] eingeräumt, dass die Verhinderung von Tierleid einen Eingriff in die von Art 11 EMRK garantierten Rechte zwecks Schutzes der Moral rechtfertigen könne.

(95) Mit Blick darauf, dass der gegenständliche Fall Art 9 EMRK zum Gegenstand hat [...], möchte der GH folgende Anmerkungen tätigen. Im Gegensatz zum Vorbringen der Bf kann der Schutz der öffentlichen Moral, auf den Art 9 Abs 2 EMRK Bezug nimmt, nicht dahingehend verstanden werden, dass er sich einzig und allein auf den Schutz der Menschenwürde im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen erstreckt. In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass die Konvention kein Interesse an der Umwelt hat, in der Personen leben, die sie beschützen will. Die Konvention kann aber auch nicht derart interpretiert werden, dass sie die absolute Befriedigung von [...] Rechten und Freiheiten ohne Berücksichtigung des Leids von Tieren mit der Begründung fördert, Art 1 EMRK würde lediglich Personen zum Vorteil gereichen.

(96) Der GH möchte auch unterstreichen, dass der Begriff der »Moral« seinem Wesen nach evolutiv ist. Was in einer vorgegebenen Epoche einmal als moralisch akzeptabel angesehen wurde, kann sich nach einer gewissen Zeit ändern.

(97) Er erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass es sich bei der Konvention um ein lebendiges Instrument handelt, welches im Lichte der aktuellen

Lebensbedingungen und -vorstellungen ausgelegt werden muss, wie sie heutzutage in demokratischen Staaten vorherrschen. [...]

(98) In dieser Hinsicht nimmt der GH Kenntnis von der Aussage des belgischen Verfassungsgerichtshofs, wonach die Förderung des Schutzes und des Wohlergehens von Tieren als fühlende Wesen einen moralischen Wert darstelle, der von zahlreichen Personen in den Regionen Flandern und Wallonien geteilt werde. Dies lässt sich auch dadurch belegen, dass eine sehr große Mehrheit von Abgeordneten des flämischen und des wallonischen Parlaments der Annahme der strittigen Gesetzesdekrete zugestimmt hat. Der GH sieht keinen Grund, diese Überlegungen in Frage zu stellen, die in den Vorbereitungsarbeiten zu den beiden Gesetzesdekreten klar und begründet zum Ausdruck kommt.

(99) Im Übrigen geht aus [einer vom GH durchgeführten] rechtsvergleichenden Analyse hervor, dass andere Konventionsstaaten ebenfalls Gesetze verabschiedet haben, die in dieselbe Richtung wie die beiden Gesetzesdekrete gehen. Damit wird die wachsende Bedeutung der Berücksichtigung des Tierwohls in mehreren Vertragsstaaten des Europarats bestätigt. Der GH sieht auch keinen Grund, dem EuGH [...] und dem belgischen Verfassungsgerichtshof [...] zu widersprechen, die beide die Auffassung vertraten, dass das Wohlergehen von Tieren einen ethischen Wert darstelle, dem zeitgenössische demokratische Gesellschaften zunehmend Bedeutung einräumen würden und der bei der Bewertung von Einschränkungen von nach außen kundgetanen religiösen Überzeugungen Berücksichtigung finden solle.

(100) Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass der GH die wachsende Bedeutung, die dem Schutz des Tierwohls beigemessen wird, Rechnung tragen darf, noch dazu, wo es im vorliegenden Fall um die Prüfung der Berechtigung des mit einer Einschränkung des Rechts auf Freiheit der Ausübung der Religionsfreiheit verfolgten Ziels geht.

(101) Der GH kommt daher zu dem Schluss, dass der Schutz des Tierwohls dem Begriff »öffentliche Moral« zugeordnet werden kann, der ein legitimes Ziel iSv Art 9 Abs 2 EMRK darstellt.

iii. War der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig?

(105) [...] Dem in den beiden strittigen Gesetzesdekreten vorgesehenen Verbot ging eine bewusst getroffene Entscheidung der Landesgesetzgeber im Zuge eines ausgereiften und wohlüberlegten parlamentarischen Prozesses voraus. Der GH möchte darauf hinweisen, dass er selbst bereits in ähnlichen Situationen [...] mit der »Wahl einer Gesellschaft« und der Pflicht konfrontiert war, »bei der [...] Prüfung der Vereinbarkeit von [innerstaatlichen] Gesetzen mit der Konvention Zurückhaltung zu üben, da er dabei eine Entscheidung zu beurteilen hat, die im

Wege eines demokratischen Entscheidungsprozesses in der betroffenen Gesellschaft zustande gekommen ist« (siehe beispielsweise *S. A. S./FR*, Rz 153–154).

(106) Unter Umständen wie jenen des vorliegenden Falls, bei dem es einerseits um die Beziehungen eines Staats zu seinen Religionen geht und die andererseits [hinsichtlich der strittigen Angelegenheit] einen nicht vorhandenen Konsens unter den Konventionsstaaten widerspiegeln, nichtsdestoweniger aber ein schrittweiser Trend hin zu einem stärkeren Schutz des Tierwohls auszumachen ist [...], darf den nationalen Behörden [in der fraglichen Angelegenheit] sicherlich kein enger Ermessensspielraum zugestanden werden. [...]

(107) Die Konvention kennt im Gegensatz zum EU-Recht, welches das Wohlergehen von Tieren als im öffentlichen Interesse stehend verankert hat, kein vergleichbares Schutzgut. Folglich kann es auch nicht zu einer Abwägung von zwei Rechten gleichen Wertes, die von der Konvention geschützt werden, kommen. [...]

(108) Der GH wird sich daher auf die Qualität der parlamentarischen und gerichtlichen Prüfung der strittigen Gesetzesdekrete konzentrieren [...]. [...]

(109) Was erstens die Qualität der parlamentarischen Prüfung angeht, der vom GH besondere Bedeutung eingeräumt wird, geht es doch im gegenständlichen Fall um eine generelle Norm, ist festzuhalten, dass die strittigen Gesetzesdekrete nach einer umfassenden Konsultation von Repräsentant*innen unterschiedlicher religiöser Gruppen einschließlich Tiermediziner*innen und Tierschutzvereinigungen verabschiedet wurden [...]. Von den Gesetzgebern auf Bundes- und auf Landesebene (Flandern, Wallonien) wurden über einen langen Zeitraum hinweg beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die Ziele der Förderung des Tierwohls und die Achtung der Religionsfreiheit bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen. Die Landesgesetzgeber unternahmen auch den Versuch, den auf dem Spiel stehenden Rechten und Interessen im Rahmen eines wohlgedachten Gesetzgebungsprozesses in Form einer Abwägung Rechnung zu tragen.

(110) Aus den vorbereitenden Arbeiten zu den strittigen Gesetzesdekreten geht überdies hervor, dass die vom flämischen bzw wallonischen Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen im Lichte der Anforderungen der Religionsfreiheit ausdrücklich begründet wurden. Auch die Auswirkungen der strittigen Maßnahmen auf die genannte Freiheit wurden geprüft und es wurde insb eine Verhältnismäßigkeitsanalyse durchgeführt.

(112) [Was die gerichtliche Kontrolle des strittigen Eingriffs angeht,] ist anzumerken, dass der Prüfung des vorliegenden Falls durch den GH eine zweifache Kontrolle [durch gerichtliche Organe] vorausging. So wurde der belgische Verfassungsgerichtshof mit einer neuen Frage betreffend die Auslegung von EU-Recht konfrontiert, worauf er die Angelegenheit bezüglich des flämischen

Dekrets dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte. In dieser Frage hatte der GH bereits [...] Gelegenheit zu unterstreichen, wie wichtig der gerichtliche Dialog zwischen innerstaatlichen Gerichten und dem EuGH für den Schutz der Grundrechte im Rahmen der EU ist.

(113) Im vorliegenden Fall prüfte der EuGH die strittige Frage unter Art 10 Abs 1 GRC, gelesen im Licht von Art 9 EMRK. Er kam zu dem Schluss, dass die Durchführung einer Prozedur, die eine Betäubung von Tieren zum Gegenstand habe, die umkehrbar und nicht geeignet sei, den Tod des Tieres herbeizuführen, mit der genannten Chartabestimmung vereinbar sei.

(114) Infolge des Urteils des EuGH bestätigte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der beiden strittigen Gesetzesdekrete, wobei er sich einer Begründung bediente, die nach Einschätzung des GH hinsichtlich der Anforderungen des Art 9 EMRK eindeutig nicht als oberflächlich angesehen werden kann.

(115) In dieser Hinsicht kann der GH nur festhalten, dass sowohl der EuGH als auch der Verfassungsgerichtshof im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis den Vorgaben des Art 9 EMRK in der Auslegung durch den GH in ausführlicher Art und Weise Rechnung getragen haben. Diese doppelte Kontrolle erfolgte im Geist der Subsidiarität [...]. Der GH darf daher im Rahmen seiner eigenen Kontrollbefugnis [...] gemäß Art 19 EMRK vorherige Prüfungen [durch andere Gerichtshöfe] nicht unberücksichtigt lassen. Zwar trifft es zu, dass sich der EuGH in seinem Urteil vom 17.12.2020 auf Art 13 AEUV gestützt hat, der das Wohlergehen von Tieren zu einer von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung erhoben hat, obwohl das Tierwohl als solches nicht von der Konvention garantiert wird (vgl oben Rz 107). Wie der GH jedoch bereits unter Rz 93–101 festgestellt hat, kann das Wohlergehen von Tieren der öffentlichen Moral iSv Art 9 Abs 2 EMRK zugeordnet werden und vermag unter solchen Umständen eine Einschränkung des Rechts auf Bekundung der Religion zu rechtfertigen.

(116) Nun gründen sich die beiden strittigen Gesetzesdekrete aber auf einen gefestigten wissenschaftlichen Konsens, wonach eine vorherige Betäubung des Tieres das optimale Mittel darstellt, um das Leiden vor seiner Schlachtung zu reduzieren [...]. Der GH vermag keinen ernsthaften Grund zu erkennen, in dieser Sache zu einer anderen Sichtweise zu gelangen.

(118) Im vorliegenden Fall ist in den strittigen Gesetzesdekreten die Rede davon, dass für den Fall, dass Tiere zwecks Befolgung religiöser Riten nach speziellen Methoden geschlachtet werden sollen, der zur Anwendung kommende Betäubungsprozess umkehrbar sein und nicht zum Tod des Tieres führen sollte. Auf Basis von wissenschaftlichen Studien und unter Einbeziehung einer umfassenden Konsultation betroffener Personen kamen die flämischen und wallonischen Parlamente zu dem Schluss, dass keine weniger radikale

Maßnahme dem Ziel der Reduzierung von Beeinträchtigungen des Wohlergehens von Tieren im Zuge der Schlachtung ausreichend Rechnung tragen könne. Der GH, der diese Schlussfolgerungen keinesfalls in Abrede stellen will, hält fest, dass der flämische und der wallonische Gesetzgeber insoweit eine verhältnismäßige Alternative gegenüber der Verpflichtung zur vorherigen Betäubung [von Tieren] fanden, indem sie das von Personen mit muslimischem und jüdischem Bekenntnis in Anspruch genommene Recht auf Bekundung ihrer Religion angesichts der zunehmenden Bedeutung, die der Verhinderung von Tierleid in der flämischen und wallonischen Region zukommt, in Erwägung zogen. Sie haben somit Rückgriff auf eine Maßnahme genommen, die das zur Realisierung des verfolgten Ziels als notwendig erachtete nicht überschritt.

(119) Es steht dem GH nicht zu, darüber abzusprechen, ob diese Alternative den religiösen Vorstellungen der Bf entspricht. [...] Jedenfalls haben die Behörden versucht, die auf dem Spiel stehenden Rechte und Interessen miteinander abzuwägen und zu einem gerechten Ausgleich zwischen beiden zu gelangen. [...]

(120) Zwar trifft es zu, dass die Region Brüssel-Hauptstadt zum Zeitpunkt der Erlassung des vorliegenden Urteils die [vom Gesetz über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere vom 14.8.1986] vorgesehene Ausnahme weder abgeschafft noch eingeschränkt hat und sich insofern von der Situation in der Region Flandern bzw Wallonien unterscheidet. Diese Tatsache könnte die Bedeutung des dem in Belgien zugestandenen Tierwohls in Frage stellen [...]. Diese Feststellung vermag für sich jedoch nicht auszureichen, um auf die Unvereinbarkeit der beiden strittigen Gesetzesdekrete mit Art 9 EMRK zu schließen. Der GH möchte in dieser Hinsicht in Erinnerung rufen, dass es sich bei Belgien um einen Bundesstaat handelt und er schon immer die Eigenheiten des Föderalismus respektiert hat, insoweit sie mit der Konvention vereinbar waren (vgl etwa *Assemblée chrétienne des Témoins de Jéhovah d'Anderlecht ua/BE*, Rz 47). Die Bf vermögen daher nicht aus der simplen Tatsache »Kapital zu schlagen«, dass sich die einschlägige Rechtslage in Brüssel anders darstellt als jene in Flandern und in Wallonien.

(122) Was schließlich den zweiten Punkt der Rüge der Bf angeht, nämlich die Schwierigkeit, wenn nicht sogar Unmöglichkeit, sich mit Fleisch entsprechend ihren religiösen Vorstellungen zu versorgen, ist zu vermerken, dass die flämischen und wallonischen Regionen nicht den Verzehr von aus anderen Regionen oder Ländern stammendem Fleisch untersagten, wo die vorherige Betäubung von Tieren vor der Schlachtung kein gesetzliches Erfordernis darstellt. Die Bf vermochten den GH im Übrigen nicht davon zu überzeugen, dass der Zugang zu Fleisch, welches in Übereinstimmung mit ihren religiösen Vorstellungen gewonnen wurde,

nach dem Inkrafttreten der strittigen Gesetzesdekrete schwieriger geworden wäre.

(123) Mit Blick auf die Gesamtheit der vorstehenden Erwägungen kommt der GH zu dem Schluss, dass die nationalen Behörden im Zuge der Verabschiedung der strittigen Gesetzesdekrete, welche die Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung in den Regionen Flandern und Wallonien untersagten, gleichzeitig aber für eine umkehrbare Betäubung zum Zweck ritueller Schlachtungen Sorge trugen, den ihnen im gegenständlichen Fall zustehenden Ermessensspielraum nicht überschritten. Sie griffen daher auf eine Maßnahme zurück, die prinzipiell gerechtfertigt war und die als verhältnismäßig zum verfolgten Ziel angesehen werden kann, nämlich den Schutz des Tierwohls als Bestandteil der »öffentlichen Moral« sicherzustellen.

(124) Somit hat **keine Verletzung von Art 9 EMRK** stattgefunden (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richterin Koskelo, gefolgt von Richter Kūris; im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Yūksel*).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art 14 iVm Art 9 EMRK

(125) Die Bf bringen vor, aufgrund der strittigen Gesetzesdekrete bei der Ausübung ihrer Religionsfreiheit einer diskriminierenden Behandlung ausgesetzt gewesen zu sein.

1. Zulässigkeit

a. Zur Anwendbarkeit von Art 14 EMRK

(126) Laut der Regierung sei Art 14 EMRK auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar, da die strittigen Gesetzesdekrete keinen Eingriff in die bzw zumindest keine Verletzung der Religionsfreiheit darstellten. Zudem hätten die strittigen Maßnahmen die Betäubung und nicht die rituelle Schlachtung [von Tieren] zum Gegenstand gehabt.

(128) [...] Der GH hat bereits [...] anerkannt, dass Art 9 EMRK auf den vorliegenden Fall Anwendung findet. Er hat auch akzeptiert, dass die angeprangerten Maßnahmen einen Eingriff in die von dieser Konventionsbestimmung geschützten Rechte darstellen. Die Einrede der Regierung [...] ist daher zurückzuweisen.

b. Zur gerügten Diskriminierung wegen der unterschiedlichen Behandlung der rituellen Schlachtung im Vergleich zur Bekämpfung von Krankheitserregern

(130) [...] Die Bf der Bsw 16760/22 beklagen sich zum ersten Mal, Opfer einer Diskriminierung aufgrund der ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung zwischen der rituellen Schlachtung und der Bekämpfung

von Krankheitserregern zu sein, bestünde doch in letzterem Fall keine Verpflichtung zur vorherigen Betäubung.⁵ In ihrem Beschwerdeformular wird diese Rüge jedoch nicht angeführt. Es handelt sich somit um einen neuen Beschwerdepunkt, in dem auf unterschiedliche Tatsachen Bezug genommen wird als in der ursprünglichen Beschwerde. Da sich die Bf auf diesen Beschwerdepunkt zum ersten Mal am 20.1.2023 berufen haben, während jedoch die Urteile des belgischen Verfassungsgerichtshofs bereits am 30.9.2021 ergingen, muss dieser Beschwerdepunkt wegen verspäteter Einbringung gemäß Art 35 Abs 1 und 4 EMRK für **unzulässig** erklärt werden (einstimmig).

c. Schlussfolgerungen zur Zulässigkeit

(131) [...] Die restlichen Beschwerdepunkte [...] sind für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

a. Zur Situation der Bf als praktizierende Juden und Muslime im Vergleich zu jener von Jägern und Fischern

(145) Die Bf beklagen sich darüber, ohne objektive Rechtfertigung gegenüber Jägern und Fischern unterschiedlich behandelt zu werden, da diese vom Anwendungsbereich der strittigen Gesetzesdekrete ausgenommen seien und nicht unter einer Verpflichtung zur vorherigen Betäubung von Tieren stehen würden, obwohl ihre Aktivitäten auch das Wohlergehen von Tieren zum Gegenstand hätten.

(146) Im vorliegenden Fall steht es dem GH nicht zu, über die Vereinbarkeit der Jagd und des Fischfangs mit dem Tierwohl abzusprechen, da diese Frage den Rahmen der gegenständlichen Angelegenheit sprengen würde. Auch gesetzt den Fall, dass die angeprangerte unterschiedliche Behandlung auf einem von Art 14 EMRK verbotenen Diskriminierungsgrund beruhen würde, vermochten die Bf nicht darzulegen, gegenüber Jägern und Fischern in einer gleichen oder vergleichbaren Situation zu sein. In der Tat unterscheidet sich die Situation von praktizierenden Juden und Muslimen, die im Wege ritueller Schlachtung gewonnenes Fleisch verzehren wollen, von jener von Jägern und Fischern, die zur Tötung von Tieren schreiten. Außerdem besteht ein spürbarer Unterschied, was die Bedingungen der Tötung angeht. [...] Insoweit sich die Bf daher nicht in einer gleichen oder vergleichbaren Situation gegenüber Jägern und Fischern befinden, besteht kein Grund zur Beantwortung der Frage, ob die strittige

unterschiedliche Behandlung auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruhte.

b. Zur Situation der Bf als praktizierende Juden und Muslime im Vergleich zum Rest der Bevölkerung

(147) Alle Bf beklagen sich darüber, auf dieselbe Art und Weise wie der Rest der Bevölkerung behandelt zu werden, die keinen religiösen Ernährungsvorschriften unterworfen sei.

(148) Im Gegensatz zum Vorbringen der Bf ist der GH [...] der Ansicht, dass praktizierende Juden und Muslime keineswegs auf dieselbe Art und Weise behandelt werden wie Personen, die keine religiösen Ernährungsvorschriften befolgen müssen, sehen doch die strittigen Gesetzesdekrete klar und deutlich eine alternative Betäubungsmethode für den Fall [...] spezieller – von religiösen Riten vorgeschriebener – Schlachtungspraktiken vor, nämlich dass der Betäubungsprozess umkehrbar ist und nicht den Tod des Tieres zur Folge haben darf. [...]

c. Zur Situation der Bf als praktizierende Juden im Vergleich zu praktizierenden Muslimen

(150) Was schließlich die Situation von praktizierenden Juden im Vergleich zu praktizierenden Muslimen angeht [...], ist es nicht Sache des GH in seiner Eigenschaft als internationaler Gerichtshof, sich zum Inhalt von Ernährungsvorschriften auf religiösem Gebiet zu äußern [...]. Er schließt sich jedenfalls der Ansicht des belgischen Verfassungsgerichtshofs an [...], wonach der alleinige Umstand, dass Ernährungsvorschriften der jüdischen und der muslimischen Religionsgemeinschaft unterschiedlicher Natur sind, für sich nicht ausreicht, um zu der Feststellung zu gelangen, dass sich jüdische und muslimische Gläubige mit Blick auf die strittige Maßnahme unter dem Aspekt der Religionsfreiheit in einer deutlich anderen Situation befinden. Da daher nicht gesagt werden kann, dass sich die angeprangerten Situationen spürbar voneinander unterscheiden, besteht auch kein Grund zur Prüfung der Frage, ob das Fehlen einer Unterscheidung auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruhte.

d. Schlussfolgerung betreffend die behauptete Verletzung von Art 14 EMRK

(151) Angesichts des Vorgesagten kam es **nicht** zu einer **Verletzung von Art 14 iVm Art 9 EMRK** (einstimmig).

⁵ Gemäß Art 1 des flämischen Gesetzesdekrets kann ein Tier ohne vorherige Betäubung dann geschlachtet werden, wenn (1) es sich um höhere Gewalt handelt, (2) es um die Jagd oder den Fischfang geht (3) oder eine solche Vorgangsweise der Bekämpfung von Krankheitserregern dient.



Diskriminierende Behandlung aufgrund von Hautfarbe im Zuge von Identitätskontrolle durch Polizei

Wa Baile gg die Schweiz, Urteil vom 20.2.2024, Kammer III, 43868/18 und 25883/21

Leitsatz

Rassendiskriminierung stellt eine besonders schwerwiegende Form der Diskriminierung dar, die angesichts ihrer gefährlichen Folgen für die davon betroffenen Personen eine besondere Wachsamkeit und eine entschlossene Reaktion seitens der Behörden erfordert.

Bringt ein(e) Bf die vertretbare Rüge vor, im Zuge einer polizeilichen Personenkontrolle eine diskriminierende Behandlung aufgrund der Hautfarbe erlitten zu haben, so muss dieser Vorwurf durch die innerstaatlichen Gerichte effektiv untersucht werden.

Von den Konventionsstaaten sind ausreichende rechtliche und administrative Regelwerke einzurichten, damit es nicht zu diskriminierenden Identitätskontrollen durch die Polizei kommen kann.

Rechtsquellen

Art 8, 13, 14 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Makaratzis/GR, 20.12.2004, 50385/99 (GK)
= NLMR 2005, 6
- ▶ Natchova ua/BG, 6.7.2005, 43577/98 ua (GK)
= NL 2005, 187
- ▶ Basu/DE, 18.10.2022, 215/19
= NLMR 2022, 444
- ▶ Muhammad/ES, 18.10.2022, 34085/17
= NLMR 2022, 448

Schlagworte

Beschwerde, wirksame; Beweislast; Diskriminierungsverbot; Durchsuchung (einer Person); Identitätskontrolle; Polizei; Privatleben; Racial Profiling

Eduard Christian Schöpfer

Sachverhalt

Der Bf ist schweizerischer Staatsbürger. Am 5.2.2015 wurde er gegen 7:05 Uhr am Hauptbahnhof Zürich von drei Polizisten angehalten, um ihn einer Identitätskontrolle zu unterziehen. Als der Bf sich weigerte, der

Anordnung Folge zu leisten, nahmen ihn die Beamten zur Seite und ersuchten ihn, die Arme zu heben und die Beine zu spreizen. Sie durchsuchten seine Kleidung und seinen Rucksack, in dem sie schließlich einen Personalausweis fanden. Nachdem seine Identität geklärt war, wurde dem Bf das Verlassen des Orts gestattet.

In seinem Bericht gab der für die Personenkontrolle verantwortlich zeichnende Polizeibeamte A. zu Protokoll, dass eine Person männlichen Geschlechts mit brauner Hautfarbe, die später als Herr Baile identifiziert worden sei, seine Aufmerksamkeit erregt habe. Letzterer sei ihm verdächtig erschienen, nachdem er sich, als er A. am Bahnhof wahrgenommen habe, von ihm abgewendet und versucht habe, sich von ihm zu entfernen. Aufgrund des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen das Ausländergesetz habe er sich dazu entschieden, am Bf eine Personenkontrolle vorzunehmen.

1. Zum Strafverfahren (Bsw 43868/18)

Mit Strafbefehl vom 16.3.2015 wurde über den Bf vom Stadtrichteramt Zürich wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung iSv Art 4 iVm Art 26 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich eine Geldstrafe iHv CHF 100,- verhängt. Sein dagegen erhobener Einspruch an das Bezirksgericht Zürich blieb erfolglos.

Der Bf erhob daraufhin Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich, worin er insb vorbrachte, die Identitätskontrolle sei lediglich wegen seiner Hautfarbe erfolgt. Mit Urteil vom 25.8.2017 wies dieses die Berufung mit der Begründung ab, für das Vorliegen einer diskriminierenden Behandlung bestünden keine Anhaltspunkte, sei doch nach dem – als glaubwürdig eingestuft – Vorbringen des A. die Identitätskontrolle lediglich aufgrund des Verhaltens des Bf und nicht wegen seiner Hautfarbe erfolgt. Abgesehen davon sei der Bf nicht die einzige Person gewesen, die an diesem Tag kontrolliert worden sei. Man dürfe auch nicht die am Züricher Hauptbahnhof vorherrschende spezielle Situation als hochfrequentierter Ort übersehen, wo regelmäßige Polizeikontrollen notwendig seien, um die Einhaltung fremdenrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen.

Der Bf wandte sich daraufhin mit einer Beschwerde an das Bundesgericht, welches diese mit Urteil vom

7.3.2018 mit der Begründung abwies, die vom Obergericht des Kantons Zürich durchgeführte Beweiswürdigung sei nicht willkürlich gewesen. Was die von ihm wegen »Racial Profiling« als diskriminierend erachtete Personenkontrolle angehe, basiere seine Kritik auf einem anderen als dem von der ersten Instanz willkürfrei festgestellten und damit für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhalt. Insoweit sei auf seine Beschwerde nicht näher einzugehen.

2. Zum Verwaltungsverfahren (Bsw 25883/21)

Am 22.3.2016 beantragte der Bf bei der Stadtpolizei Zürich, die am 5.2.2015 erfolgte Personenkontrolle unter anderem wegen erlittener Diskriminierung für ungültig zu erklären. Mit Entscheidung vom 20.12.2018 wies diese den Antrag mit dem Hinweis ab, es sei an die Feststellungen der Strafgerichte gebunden und eine Beweislastumkehr zugunsten des Bf könne im vorliegenden Fall nicht Anwendung finden. In der Folge rief der Bf im Instanzenweg das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich an. Dieses hob die Entscheidungen der Vorinstanzen mit Urteil vom 1.10.2020 auf und erklärte die Personenkontrolle für rechtswidrig, da diese den Anforderungen des Polizeigesetzes betreffend die Anhaltung von Personen zwecks Identitätskontrolle nicht entsprochen habe.

Dagegen erhob der Bf Beschwerde an das Bundesgericht, worin er rügte, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, eine Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK zu prüfen. Mit Urteil vom 23.12.2020 erklärte Letzteres die Beschwerde mit der Begründung für unzulässig, der Bf könne kein schutzwürdiges Interesse an einer Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung vorweisen, habe er doch vor dem Verwaltungsgericht vollständig obsiegt. Da er lediglich eine Ergänzung der Begründung des Verwaltungsgerichts beantragt habe, wozu er offenkundig nicht berechtigt sei, habe er auch keinen Anspruch darauf, dass die umstrittene Polizeikontrolle noch zusätzlich unter dem Gesichtspunkt der Konvention geprüft werde.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete Verletzungen von Art 8 (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*) iVm Art 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) und von Art 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*).

I. Zur Verbindung der Beschwerden

(57) [...] Angesichts des gleichartigen Inhalts der Beschwerden hält es der GH für angemessen, diese gemeinsam in einem einzigen Urteil zu untersuchen (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK

(58) Laut dem Bf hätten die Personenkontrolle und die Untersuchung, denen er unterzogen worden sei, wie auch die über ihn verhängte Geldstrafe [wegen Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung] eine Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe dargestellt.

1. Zulässigkeit

a. Zur Opfereigenschaft

(61) Die Regierung ist der Ansicht, dass der Bf sich nicht mehr als Opfer einer Konventionsverletzung iSv Art 34 EMRK betrachten könne, habe er doch mit seinem Fall im innerstaatlichen Verfahren gänzlich obsiegt. [...]

(62) Dem entgegnet der Bf, dass die schweizerischen Gerichte bis heute nicht das Vorliegen einer rassistischen Diskriminierung festgestellt hätten, deren Opfer er geworden sei. [...]

(64) Der GH erinnert daran, dass das Obergericht des Kantons Zürich in seinem Urteil vom 25.8.2017 [...] die Ansicht vertrat, dass die ihm zur Verfügung stehenden Beweise nicht darauf hindeuteten, dass die [von der Polizei durchgeführte] Personenkontrolle aus offensichtlich diskriminierenden Gründen erfolgt sei oder dass ihr Ablauf einen schikanösen oder diskriminierenden Charakter gehabt habe. Das Bundesgericht hat dieses Urteil [...] bestätigt und die strafrechtliche Verurteilung des Bf gutgeheißen. Im Verwaltungsverfahren stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Personenkontrolle unrechtmäßig gewesen sei, gleichzeitig ließ es die Frage der vom Bf behaupteten diskriminierenden Behandlung aufgrund seiner Hautfarbe offen. Dieses Urteil wurde vom Bundesgericht [...] bestätigt, welches anmerkte, der Bf habe mit seinem Anliegen gänzlich obsiegt, was zur Folge habe, dass er kein schützenswertes Interesse mehr an einer Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung habe.

(65) [...] Der GH vermag daher die Einschätzung der Regierung nicht zu teilen [...]. Weder das Urteil des Verwaltungsgerichts noch irgendeine andere innerstaatliche Entscheidung hat auf eine Verletzung des Verbots der Diskriminierung iSv Art 14 iVm Art 8 EMRK erkannt. Zu einer Wiedergutmachung der behaupteten Verletzung ist es daher nicht gekommen.

(66) Angesichts des Vorgesagten kann sich der Bf als Opfer einer Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK erachten.

b. Zur Vereinbarkeit mit der Konvention *ratione materiae*

(67) Die Regierung zieht zwar die Anwendbarkeit von Art 14 iVm Art 8 EMRK auf den gegenständlichen Fall

nicht in Zweifel, jedoch möchte der GH aus Eigenem folgende Anmerkungen tätigen.

(71) Er hat in den Fällen *Muhammad/ES* (Rz 50–51) und *Basu/DE* (Rz 27) festgehalten, dass eine Rüge wegen einer als diskriminierend erachteten Identitätskontrolle aus rassistischen Motiven in den Anwendungsbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens iSv Art 8 EMRK fallen könne, sodass folglich Art 14 iVm Art 8 EMRK auf einen solchen Fall Anwendung finde. Bei der Prüfung, ob in einem konkreten Fall der Schweregrad [für die Anwendung des Rechts auf Achtung des Privatlebens] erreicht worden sei, müsse die betroffene Person glaubhaft machen können, dass sie aufgrund spezifischer körperlicher oder ethnischer Merkmale gezielt kontrolliert worden sei. Eine vertretbare Behauptung könne insb dann gegeben sein, wenn die betroffene Person geltend mache, dass nur sie oder andere Personen mit den gleichen Merkmalen einer Identitätskontrolle unterzogen worden sei(en) und wenn die Kontrolle aus keinem anderen ersichtlichen Rechtfertigungsgrund erfolgt sei oder wenn schließlich die Erklärungen der die Personenkontrolle vornehmenden Polizeibeamt*innen äußerliche oder ethnische Motive für die Kontrolle erkennen lassen konnten. In den beiden vorzitierten Fällen wies der GH ferner darauf hin, dass die Tatsache, dass sich die Identitätskontrolle im öffentlichen Raum abgespielt habe, negative Auswirkungen auf den Ruf und die Selbstachtung der kontrollierten Person haben könne (vgl *Basu/DE*, Rz 25).

(72) Im vorliegenden Fall ist die Frage, ob die Rüge des Bf in den Anwendungsbereich von Art 8 EMRK fällt und folglich Art 14 iVm Art 8 EMRK zur Anwendung kommen könnte, eng mit dem Gegenstand der Beschwerde verbunden. Der GH wird daher die Frage der Vereinbarkeit mit der Konvention *ratione materiae*, was die allfällige Verpflichtung der Gerichte angeht, eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob diskriminierende Motive für die beim Bf durchgeführte Identitätskontrolle eine Rolle gespielt haben, im Zuge der meritorischen Behandlung der Beschwerde untersuchen.

c. Schlussfolgerungen zur Zulässigkeit der Beschwerde

(73) Da dieser Beschwerdepunkt weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig ist, muss er für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

a. Verfahrensrechtlicher Aspekt: zur behaupteten Verletzung der Verpflichtung zu Nachforschungen, ob diskriminierende Motive eine Rolle spielten

(90) [...] [Der GH erinnert daran], dass Rassendiskriminierung eine besonders schwerwiegende Form der Dis-

kriminierung darstellt, die angesichts ihrer gefährlichen Folgen [für die davon betroffenen Personen] eine besondere Wachsamkeit und eine entschlossene Reaktion seitens der Behörden erfordert [...].

(94) [...] Mit Blick auf die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, wonach die Personenkontrolle, welcher der Bf unterzogen worden war, durch kein wie immer geartetes objektives Motiv gerechtfertigt war, vertritt der GH die Auffassung, dass die zuständigen Behörden unter einer Verpflichtung gestanden wären, nachzuprüfen, ob die Identitätskontrolle und Durchsuchung, welchen der Bf unterworfen wurde, von einem rassistischen Motiv getragen waren oder nicht.

(95) [...] Der Bf hat nun mehrere Rügen vorgebracht, die sich auf die von den zuständigen Behörden des Kantons Zürich getroffene Sachverhaltsfeststellung und die Beweiserhebung beziehen. Der GH hält es nicht für notwendig, darauf eine endgültige Antwort zu geben. Er wird seine Untersuchung vielmehr auf die Prüfung der Frage beschränken, ob die nationalen Gerichte im Zuge der vom Bf gegen seine strafrechtliche Verurteilung eingelegten Rechtsmittel und im Zuge der Rechtswidrigkeitserklärung der bei ihm durchgeführten Personenkontrolle den Vorwurf dahinter stehender rassistischer Motive ordnungsgemäß geprüft und ihre diesbezüglichen Entscheidungen ausreichend begründet haben.

i. Zum Strafverfahren (Bsw 43868/18)

(96) Was zuerst das Strafverfahren betrifft, hat sich das Bezirksgericht Zürich in seinem Urteil vom 7.11.2016 mit der Feststellung begnügt, es sei durch nichts belegt, dass bei der von den Polizeibeamten durchgeführten Personenkontrolle die Hautfarbe einen entscheidenden Faktor dargestellt habe. Das vom Bf angerufene Obergericht des Kantons Zürich kam zu dem Schluss, dass die verfügbaren Beweise, nämlich insb die Vorbringen des Polizeibeamten A. und des Bf, keinen Hinweis erkennen ließen, dass die Personenkontrolle aus offenkundig diskriminierenden Motiven erfolgt wäre. Auch der Ablauf der Kontrolle scheine keine Anhaltspunkte dafür zu bieten, man könnte glauben, sie hätte einen schikanösen oder diskriminierenden Charakter aufgewiesen. In seinem Urteil vom 7.3.2018 begnügte sich das Bundesgericht schließlich damit, die strafrechtliche Verurteilung des Bf zu bestätigen und mit der Feststellung, dass die von der Unterinstanz vorgenommene Beweiswürdigung nicht willkürlich gewesen sei. Nach Ansicht des GH war somit der vom Bf getätigte Vorwurf, Opfer einer rassistischen Behandlung geworden zu sein, in Summe nicht Gegenstand einer gründlichen Kontrolle seitens der innerstaatlichen Strafgerichte. Zu guter Letzt lud das Züricher Bezirksgericht – welches weit davon entfernt war, eine separate Untersuchung hinsichtlich des glaubhaften Vorbringens des Bf durchzuführen, einer rassistischen Diskriminierung unterworfen worden zu sein –

diesem zur Gänze die Beweislast für seine Behauptungen auf.

(97) Der GH möchte auch anmerken, dass der einschlägigen innerstaatlichen Gerichtspraxis zufolge der einzige Fall, bei dem keine Verpflichtung besteht, einer polizeilichen Anordnung Folge zu leisten, dann gegeben ist, wenn die fragliche Anordnung mit Nichtigkeit behaftet ist. Gemäß der »Evidenztheorie« ist eine Anordnung null und nichtig, wenn sie mit einem tiefgreifenden und wesentlichen Mangel behaftet ist oder wenn dieser schwerwiegende Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist. Aus der Rsp des Bundesgerichts geht hervor, dass eine Anordnung nach Lage des Falls nichtig ist, wenn es sich um Verfahrensfehler oder besonders schwerwiegende Mängel handelt. Mängel, die den Inhalt einer Anordnung betreffen, führen nur ausnahmsweise zu deren Nichtigkeit. Nach Ansicht des GH kann unter derartigen Umständen die Unvereinbarkeit einer Anordnung mit der Konvention im Allgemeinen nicht als Nichtigkeitsgrund angesehen werden – und zwar auch dann nicht, wenn wie im vorliegenden Fall die Frage, ob die strittige Kontrolle auf diskriminierenden oder insb rassistischen Motiven beruhte, nicht von den Gerichten geprüft werden konnte.

(98) Was schließlich die Argumentation des Bundesgerichts angeht, wonach sich die [vom Bf vorgebrachte] Rüge hinsichtlich des rassistischen und diskriminierenden Hintergrunds der strittigen Kontrolle auf einem anderen als dem von der ersten Instanz willkürfrei festgestellten Sachverhalt gegründet habe, findet der GH diese zu formalistisch. Er möchte im Übrigen unterstreichen, dass die Unterinstanz ihrerseits den Vorwurf einer rassistischen Diskriminierung nur sehr kurz erörterte.

ii. Zum Verwaltungsverfahren (Bsw 25883/21)

(99) Zum Verwaltungsverfahren ist zu sagen, dass alle drei der vom Bf angerufenen Verwaltungsbehörden des Kantons Zürich seinen Antrag auf Nichtigerklärung der Polizeikontrolle mit der Begründung ablehnten, sie wären an die Tatsachenfeststellungen der Strafbehörden gebunden.

(100) Im Übrigen erklärte das Verwaltungsgericht, welches die Entscheidungen der Unterinstanzen, wie vom Bf begehrt, aufhob, die Polizeikontrolle vom 5.2.2015 für rechtswidrig, da es die Ansicht vertrat, dass diese selbst unter der Annahme nicht gerechtfertigt werden konnte, sie habe ihren Ursprung im sich Abwenden des Bf [von den Polizeibeamten] gehabt. Das Verwaltungsgericht vertrat zudem die Auffassung, dass angesichts der Tatsache der Nichtigerklärung der Polizeikontrolle [...] die Frage, ob die Hautfarbe des Bf eine entscheidende Rolle bei der Entscheidung von A., den Bf einer polizeilichen Kontrolle zu unterziehen, offen bleiben konnte.

(101) Das vom Bf angerufene Bundesgericht kam schließlich zu der Ansicht, dass dieser kein schützens-

wertes Interesse an einer Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung vorweisen und er daher keine Rüge in dieser Hinsicht vorbringen könne. Für den GH steht somit fest, dass das Bundesgericht es ebenfalls unterlassen hat, den vom Bf erhobenen Vorwurf der rassistischen Diskriminierung zu untersuchen.

iii. Schlussfolgerung

(102) Angesichts des Vorgesagten und insb mit Blick auf die konkreten Umstände und den Ort (Hauptbahnhof Zürich) der am Bf vorgenommenen Identitätskontrolle kommt der GH zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Schweregrad erreicht wurde, um das Recht [des Bf] auf Achtung seines Privatlebens iSv Art 8 EMRK ins Spiel zu bringen. Dieser vermag daher vertretbar zu behaupten, Opfer einer Diskriminierung aufgrund seiner Hautfarbe zu sein. Art 14 iVm Art 8 EMRK findet daher auf den gegenständlichen Fall Anwendung. In der Sache ist zu sagen, dass dieser Beschwerdepunkt Gegenstand einer effektiven Untersuchung weder durch die Verwaltungs- noch durch die Strafgerichte wurde [...].

(103) Folglich ist es zu einer verfahrensrechtlichen **Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK** gekommen, was die Verpflichtung anbelangt, Nachforschungen anzustellen, ob diskriminierende Motive eine Rolle bei der Personenkontrolle des Bf gespielt hatten (einstimmig).

b. *Materiellrechtlicher Aspekt: zum angeblich diskriminierenden Charakter der Identitätskontrolle*

(127) Zu rassistischen Diskriminierungen hat der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr 36 vom 17.12.2020 klargestellt, dass Vertragsstaaten die Pflicht trifft, aktive Maßnahmen zu setzen, um von ihren Gesetzen, ihren Politiken und ihren Institutionen herührenden Diskriminierungen ein Ende zu setzen. Sie müssten auch darüber wachen, dass in ihrem internen Rechtssystem geeignete und wirksame Mechanismen zur Verfügung stehen, die es gestatten würden, Fälle von rassistischer Diskriminierung anzuprangern und dieser Praxis ein Ende zu setzen. Darüber hinaus sei es vorrangig, dass die Rechtsanwender*innen korrekt über ihre Verpflichtungen informiert und in die Lage versetzt würden, Entscheidungen darüber zu treffen, wie Praktiken rassistischer Diskriminierung vermieden werden könnten.

(128) Was nun gerade den belangten Staat angeht, hat besagter UN-Ausschuss in seinen Schlussanmerkungen vom 27.12.2021 betreffend die Schweiz die Ansicht vertreten, dass die Ausbildung von schweizerischen Polizeibeamt*innen unzureichend sei, um auf effektive Art und Weise jeglichen Rassismus und jegliche rassistische Diskriminierung von ihrer Seite zu verhindern.

(129) Im Übrigen hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) in ihrem [...] am 19.3.2020 veröffentlichten Bericht zur Schweiz empfohlen, die Polizei in der Frage der rassistischen Diskriminierung und beim Gebrauch des »Standards angemessener Verdachtsgründe« besser auszubilden. Sie riet auch dringend zur Schaffung einer von der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden unabhängigen Einrichtung, die mit der Untersuchung von Fällen behaupteter rassistischer Diskriminierung und missbräuchlichen Verhaltens der Polizei aus rassistisch motivierten Gründen betraut ist.

(130) Angesichts des Vorgesagten kommt der GH zu dem Schluss, dass das Fehlen eines ausreichenden rechtlichen und administrativen Regelwerks [auf diesem Gebiet] zu diskriminierenden Identitätskontrollen führte.

(132) Was nun speziell die Beweislast in solchen Angelegenheiten angeht, hat der GH bereits festgehalten, dass wenn ein(e) Bf die Existenz einer unterschiedlichen Behandlung nachgewiesen hat, es an der Regierung liegt nachzuweisen, dass diese gerechtfertigt war. [...]

(134) Der GH möchte auch nicht außer Acht lassen, dass die zuständige Kammer im Fall *Basu/DE* – nachdem sie eine Verletzung der Verpflichtung [der Behörden] festgestellt hatte, Nachforschungen anzustellen, ob eine diskriminierende Einstellung für die Vornahme der Identitätskontrolle am Bf eine Rolle gespielt haben könnte – sich für die Prüfung der Frage unzuständig erklärte, ob der Bf aufgrund seiner ethnischen Herkunft einer Identitätskontrolle unterzogen worden war (siehe Rz 38 des zitierten Urteils). Er ist dennoch der Ansicht, dass sich die gegenständliche Angelegenheit vom Fall *Basu/DE* zumindest in einem entscheidenden Punkt unterscheidet, der die Fortsetzung der Prüfung dieser Frage im vorliegenden Fall zu rechtfertigen vermag. Dieser Punkt ist der folgende: Im vorliegenden Fall kam das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in seinem Urteil vom 1.10.2020 zu dem Schluss, dass die beim Bf durchgeführte Personenkontrolle, insoweit sie auf den vom Polizeibeamten [A.] [in seinem Bericht vom 26.2.2015] angeführten Gründen basiert habe, rechtswidrig gewesen sei und nicht aus objektiven Gründen gerechtfertigt werden können. Der GH leitet daraus ab, dass im vorliegenden Fall aufgrund Nichtvorliegens eines für besagte Kontrolle gültigen Motivs eine erhebliche Vermutung für die These spricht, wonach die Identitätskontrolle einschließlich der Personendurchsuchung auf diskriminierenden Motiven beruhte. Die Regierung hat vor dem GH keinerlei Elemente angeführt, welche diese Vermutung im konkreten Fall widerlegen könnten. Zwar brachte sie vor, dass der Bf nicht die einzige Person gewesen sei, die am fraglichen Tag kontrolliert wurde, jedoch präzisierte sie nicht, wieviele Personen einer solchen Kontrolle unterzogen worden seien,

geschweige denn, dass sie andere relevante Details in dieser Hinsicht nannte. [...] Von der Regierung wurde jedenfalls keinerlei Erklärung abgegeben, die im gegenständlichen Fall eine Nichtvorlage derartiger Beweise rechtfertigen könnte. Ihr Vorbringen erweist sich daher als zu vage, um dem GH die Schlussfolgerung zu erlauben, dass von der Vermutung einer diskriminierenden Behandlung keine Rede sein kann.

(135) Der GH möchte auch in Erinnerung rufen, dass gewisse internationale Menschenrechtsinstanzen über Fälle von diskriminierender und rassistischer Behandlung durch die Polizei in der Schweiz berichtet haben.¹ Dies wird im Übrigen vom Vorbringen mancher Drittbeteiligter wie insb Amnesty International bestätigt. In ihrer Gesamtheit gesehen können derartige Berichte bzw Äußerungen der widerlegbaren Vermutung Unterstützung verleihen, wonach der Bf Opfer einer diskriminierenden Behandlung wurde. [...]

(136) [...] Zwar sind dem GH die Schwierigkeiten durchaus bewusst, mit denen Polizeibeamt*innen konfrontiert sind, wenn sie sehr schnell – und ohne in den Genuss von notwendigerweise klaren internen Verhaltensregeln zu kommen – auf eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit reagieren müssen. Im konkreten Fall ist jedoch von einer Vermutung auszugehen, dass der Bf Opfer einer diskriminierenden Behandlung wurde, welche die Regierung nicht zu widerlegen vermochte. Folglich ist eine **Verletzung** von **Art 14 iVm Art 8 EMRK** festzustellen (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art 13 EMRK (Bsw 25883/21)

(137) [...] Der Bf beklagt sich auch darüber, nicht über einen effektiven Rechtsbehelf verfügt zu haben, der es ihm ermöglicht hätte, die von ihm unter Art 14 iVm Art 8 EMRK vorgebrachte Rüge [von den innerstaatlichen Gerichten] untersuchen zu lassen. [...]

(142) Dieser Beschwerdepunkt [...] ist für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

(147) Der GH erinnert an seine Schlussfolgerungen zum verfahrensrechtlichen Aspekt von Art 14 iVm Art 8 EMRK, nämlich dass die vertretbare Rüge des Bf, er habe eine diskriminierende Behandlung aufgrund seiner Hautfarbe erlitten, nicht Gegenstand einer effektiven Untersuchung seitens der schweizerischen Gerichte war. Im Wesentlichen aus denselben Gründen kommt der GH zu dem Schluss, dass der Bf vor den nationalen Instanzen nicht in den Genuss eines wirksamen Rechtsbehelfs kam, womit er seine Rüge geltend machen hätte

¹ Vgl den Schlussbericht des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom 27.12.2021 betreffend die Schweiz, CERD/C/CHE/CO/10-12, und den in Rz 129 des vorliegenden Urteils erwähnten Bericht von EKRI.

können, er wäre im Zuge der an ihm vorgenommenen Identitätskontrolle und Durchsuchung einer diskriminierenden Behandlung unterzogen worden.

(148) [...] Somit hat eine **Verletzung von Art 13 EMRK** hinsichtlich der Rüge des Bf unter Art 14 iVm Art 8 EMRK stattgefunden (einstimmig).

IV. Entschädigung nach Art 41 EMRK

Der Bf hat keinen Antrag auf Zuspruch von materieller oder immaterieller Entschädigung gestellt. € 23.975,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).



Rückgriff auf Einkesselungstechnik ohne präzise und vorhersehbare Rechtsgrundlage

Auray ua gg Frankreich, Urteil vom 8.2.2024, Kammer V, 1162/22

Leitsatz

Bei der Einkesselung von Demonstrant*innen durch die Polizei handelt es sich um keine Freiheitsentziehung iSv Art 5 EMRK, sofern eine solche Maßnahme zur Verhütung der Verletzung von Personen und von Sachbeschädigungen notwendig ist, die Polizei die Situation laufend hinsichtlich einer Beendigung der Einkesselung überprüft, und es sich hierbei um das am wenigsten schwerwiegende Mittel handelt.

Präventiv eingesetzte Techniken wie jene der Einkesselung von Personen müssen auf einer gesetzlichen Grundlage ergehen, in der präzise festgelegt wird, unter welchen Umständen und unter welchen Bedingungen von einer solchen Maßnahme Gebrauch zu machen ist. Ferner sind die Modalitäten ihrer Durchführung und die zeitlichen Grenzen ihrer Anwendung zu regeln.

Rechtsquellen

Art 5 Abs 1, Art 10, 11 EMRK, Art 2 4. ZPEMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Austin ua/GB, 15.3.2012, 39692/09 (GK)
= NLMR 2012, 80
- ▶ De Tommaso/IT, 23.2.2017, 43395/09 (GK)
= NLMR 2017, 63
- ▶ Hakim Aydın/TR, 26.5.2020, 4048/09
- ▶ Rotaru/MD, 8.12.2020, 26764/12

Schlagworte

Demonstration; Freiheit, Recht auf persönliche; Freiheitsbeschränkung; Freizügigkeit; Meinungs-

äußerungsfreiheit; Polizei; Versammlungsfreiheit; Vorhersehbarkeit

Eduard Christian Schöpfer

Sachverhalt

Bei den Bf handelt es sich um zwölf französische Staatsangehörige, die 2010 im Zuge einer Demonstration für mehrere Stunden von der Polizei eingekesselt wurden.

Am 21.10.2010 fand in Lyon eine Demonstration gegen eine geplante Reform des Pensionsrechts statt. Gemäß der Versammlungsanzeige sollte der Protestzug um 14:00 Uhr vom Place Bellecour losgehen. Bis zum Mittag hatten sich dort zwischen 500 und 600 Personen eingefunden. Um 12:17 Uhr wies der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit die Polizeikräfte an, mit der Schließung des Place Bellecour zu beginnen, da sich dort bereits mehrere Gruppen von Randalierern eingefunden hätten. Gegen 13:23 Uhr erging der Befehl zur totalen Absperrung des Place Bellecour. Es wurden keine weiteren Demonstrant*innen mehr zugelassen, ferner wurden die Zugänge von den Sicherheitskräften auf Unruhestifter kontrolliert. In der Folge wurde die Situation immer angespannter. Gegen 14:45 Uhr warfen Randalierer Geschosse auf die Einsatzkräfte, die ihrerseits mit dem Einsatz von Tränengas antworteten.

Die Demonstration endete um 16:45 Uhr. Um 17:00 Uhr entschieden die Behörden, die Einschließung der Demonstrant*innen am Place Bellecour zu beenden. Es wurden zwei Ausgangskorridore eingerichtet, an denen Identitätskontrollen stattfanden. Als die Situation zu eskalieren drohte und Warnungen der Polizei gegenüber der Menge, sich ruhig zu verhalten, erfolglos blieben, setzte sie Wasserwerfer und Tränengas ein, um Randalierer auseinanderzutreiben. Die Bf verließen den Platz zwischen 16:15 und 19:00 Uhr.

Am 29.7.2011 erstatteten Teilnehmer*innen der Demonstration Anzeige unter anderem wegen willkürlichen Eingriffs in ihre persönliche Freiheit durch staatliche Organe. Am 9.11.2011 wurde eine Untersuchung eingeleitet. Das Strafverfahren, dem sich die Bf und weitere Personen als Privatbeteiligte angeschlossen hatten, wurde in der Folge vom Strafgericht Lyon eingestellt.

Dagegen erhoben die beteiligten Parteien ein Rechtsmittel bei der Untersuchungskammer des Lyonner Strafgerichts zweiter Instanz. Mit Urteil vom 5.3.2020 bestätigte Letztere den Einstellungsbeschluss des Strafgerichts Lyon. Begründend führte sie aus, die Einschließung der Demonstrant*innen am Place Bellecour sei angesichts von Gewaltakten von Randalierern notwendig gewesen, um das Risiko für friedliche Teilnehmer*innen zu minimieren und Sachbeschädigungen zu vermeiden. Der Eingriff in die Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit sei nicht unverhältnismäßig gewesen. Da die Maßnahme unter außergewöhnlichen Umständen gesetzt worden sei, könne auch von einer willkürlichen Freiheitsentziehung iSv Art 5 EMRK und einem unrechtmäßigen Eingriff in die Bewegungsfreiheit gemäß Art 2 4. ZP EMRK keine Rede sein.

In der Folge reichten die Bf Beschwerde beim *Cour de cassation* ein und ersuchten um Vorabentscheidung bezüglich der Frage, ob der Gesetzgeber von Art 1 des Gesetzes 95-73 vom 21.1.1995 idF des Gesetzes 2003/239 vom 18.3.2003¹ seine eigenen Kompetenzen überschritten habe, indem er mit dieser Bestimmung Rechte und Freiheiten wie gegenständlich die persönliche Freiheit, die Bewegungsfreiheit und die Meinungsäußerungsfreiheit beeinträchtigt habe. Im vorliegenden Fall sei es nämlich verabsäumt worden, ausreichende und adäquate rechtliche Garantien für von Ordnungskräften durchgeführte Abriegelungsmaßnahmen vorzusehen. Mit Beschluss vom 15.12.2020 leitete der *Cour de cassation* die Frage an den *Conseil constitutionnel* (Verfassungsrat) weiter.

Mit Entscheidung Nr 2020-889 vom 12.3.2021 erklärte der *Conseil constitutionnel* Art 1 des Gesetzes 95-73 vom 21.1.1995 für mit der Verfassung vereinbar. Eine dagegen erhobene Beschwerde an den *Cour de cassation* verlief erfolglos.

¹ Danach hat der Staat für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung Sorge zu tragen.

Rechtsausführungen

Die Bf rügten Verletzungen von Art 5 Abs 1 (*Recht auf persönliche Freiheit*), Art 10 (*Recht auf freie Meinungsäußerung*), Art 11 EMRK (hier: *Versammlungsfreiheit*) sowie von Art 2 4. ZP EMRK (*Freizügigkeit*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 5 Abs 1 EMRK

(46) Laut den Bf seien sie Opfer einer Freiheitsentziehung gewesen, die weder rechtmäßig noch nach Lage des Falles gerechtfertigt gewesen sei.

1. Bewertung durch den GH

(56) Im vorliegenden Fall stellt sich zuerst die Frage, ob die Bf Gegenstand einer Freiheitsentziehung iSv Art 5 Abs 1 EMRK wurden und ob diese Konventionsbestimmung somit auf den gegenständlichen Fall anwendbar ist.

a. Allgemeine Prinzipien

(58) Im Urteil *Austin ua/GB* (Rz 52–60) hat der GH die auf derartige Angelegenheiten anwendbaren allgemeinen Prinzipien in Erinnerung gerufen:

Erstens muss der Polizei bei operativen Entscheidungen ein gewisses Ermessen eingeräumt werden. Art 5 EMRK kann nicht so ausgelegt werden, dass es [der Polizei] praktisch unmöglich gemacht wird, ihre Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz der Öffentlichkeit zu erfüllen. Sie hat jedoch in jedem Fall das dem Art 5 EMRK zugrunde liegende Prinzip des Schutzes des Einzelnen vor Willkür zu befolgen.

Zweitens bezieht sich Art 5 Abs 1 EMRK nicht auf bloße Einschränkungen der Bewegungsfreiheit iSv Art 2 4. ZPEMRK. Zwecks Entscheidung darüber, ob jemandem iSv Art 5 EMRK »die Freiheit entzogen« wurde, muss ihre/seine konkrete Situation berücksichtigt werden. Dabei ist eine Reihe von Kriterien wie Art und Weise, Dauer, Auswirkungen und Modalitäten der Durchführung der strittigen Maßnahme zu berücksichtigen. Der Unterschied zwischen Entziehung und Beschränkung der Freiheit ist einer des Grades oder der Intensität und nicht einer der Art oder Natur.

Drittens ist das Ziel der fraglichen Maßnahme kein zu berücksichtigender Faktor bei der Beantwortung der Frage, ob es zu einer Freiheitsentziehung gekommen ist, mag auch der Grund für die ergriffene Maßnahme letztlich für die Frage relevant sein, ob die Freiheitsentziehung unter dem einen oder anderen Absatz von Art 5 Abs 1 EMRK gerechtfertigt war oder nicht.

Viertens ist der Kontext, in dem die Maßnahme erfolgte, ein bedeutender Faktor. Die Öffentlichkeit ist oft dazu aufgerufen, zeitweilige Einschränkungen der

Bewegungsfreiheit in bestimmten Konstellationen – beispielsweise bei öffentlichen Transporten, bei Umleitungen auf der Autobahn oder anlässlich eines Fußballspiels – zu erdulden. Vorbehaltlich der Tatsache, dass es sich hierbei um unvermeidliche Umstände handelt, die sich der behördlichen Kontrolle entziehen, weil sie notwendig zur Verhütung einer realen Gefahr ernster Verletzungen von Personen oder Schäden an Hab und Gut sind und sich diese Maßnahmen auf das für diesen Zweck notwendige Minimum beschränken, können solche häufig vorkommenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit nach Ansicht des GH mit gutem Recht nicht als eine Entziehung der persönlichen Freiheit iSv Art 5 Abs 1 EMRK angesehen werden.

(59) Dem Fall *Austin ua/GB* [...] lag eine am 1.5.2001 abgehaltene Demonstration in London zugrunde, [bei der es zu einer Abriegelung des Oxford Circus durch die Polizei kam und Versuche scheiterten, die eingekesselten Demonstrationsteilnehmer*innen hinauszuschleußen, da es sowohl innerhalb als auch außerhalb der von der Polizei kontrollierten Korridore zu Gewalttaten seitens von Demonstrant*innen gekommen war]. [...]

(61) Auf der Grundlage [dieser Feststellungen] sprachen nach Ansicht des GH folgende Faktoren für das Vorliegen einer Freiheitsentziehung: der zwangsweise Charakter der Festhaltung innerhalb der Korridore, ferner ihre Dauer und ihre Auswirkungen auf die Bf sowie insb das körperliche Unbehagen, das durch die Unfähigkeit verursacht wurde, den Oxford Circus zu verlassen.

(62) Laut dem GH waren allerdings auch die Art und Weise und die Modalitäten der fraglichen Maßnahme zu berücksichtigen. Ferner sei der Kontext von Bedeutung, in dem die Maßnahme gesetzt worden war.

(63) Der GH hob in dem genannten Fall hervor, dass die strittige Maßnahme gesetzt worden sei, um eine große Menschenmenge unter instabilen und gefährlichen Umständen zu isolieren und festzuhalten. Die Polizei entschied sich dazu, die Menge im Wege der Festhaltung an Ort und Stelle zu kontrollieren, was angebrachter erschien als auf radikalere Methoden zurückzugreifen, die ein höheres Risiko für [körperliche] Beeinträchtigungen von Personen mit sich gebracht hätten. [...] Der GH kam zu der Ansicht, dass den Personen innerhalb der Absperrung iSv Art 5 Abs 1 EMRK nicht die Freiheit entzogen worden war.

(64) Der GH unterstrich aber, dass diese Schlussfolgerung auf den speziellen und außergewöhnlichen Tatsachen des gegenständlichen Falls fußte. Er stellte außerdem klar, dass sich die nationalen Behörden angesichts der fundamentalen Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit und der Bewegungsfreiheit in jeder demokratischen Gesellschaft davor hüten müssten, Rückgriff auf Kontrollmaßnahmen bezüglich von Menschenansammlungen zu nehmen, die direkt oder indirekt Protestaktionen im Keim ersticken oder entmutigen

könnten. Wäre allerdings die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Korridors durch die Polizei zur Verhinderung von schweren Beeinträchtigungen von Personen oder von Hab und Gut nicht notwendig gewesen, dann wäre die strittige Maßnahme laut dem GH anders beschaffen gewesen und hätte aufgrund ihres zwangsweisen und restriktiven Charakters in den Anwendungsbereich von Art 5 EMRK fallen können.

b. Anwendung auf den gegenständlichen Fall

(65) Aus den Akten [...] geht hervor, dass die Einkesselung des Place Bellecour am 21.10.2010 etwa fünfeinhalb Stunden dauerte und zwischen 13:23 Uhr und 19:00 Uhr stattfand, als die letzten Identitätskontrollen vorgenommen wurden. Die Personen, die sich auf dem Platz aufhielten, waren somit eingesperrt und es war ihnen unmöglich, ihn ohne polizeiliche Genehmigung zu verlassen. Es hat auch nicht den Anschein, dass sie die Möglichkeit gehabt hätten, etwas zu trinken oder die Toiletten aufzusuchen. Die Sicherheitskräfte hatten um 13:50, 14:45 und 15:00 Uhr Tränengasgranaten eingesetzt. Zwischen 17:08 und 17:23 Uhr folgte ein weiterer Einsatz von Tränengas sowie von Wasserwerfern. Was die Dauer der Einsperrung der Bf angeht, variiert diese zwischen etwas weniger als drei Stunden im Fall der Bf Caroline Benkheffa und ungefähr fünfeinhalb Stunden bei den Bf Nora Bonal und Leila Millet. Bei den restlichen Bf ist die Dauer ihres Aufenthalts nicht bekannt. Die Regierung behauptete jedenfalls nicht, dass diese nicht auf dem Place Bellecour festgehalten worden wären oder diesen vor Beginn der Identitätskontrollen gegen 17:10 Uhr verlassen hätten. Der GH hält es daher für wahrscheinlich, dass die restlichen Bf für mindestens drei Stunden und 45 Minuten eingeschlossen waren.

(66) Wie er bereits im Fall *Austin ua/GB* hervorgehoben hat, spricht im vorliegenden Fall eine gewisse Anzahl von Faktoren für das Vorliegen einer Freiheitsentziehung: der zwangsweise Charakter der strittigen Einsperrungsmaßnahme, ihre Dauer und ihre Auswirkungen auf die Bf, ganz zu schweigen insb vom dadurch verursachten körperlichen Unbehagen, dies auch, weil sich die Bf nicht in der Lage sahen, den Place Bellecour zu verlassen.

(67) Ähnlich wie der GH im Fall *Austin ua/GB* vorgegangen ist, wird er auch im gegenständlichen Fall die Art und Weise sowie die Modalitäten rund um die Ausführung der strittigen Maßnahme in Betracht ziehen.

(68) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich die strittige Einkesselungsmaßnahme im Kontext urbaner Gewalt ereignete, die in Lyon zwischen dem 14. und 21. Oktober im Zuge von Protesten gegen die geplante Reform des Pensionsrechts stattfand.

(69) [...] Die Untersuchungskammer des Lyonner Strafgerichts zweiter Instanz hatte am 21.10. festgestellt,

dass die Behörden objektive und angemessene Gründe gehabt hatten, zu befürchten, dass die Ereignisse und Ausuferungen der vorherigen Woche, die sich von Tag zu Tag verschlechtert hatten und die durch schwerwiegende Zusammenstöße und Gewalthandlungen gekennzeichnet waren, sich wiederholen könnten. Dies auch deshalb, weil der allgemeine Kontext und die Zusammensetzung der am Vormittag beobachteten Neugruppierung von [randalierenden] Demonstrant*innen – es handelte sich hierbei vorwiegend um junge Erwachsene und Jugendliche – genau dieselben wie die Tage zuvor waren. Auch war in Betracht zu ziehen, dass es bereits am Vormittag zu Sachbeschädigungen durch Gruppen von Jugendlichen gekommen war, die sich auf den Place Bellecour zubewegten. Die Untersuchungskammer stellte fest, dass das Ziel der Abriegelung des Platzes nicht darauf gerichtet war, die [...] Demonstration zu verhindern oder Personen an der friedlichen Teilnahme daran zu hindern. Es ging um die Abwendung eines »realen Risikos« [für die Teilnehmer*innen], folglich wurde Anweisung gegeben, die Maßnahmen zur Gänze zu beenden, sobald dieses Risiko nach Beendigung der Demonstration nicht mehr existierte.

(70) Der GH sieht keinen Grund, diese Einschätzung nicht zu teilen. Tatsächlich lassen die Akten keinerlei Zweifel dahingehend aufkommen, dass Ziel der Absperrung des Place Bellecour die Isolation und Festhaltung potenziell gewalttätiger Unruhestifter*innen war, um jegliches Risiko für die Sicherheit von Personen sowie von Hab und Gut zu verhindern und den ordnungsgemäßen Ablauf des Demonstrationzugs zu garantieren, der vom Place Bellecour seinen Ausgang nahm.

(71) Der GH möchte ebenso wie die Untersuchungskammer [...] darauf hinweisen, dass der Place Bellecour nicht vollständig abgeriegelt wurde. Aus den Akten geht außerdem hervor, dass die Behörden die Situation im Blick hatten. Von Beginn der Abriegelung an hatten die Polizeibeamt*innen Instruktionen erhalten, auf dem Place Bellecour »zwischen Randalierern und Protestierenden zu unterscheiden«. Um 14:40 Uhr wurden 350 Personen dazu aufgefordert, den Platz zu verlassen. Hundert Personen, die nicht als Randalierer eingestuft wurden, wurde gegen 15:30 Uhr das Verlassen des Platzes gestattet. Zudem scheint es so, dass andere Teilnehmer*innen den Place Bellecour im Lauf des Nachmittags, darunter die Bf Benkheffa (in diesem Fall um 16:15 Uhr), verlassen konnten. Wie übrigens auch im Fall *Austin ua/GB* wurde das Verlassen des Platzes solcher Personen wie der nunmehrigen Bf, die der Demonstration auf friedliche Art und Weise beiwohnen wollten, durch das Verhalten gewisser Individuen erschwert, die im Lauf des Nachmittags selbst noch zu dem Zeitpunkt, als entschieden wurde, die Einkesselung zu beenden, Scharmützel mit den Sicherheitskräften provozierten, indem sie Wurfgeschosse auf diese warfen.

(72) Es trifft auch zu, dass zwischen der Entscheidung, die Absperrungsmaßnahme zu beenden, und dem Verlassen des Platzes durch die letzten Demonstrationsteilnehmer*innen ungefähr zwei Stunden vergingen. Die Festhaltung der Bf Vincensini endete erst ungefähr eine Stunde nach dieser Entscheidung, jene des Bf Cottet-Emard circa eineinhalb Stunden danach, und jene der Bf Bonal und Millet etwa zwei Stunden später. Diese Verzögerungen haben jedoch ihre Ursache in der Tatsache, dass die Evakuierungen wegen der Scharmützel, die nach 17:00 Uhr am Place Bellecour stattfanden, und aufgrund der von den Sicherheitskräften an den Ausgängen vorgenommenen Identitätskontrollen verlangsamt wurden. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die vorliegende Angelegenheit nicht weiter vom Fall *Austin ua/GB*, wo drei der vier Bf am Oxford Circus bis etwa 21:30 Uhr eingesperrt waren, bis die Umstände, welche die Polizei gezwungen hatten, die Menge zurückzuhalten, um ungefähr 20:00 Uhr nicht mehr weiterbestanden hatten.

(73) Mit Blick auf das Vorgesagte kommt der GH zu dem Schluss, dass die Freiheitsbeschränkung jener Personen, die sich – so wie auch die Bf – am Nachmittag des 21.10.2010 auf dem Place Bellecour in Lyon befunden hatten, das Resultat von Umständen war, die der Kontrolle der Behörden entglitten waren. Sie war daher notwendig, um ein reales Risiko von ernsten Übergriffen auf Personen oder auf Hab und Gut zu vermeiden. Zudem war sie auf das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Minimum begrenzt. Ungeachtet ihrer Dauer und ihrer Auswirkungen auf die Bf stellte sie angesichts der Art und Weise und der Modalitäten ihrer Durchführung folglich keine »Freiheitsentziehung« iSv Art 5 Abs 1 EMRK dar.

(74) Dieser Teil der Beschwerde ist daher mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar *ratione materiae* iSv Art 35 Abs 3 lit a EMRK und muss daher gemäß Art 35 Abs 4 EMRK [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 2 4. ZPEMRK

(75) Die Bf bringen vor, die Einsperrungsmaßnahme, der sie unterworfen worden seien, habe ihr [Recht auf] Freizügigkeit verletzt, da diese weder gesetzlich gedeckt noch unter den Umständen des Falles gerechtfertigt gewesen sei.

1. Zulässigkeit

(76) Da dieser Beschwerdepunkt weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig ist, muss er für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

(84) Der GH stimmt mit den Parteien darin überein, dass die Festhaltung der Bf auf dem Place Bellecour [...] eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit iSv Art 2 4. ZP EMRK darstellte.

(85) Jegliche Maßnahme, welche die Bewegungsfreiheit einschränkt, muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, eines der von Art 2 Abs 3 4. ZP EMRK anvisierten legitimen Ziele verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein [...].

(86) Was die Eigenschaften angeht, die ein Gesetz haben sollte, erinnert der GH an die allgemeinen Grundsätze, die er insb in seinem Urteil im Fall *De Tommaso/IT* angeführt hat (Rz 106–109). [...]

(87) Was nun den gegenständlichen Fall angeht, möchte der GH erstens hervorheben [...], dass aus Art 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 21.1.1995, Art L. 2214-4 des Gesetzes betreffend Gebietskörperschaften und Art 34 des Gesetzes vom 2.3.1982 bezüglich der Rechte und Freiheiten von Gemeinden, Departements und Regionen hervorgeht, dass der Staat unter einer Verpflichtung steht, die Sicherheit zu gewährleisten, indem er für die Aufrechterhaltung des Friedens und der öffentlichen Ordnung sowie den Schutz von Personen und Eigentum Sorge trägt. Folglich zählt es zu seinen Aufgaben, in Gemeinden wie in Lyon, wo die Polizei der staatlichen Verwaltung angehört, Beeinträchtigungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung etwa durch Menschenansammlungen in Schranken zu halten. In dieser Hinsicht obliegt dem zuständigen Präfekt die Leitung der Handlungen der nationalen Polizei auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und der Verwaltungspolizei.

(88) Wie zweitens auch die Regierung unterstreicht, wird der in Art 431 Abs 3 des *Code pénal* verwendete Begriff der Menschenansammlung als »jegliche Ansammlung von Menschen auf öffentlichem Gelände oder an einem öffentlichen Ort, welche die öffentliche Ordnung stören könnte«, definiert.

(89) Aus der gefestigten Rsp des *Conseil constitutionnel* und des *Conseil d'État* geht ferner hervor, dass eine auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung abzielende Maßnahme, welche in die Grundrechte von Personen einschließlic der Bewegungsfreiheit eingreift, gegenüber dem verfolgten Ziel angemessen, notwendig und verhältnismäßig sein muss.

(90) Allgemein gesagt wird dem Präfekt vom innerstaatlichen Recht gestattet, im Fall von Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen Maßnahmen zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu ergreifen, die in die Bewegungsfreiheit von Individuen eingreifen, vorausgesetzt die von ihm getroffenen Maßnahmen genügen den Anforderungen an die Angemessenheit, Notwendigkeit und

Verhältnismäßigkeit. Der GH schließt daraus, dass der Grundsatz der polizeilichen Intervention, wie er in einer Situation wie der vorliegenden zum Tragen kommt, auf einer Rechtsgrundlage im innerstaatlichen Recht beruht.

(91) Die Rüge der Bf bezieht sich ausdrücklich auf den – im Rahmen von am [...] 21.10.2010 stattfindenden Operationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erfolgten – Rückgriff auf die Strategie der Einschließung [von Demonstrationsteilnehmer*innen]. Nun hat aber der *Conseil constitutionnel* in seiner Entscheidung vom 12.3.2021 bezüglich Art 1 des Gesetzes vom 21.1.1995 klargestellt, dass die Bestimmungen, die dem Staat die allgemeine Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auferlegen, »nicht die Art und Weise der Ausübung dieser Pflicht und insb nicht die zwecks Erreichung dieses Ziels heranzuziehenden Maßnahmen definieren« [...]. Seitens des GH muss aber darauf hingewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der strittigen Ereignisse weder ein anderer Gesetzestext noch eine andere Bestimmung ausdrücklich auf die Strategie der Einschließung in der Form Bezug nahm, wie sie von den Sicherheitskräften im vorliegenden Fall angewendet wurde. Erst recht war der Rückgriff auf eine solche Maßnahme gesetzlich gar nicht geregelt worden. Im Lichte dieses besonderen Umstands wird sich der GH nun hinsichtlich der unter Art 2 des 4. ZP EMRK vorgebrachten Rüge über die »Qualität« des Rechts zu äußern haben – einer Frage, mit der sich die innerstaatlichen Instanzen im Übrigen nicht auseinander gesetzt haben.

(92) Dazu ist an erster Stelle zu sagen, dass bei präventiv eingesetzten Techniken, die geeignet sind, die Grundrechte und Grundfreiheiten (hier: die Bewegungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln) von sich friedlich verhaltenden Demonstrant*innen zu beeinträchtigen, es wesentlich ist, ein Regelwerk einzurichten, in dem in präziser Art und Weise festgelegt wird, unter welchen Umständen und unter welchen Rahmenbedingungen von einer solchen Technik Gebrauch zu machen ist. Ferner sind die Modalitäten ihrer Durchführung und die zeitlichen Grenzen ihrer Anwendung zu regeln. Dies ist auch erforderlich, um Individuen Garantien gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Gewalt in ihre Rechte und Freiheiten zu verschaffen. Darüber hinaus muss die Notwendigkeit ins Auge gefasst werden, Personen vor nachteiligen Auswirkungen auf die Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten – darunter insb das Recht auf Kundgebung ihrer eigenen Meinung, wozu auch die friedliche Versammlung zählt – zu bewahren.

(93) Zweitens ist hervorzuheben, dass – mag auch die Strategie der Einkesselung eine Praxis darstellen, auf welche die Sicherheitskräfte im Fall eines ernststen Risikos für eine Ausuferung [einer Demonstration] zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zurückgreifen

dürfen – eine solche Strategie, wie bereits zuvor erwähnt, zum Zeitpunkt der strittigen Ereignisse nicht Gegenstand eines spezifischen rechtlichen Regelwerks war. Der GH möchte in dieser Hinsicht unterstreichen, dass [...] zum einen der zuständige Rechtsschutzbeauftragte (*Défenseur des droits*) dem Innenminister am 21.5.2015 empfahl, Rahmenbedingungen zu erlassen, die präzise und genau die Bedingungen und die Modalitäten des Rückgriffs auf eine von den Sicherheitskräften vorgenommene Einkesselung zu definieren hätten. Zum anderen kam der *Conseil d'État* in der zuvor zitierten Entscheidung vom 10.6.2021 zu dem Schluss, dass – sollte sich der Einsatz dieser Technik unter bestimmten Umständen als Antwort auf Bedrohungen der öffentlichen Ordnung als notwendig erweisen – dies in signifikanter Art und Weise die Kundgebungsfreiheit beeinträchtigen würde. In so einem Fall würden Individuen in unzulässiger Art und Weise von der Ausübung ihrer Bewegungsfreiheit abgeschreckt. Laut dem *Conseil d'État* sei daher eine präzise Regelung von Sachverhalten erforderlich, bei denen diese Technik zur Anwendung kommen dürfe, um sicherzustellen, dass sich ihr Gebrauch, gemessen an den Umständen, als angemessen, notwendig und verhältnismäßig erweise. Aus diesem Grund hob er den im »Nationalen Plan für die Aufrechterhaltung der Ordnung« angeführten Punkt über Einkesselungen auf. Gleichzeitig stellte er aber fest, dass es durchaus zweckmäßig sei, »auf eine solche Taktik zurückzugreifen, ohne vorweg die Umstände genau umschreiben zu müssen, unter denen eine Einkesselung stattfinden darf«. Angesichts dessen, dass zum Zeitpunkt der strittigen Ereignisse für Sicherheitskräfte keinerlei Regelung bestand, in der die Strategie der Einkesselung zur Sprache gekommen wäre, kommt der GH zu dem Schluss, dass das allgemeine rechtliche Regelwerk bezüglich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Art und Weise, wie es sich zum damaligen Zeitpunkt darstellte, nicht mit ausreichender Präzision die Anwendung der Einkesselungstechnik definierte, um eine Garantie gegen die Gefahr von willkürlichen Eingriffen in die Bewegungsfreiheit von mutmaßlich davon betroffenen Personen darstellen zu können.

(94) Der GH weist darauf hin, dass nach Ablauf der gegenständlichen Ereignisse per Erlass des französischen Innenministers vom Dezember 2021 ein neuer »Nationaler Plan für die Aufrechterhaltung der Ordnung« erging, mit dem die rechtskräftige Entscheidung des *Conseil d'État* umgesetzt wurde. Er schließt daraus, dass der Rückgriff auf Einkesselungstechniken durch die Sicherheitskräfte, welche einen Eingriff in die Bewegungsfreiheit der Bf verursachten, zum Zeitpunkt der strittigen Ereignisse iSv Art 2 4. ZP EMRK gesetzlich nicht vorgesehen war.

(95) Es hat somit [...] eine **Verletzung** von Art 2 4. ZP EMRK stattgefunden (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung der Art 10 und 11 EMRK

(96) Die Bf bringen vor, aufgrund der am 21.10.2010 erfolgten Abriegelung des Place Bellecour daran gehindert worden zu sein, sich an der Kundgebung [...] zu beteiligen.

(98) Der Beschwerdepunkt [...] ist für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

(104) [...] Der GH sieht keinen Grund, die [...] Beteuerungen der Bf anzuzweifeln, wonach die Mitwirkung an der Kundgebung einzig und allein dem Zweck gedient habe, ihre Meinung frei zu äußern.

(105) Im Gegensatz zu den anderen Bf hat Frau Caroline Benkheffa den Place Bellecour noch vor Veranstaltungsende um 16:45 Uhr verlassen. Auch gesetzt den Fall, es wäre ihr möglich gewesen, den Platz um 16:15 Uhr zu verlassen, gelang es ihr nicht mehr, dem Demonstrationzug zu folgen, der sich gegen 14:30 Uhr in eine andere Richtung bewegte [...].

(106) Der GH ist daher der Ansicht, dass die Festhaltung der Bf auf dem Place Bellecour aufgrund ihrer Einkesselung durch Sicherheitskräfte einen Eingriff in die Ausübung ihres Rechts auf friedliche Versammlung bzw auf Freiheit der Meinungsäußerung darstellte [...].

(107) Er erinnert daran, dass sowohl Art 11 EMRK als auch Art 10 EMRK zufolge jeder Eingriff in diese Freiheiten auf einer gesetzlichen Grundlage basieren muss.

(108) Aus denselben Gründen, wie sie von ihm in den Rz 87–95 im Zuge der Prüfung des Beschwerdepunkts unter Art 2 4. ZP EMRK dargelegt wurden, ist der GH der Auffassung, dass die genannte Voraussetzung im gegenständlichen Fall nicht erfüllt wurde.

(109) Es kam daher zu einer **Verletzung** des Art 11 EMRK, gelesen im Lichte von Art 10 EMRK (einstimmig).

IV. Entschädigung nach Art 41 EMRK

(111) Die Bf [...] verzichteten auf jegliche Form materiellen Schadenersatzes [...]. Der GH nimmt dies zur Kenntnis. € 1.714,28 für Kosten und Auslagen (5:2 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Mits und Richterin Mourou-Vikström*).



Weitere Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Art 1 EMRK

Hoheitsgewalt

Verantwortlichkeit Russlands für willkürliche Verhaftung, Verurteilung und Anhaltung unter unzumutbaren Bedingungen durch die Behörden und Gerichte der »Moldawischen Republik Transnistrien«: *Verletzung von Art 3, Art 5, Art 6, Art 13 EMRK, Art 1 1. ZPEMRK und Art 2 4. ZPEMRK durch Russland*

Lypovchenko und Halabudenco gg Moldawien und Russland

40926/16 und 73942/17, Urteil vom 20.2.2024

Art 2 EMRK

Recht auf Leben

Ausreichende psychiatrische Versorgung eines psychisch kranken Straftäters mit Tendenz zu Selbstverletzungen in einer gewöhnlichen Strafanstalt, bis eine geeignete Einrichtung gefunden werden konnte: *keine Verletzung von Art 2 oder Art 3 EMRK*

Pintus gg Italien

35943/18, Urteil vom 1.2.2024

Recht auf Leben und Ermittlungspflicht

Ermordung von zwei Journalisten in Dagestan, nachdem die Behörden trotz wiederholter Todesdrohungen keine Schutzmaßnahmen ergriffen hatten, sowie jahrelange Verschleppung der Ermittlungen: *Verletzung von Art 2 EMRK*

Akhmednabiyev und Kamalov gg Russland

34358/16 und 58535/16, Urteil vom 30.1.2024

Recht auf Leben und Ermittlungspflicht

Abgabe von 13 Schüssen durch die Küstenwache, um ein Boot mit illegalen Einwanderern nahe der griechischen Küste zu stoppen, wodurch mehrere Personen schwer verletzt wurden: *Verletzung von Art 2 EMRK*

Alkhatib ua gg Griechenland

3566/16, Urteil vom 16.1.2024

Art 3 EMRK

Haftbedingungen

Anhaltung eines an schweren Persönlichkeitsstörungen leidenden Straftäters in Haftanstalten, in denen die gerichtlich angeordneten therapeutischen Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten: *Verletzung von Art 3 und Art 5 EMRK*

I. L. gg die Schweiz (Nr 2)

36609/16, Urteil vom 20.2.2024

Positive Verpflichtungen

Unzureichende Berücksichtigung der Vulnerabilität des minderjährigen Opfers in Strafverfahren wegen sexuellem Missbrauch und unzureichend begründete bedingte Nachsicht der verhängten Freiheitsstrafe: *Verletzung von Art 3 EMRK*

M. G. gg Litauen

6406/21, Urteil vom 20.2.2024

Refoulement

Keine aktuelle Gefahr einer mit Art 3 EMRK unvereinbaren Behandlung im Fall der Abschiebung eines wegen terroristischer Straftaten verurteilten Tschetschenen nach Russland: *keine Verletzung von Art 3 EMRK*

U. gg Frankreich

53254/20, Urteil vom 15.2.2024

Ermittlungspflicht

Freispruch nach unzureichender Untersuchung der von einer englischen Touristin erhobenen Vorwürfe, in Griechenland von einem Barkeeper vergewaltigt worden zu sein: *Verletzung von Art 3 und Art 8 EMRK*

X. gg Griechenland

38588/21, Urteil vom 13.2.2024

Haftbedingungen

Angemessene medizinische Behandlung eines Strafgefangenen mit psychischen Störungen: *keine Verletzung von Art 3 EMRK*

Tarricone gg Italien

4312/13, Urteil vom 8.2.2024

▷

Positive Verpflichtungen

Versäumnis der Behörden, sich um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zu kümmern, der dadurch sechs Monate lang ohne jede Versorgung oder Betreuung auf der Straße leben musste: *Verletzung von Art 3 EMRK*

O. R. gg Griechenland

24650/19, Urteil vom 23.1.2024

Haftbedingungen

Unzureichende Maßnahmen der Strafanstaltsverwaltung gegen ein informelles Kastensystem der Gefangenen, das laufende Misshandlungen und Demütigungen des Bf mit sich brachte: *Verletzung von Art 3 EMRK*

D. gg Litauen

76680/17, Urteil vom 11.1.2024

Haftbedingungen

Auf strukturellen Mangel an geeigneten psychiatrischen Einrichtungen zurückzuführende dauerhafte Unterbringung eines nicht schuldfähigen, psychisch kranken Rechtsbrechers in einem Gefängnis Krankenhaus, wo seine Schizophrenie nicht angemessen behandelt werden konnte: *Verletzung von Art 3 und Art 5 Abs 1 EMRK*

Miranda Magro gg Portugal

30138/21, Urteil vom 9.1.2024

Art 6 EMRK – zivilrechtliche Verfahren*Zugang zu einem Gericht*

Fehlende Durchsetzung eines 2010 ergangenen rechtskräftigen Urteils zugunsten des Bf, mit dem die Beseitigung unrechtmäßig errichteter Bauwerke auf seinem Grundstück angeordnet worden war: *Verletzung von Art 6 EMRK und Art 1 1. ZPEMRK*

Vlahović gg Montenegro

62444/10, Urteil vom 22.2.2024

Anwendbarkeit

Art 6 EMRK ist nicht anwendbar auf Verfahren über den Ersatz von Verteidigungskosten nach Einstellung des Verfahrens, wenn das innerstaatliche Recht keinen solchen Anspruch vorsieht: *unzulässig*

Anthousa Rousounidou gg Zypern

38744/21, Entscheidung vom 12.12.2023

Art 6 EMRK – Strafverfahren*Recht auf ein faires Verfahren*

Verwendung von Aussagen Mitangeklagter, die in Abwesenheit eines Verteidigers durch Druck erlangt worden waren: *Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK*

Mehmet Zeki Doğan gg die Türkei (Nr 2)

3324/19, Urteil vom 13.2.2024

Verteidigungsrechte

Verurteilung aufgrund eines Geständnisses, das der Beschuldigte im Zuge einer polizeilichen Vernehmung während einer inoffiziellen Anhaltung gemacht hatte, nachdem er unter Entzugserscheinungen auf einen Verteidiger verzichtet hatte: *Verletzung von Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c EMRK*

Bogdan gg die Ukraine

3016/16, Urteil vom 8.2.2024

Unabhängiges und unparteiisches Gericht

Bestätigung der Verurteilung des ehemaligen Bürgermeisters von Tiflis durch den Obersten Gerichtshof, dem ein in Missachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ernannter Richter angehörte: *Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK*

Ugulava gg Georgien (Nr 2)

22431/20, Urteil vom 1.2.2024

Faires Verfahren

Teilnahme eines aufgrund von Covid-19 in Quarantäne befindlichen Mitglieds des mit drei Richtern besetzten Senats an Teil der Verhandlung mittels Videoschaltung: *unzulässig*

Petri Tapani Alppi gg Finnland

15736/22, Entscheidung vom 28.11.2023

Art 8 EMRK*Privatleben und Korrespondenz*

Abhaltung einer Pressekonferenz, bei der Inhalte privater Telefonate der Ehefrau des damaligen Innenministers bekannt gegeben wurden, die im Zuge polizeilicher Ermittlungen wegen des Verdachts der Behinderung einer Maßnahme zur Bekämpfung der Korruption abgehört worden waren: *Verletzung von Art 8 EMRK*

Kaczmarek gg Polen

16974/14, Urteil vom 22.2.2024



Privatleben

Beendigung der Gewährung einer persönlichen Assistenz für die auf Unterstützung angewiesenen Bf ohne genaue Beurteilung ihres Gesundheitszustands und ihres Unterstützungsbedarfs: *Verletzung von Art 8 EMRK*

Diaconeasa gg Rumänien

53162/21, Urteil vom 20.2.2024

Privatleben und Korrespondenz

Verurteilung eines ehemaligen Richters wegen Bestechlichkeit unter Verwendung von Telekommunikationsdaten, die nach dem Gesetz systematisch und undifferenziert 14 Monate lang gespeichert werden mussten: *Verletzung von Art 8 und Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit d EMRK*

Škoberne gg Slowenien

19920/20, Urteil vom 15.2.2024

Familienleben

Verfassungsgerichtliche Aufhebung einer Bestimmung im französischen Erbrecht, die in Frankreich erbberechtigten, aber nach ausländischem Recht vom Nachlass ausgeschlossenen Personen einen Anspruch auf einen Teil des in Frankreich befindlichen Nachlasses einräumte: *keine Verletzung von Art 8 EMRK*

Colombiere gg Frankreich

14925/18, Urteil vom 15.2.2024

Privatleben und Korrespondenz

Gesetzliche Verpflichtung von Messengerdiensten wie »Telegram«, sämtliche Kommunikationsdaten einschließlich des Inhalts der übermittelten Nachrichten zu speichern und unter bestimmten Voraussetzungen den Behörden zu übermitteln: *Verletzung von Art 8 EMRK*

Podchasov gg Russland

33696/19, Urteil vom 13.2.2024

Familienleben

Überlange Dauer eines Verfahrens zur Durchsetzung einer Entscheidung über den Kontakt einer Mutter zu ihrem Sohn: *Verletzung von Art 8 und Art 13 EMRK*

Janočková und Kvocera gg die Slowakei

39980/22, Urteil vom 8.2.2024

Privat- und Familienleben

Weigerung der Personenstandsbehörde, den von der Bf für ihr Kind gewählten, traditionellen schiitischen Vornamen zu akzeptieren: *keine Verletzung von Art 8 EMRK*

Ismayilzade gg Aserbaidtschan

17780/18, Urteil vom 18.1.2024

Wohnung

Fehlende Interessenabwägung vor Entscheidung über die Verpflichtung von Mietern, eine von ihnen seit elf Jahren bewohnte, in staatlichem Eigentum stehende Wohnung zu räumen: *Verletzung von Art 8 EMRK*

Nafornița gg Moldawien

49066/12, Urteil vom 16.1.2024

Privatleben

Veröffentlichung von E-Mails eines Parteifunktionärs, die er von seinem dienstlichen Account versendet hatte, in einem internen Bericht über mögliche Absprachen mit einer anderen Partei: *keine Verletzung von Art 8 EMRK*

Tena Arregui gg Spanien

42541/18, Urteil vom 11.1.2024

Art 9 EMRK*Religionsfreiheit*

Verhängung einer Verwaltungsstrafe über eine Zeugin Jehovas wegen eines religiösen Gesprächs bei einem Hausbesuch: *Verletzung von Art 9 EMRK*

Hamzayan gg Armenien

43082/14, Urteil vom 6.2.2024

Religionsfreiheit

Untersuchungshaft und Verurteilung eines Predigers wegen Zelebrierung des Freitagsgebets in einer Moschee aufgrund des Verbots der Durchführung religiöser Riten durch Personen, die ihre religiöse Ausbildung im Ausland erhalten hatten: *Verletzung von Art 3, Art 5 Abs 3 und Art 9 EMRK*

Sardar Babayev gg Aserbaidtschan

34015/17 und 26896/18, Urteil vom 1.2.2024

Art 10 EMRK*Meinungsäußerungsfreiheit*

Gerichtliche Bestätigung der Entlassung eines Angestellten, der in einer E-Mail an die Personalabteilung den Führungsstil des Vorstandsvorsitzenden kritisiert hatte: *Verletzung von Art 10 EMRK*

Dede gg die Türkei

48340/20, Urteil vom 20.2.2024

▷

Meinungsäußerungsfreiheit

Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Richter wegen zwei *Facebook*-Posts, in denen er seine politischen Ansichten zu öffentlichen Angelegenheiten geäußert hatte: *Verletzung von Art 10 EMRK*

Danileț gg Rumänien

16915/21, Urteil vom 20.2.2024

Art 1 1. ZPEMRK*Recht auf Achtung des Eigentums*

Auszahlung von Beihilfen für Binnenflüchtlinge in der Ukraine nur auf ein Konto bei einer bestimmten staatlichen Bank: *keine Verletzung von Art 1 1. ZPEMRK*

Shylina gg die Ukraine

2412/19, Urteil vom 15.2.2024

Recht auf Achtung des Eigentums

Aufhebung einer Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof, die den Bf einen Anspruch auf einen Teil des in Frankreich befindlichen Nachlasses ihres Vaters eingeräumt hätte, obwohl sie aufgrund eines in den USA errichteten Trusts von der Erbfolge ausgeschlossen waren: *keine Verletzung von Art 1 1. ZPEMRK*

Jarre gg Frankreich

14157/18, Urteil vom 15.2.2024

Recht auf Achtung des Eigentums

Verurteilung eines Jägers, der bei der Reinigung seines Gewehrs versehentlich jemanden angeschossen hatte, zur Rückerstattung der von der Sozialversicherung an das Opfer ausbezahlten Invaliditätspension: *keine Verletzung von Art 1 1. ZPEMRK*

Bernotas gg Litauen

59065/21, Urteil vom 30.1.2024

Recht auf Achtung des Eigentums

Recht einer Wohnungsgenossenschaft zur unbefristeten, kostenlosen Nutzung einer Wohnung in einem Mehrparteienwohnhaus, das 1991 im Wege der Restitution in das Eigentum des Lebensgefährten der Bf gelangt war: *keine Verletzung von Art 1 1. ZPEMRK*

Wiegandová gg Tschechien

51391/19, Urteil vom 11.1.2024

Recht auf Achtung des Eigentums

Zuerkennung einer unzureichenden Entschädigung durch das Verfassungsgericht für Eigentümer eines Hauses, das sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen weit unter dem Marktwert vermieten mussten: *Verletzung von Art 1 1. ZPEMRK; keine Verletzung von Art 13 EMRK*

Rizzo ua gg Malta

36318/21, Urteil vom 16.1.2024

Verweisungen an die Große Kammer**Mansouri gg Italien**, 63386/16

In dieser Rechtssache ist der GH aufgerufen, die Behandlung eines Tunesiers an Bord eines Schiffs zu beurteilen. Der Bf hatte sich ab 2014 rechtmäßig in Italien aufgehalten, ehe er im Jänner 2016 nach Tunesien zurückgekehrt war, nachdem die Behörden eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels abgelehnt hatten. Im Mai 2016 reiste er an Bord eines italienischen Kreuzfahrtschiffs nach Palermo, wo er im Hafen an der Einreise gehindert wurde. Die italienische Polizei befahl dem Kapitän des Schiffs, den Bf nach Tunesien zurück zu bringen. Während der siebentägigen Seereise musste der Bf in einer versperrten Kabine bleiben. In seiner Beschwerde an den GH machte er Verletzungen von Art 5 EMRK (*Recht auf persönliche Freiheit*) und von Art 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*), jeweils iVm Art 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*) geltend, weil ihm an Bord des Schiffs die Freiheit entzogen worden sei und die Bedingungen nicht den Mindeststandards des Art 3 EMRK entsprochen hätten.

Aufgrund der schwerwiegenden Auslegungsfragen, die von dieser Rechtssache aufgeworfen werden, wurde sie von der zuständigen I. Kammer am 20.2.2024 gemäß Art 30 EMRK an die GK abgegeben.

Philip Czech

Judikatur des EuGH

Zu den Voraussetzungen der Einhaltung der DSGVO durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss

EuGH 16.1.2024, C-33/22 (Österreichische Datenschutzbehörde gg WK)

Rechtsquellen

Art 16 AEUV; Art 4 EUV; DSGVO

Schlagworte

Anwendungsvorrang; Daten, Verarbeitung von; Datenschutz; Überwachung; Untersuchungsausschuss

Sachverhalt

Zur Aufklärung einer möglichen politischen Einflussnahme auf das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT; seit 1.12.2021 Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst) wurde vom Nationalrat ein Untersuchungsausschuss (BVT-Untersuchungsausschuss) eingesetzt. Am 19.9.2018 erfolgte die medienöffentliche Befragung von WK als Auskunftsperson. Obwohl WK eine Anonymisierung beantragt hatte, wurde das Protokoll seiner Befragung inklusive vollständiger Nennung seines Vor- und Familiennamens auf der Website des Österreichischen Parlaments veröffentlicht. Eine dagegen erhobene Datenschutzbeschwerde wurde von der DSB zurückgewiesen. Das BVwG gab der Beschwerde statt und führte insb aus, dass die DSGVO für Akte der Gesetzgebung maßgeblich und damit auf die Tätigkeit des BVT-Untersuchungsausschusses anwendbar sei. Die DSB erhob daraufhin Revision gegen das Erkenntnis des BVwG an den VwGH.

Der VwGH möchte vom EuGH im Wege der Vorabentscheidung insb erfahren, ob Tätigkeiten eines von einem Parlament in Ausübung des Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschusses unabhängig vom Untersuchungsgegenstand in den Anwendungsbereich des Unionsrechts iSd Art 16 Abs 2

Satz 1 AEUV fallen. Daran anschließend stellt sich die Frage der Anwendbarkeit der DSGVO betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss eines Mitgliedstaats.

Leitsätze

1. Der EuGH hält fest, dass die Ausnahmen vom sehr weiten sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO (vgl Art 2 Abs 1 DSGVO) in Art 2 Abs 2 und 3 DSGVO taxativ aufgezählt sind. Die Ausnahmen beziehen sich bloß auf Kategorien von Tätigkeiten, nicht jedoch auf Kategorien von Personen (sowohl privater als auch öffentlich-rechtlicher Natur). Der bloße Umstand, dass es sich beim BVT-Untersuchungsausschuss um ein Organ handelt, welches unmittelbar und ausschließlich parlamentarisch tätig ist, deutet nicht darauf hin, dass die Tätigkeit dieses Ausschusses vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen ist.

2. Es ist nicht anzunehmen, dass eine Tätigkeit aufgrund des Umstands, dass sie von einem Parlament im Rahmen eines Untersuchungsausschusses ausgeübt wird, außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liege und damit auch nicht vom Anwendungsbereich der DSGVO erfasst sei (Art 16 Abs 2 Satz 1 AEUV in Zusammenschau mit Art 2 Abs 2 lit a DSGVO).

3. Die Tätigkeiten zur Wahrung der nationalen Sicherheit iSd Art 2 Abs 2 lit a DSGVO umfassen insb solche, die den Schutz der grundlegenden Staatsfunktionen und Interessen der Gesellschaft bezwecken. Solche Tätigkeiten sind nach Art 4 Abs 2 EUV alleinige Sache der Mitgliedstaaten. Beim BVT-Untersuchungsausschuss handelte es sich um eine politische Kontrolle, da der Verdacht einer politischen Einflussnahme auf das BVT bestand. Eine derartige Kontrolle stellt jedoch keine Tätigkeit dar, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dient oder derselben Kategorie zugeordnet werden kann. Damit liegen die Tätigkeiten des Untersuchungs-

ausschusses nicht außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO.

4. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss kann Zugang zu Informationen (insb personenbezogenen Daten) haben, die aufgrund der nationalen Sicherheit besonders zu schützen sind. Jedoch kann das Erfordernis der Gewährleistung der nationalen Sicherheit Beschränkungen der sich aus der DSGVO ergebenden Pflichten und Rechte im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen rechtfertigen (zB hinsichtlich der Erhebung von personenbezogenen Daten), soweit derartige Beschränkungen den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person wahren und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind.

5. Jeder Mitgliedstaat hat betreffend die Einrichtung von Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes einen Ermessensspielraum, dh es können auch mehrere Aufsichtsbehörden eingerichtet werden (Art 51 Abs 1 DSGVO). Österreich hat sich für eine einzige Aufsichtsbehörde – die DSB – entschieden. Ist diese Aufsichtsbehörde nicht mit der Zuständigkeit für die Überwachung der Anwendung der DSGVO durch einen vom Parlament eingesetzten Untersuchungsausschuss betraut, so ist ihr diese Zuständigkeit unmittelbar zu übertragen, damit sie über Beschwerden in Bezug auf von einem Untersuchungsausschuss durchgeführte Verarbeitungen entscheiden kann.

6. Der (österreichischen) DSB (und damit der einzigen nach der DSGVO eingerichteten Aufsichtsbehörde) hat ungeachtet des Grundsatzes der Gewaltenteilung die Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der DSGVO durch einen Untersuchungsausschuss zuzukommen. Bestimmungen des nationalen Rechts, die dieser Behörde eine Überwachung von Verarbeitungen personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der DSGVO entziehen, sind (selbst wenn diese im Verfassungsrang stehen) aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts außer Acht zu lassen.

Erreichen der Volljährigkeit während des Verfahrens der Familienzusammenführung

EuGH 30.1.2024, C-560/20 (CR, GF, TY gg Landeshauptmann von Wien)

Rechtsquellen

Art 8 EMRK; Art 7, 24 GRC; RL 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie)

Schlagworte

Asyl; Familienleben; Familienzusammenführung; Flüchtling; Flüchtling, unbegleiteter minderjähriger

Sachverhalt

RI, ein syrischer Staatsbürger, kam als unbegleiteter Minderjähriger nach Österreich und stellte hier einen Asylantrag. Ihm wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Drei Monate nach Zustellung des Bescheids stellten CR und GF (die Eltern von RI) sowie deren volljährige Tochter TY (Schwester von RI) gemäß § 35 AsylG Anträge auf Einreise nach und Aufenthalt in Österreich zum Zweck der Familienzusammenführung mit RI. Die Anträge wurden abgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass RI während des Verfahrens zur Familienzusammenführung volljährig geworden sei. In weiterer Folge stellten CR, GF und TY beim Landeshauptmann von Wien Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Familienzusammenführung nach dem NAG. Diese wurden abgewiesen, da die Antragstellung nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus an RI erfolgt sei. Gegen diese Bescheide wurde Beschwerde erhoben.

Das damit befasste VwG Wien hatte insb betreffend die CR, GF und TY aus Art 10 Abs 3 lit a RL 2003/86/EG zukommenden Rechte Zweifel, denn RI war während des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels an seine Eltern zum Zweck der Familienzusammenführung volljährig geworden. Hervorzuheben ist außerdem die Situation der Schwester (TY) von RI, denn diese sei nach dem anwendbaren österreichischen Recht nicht als »Familienangehörige«, für die ein Recht auf Familienzusammenführung bestehe, anzusehen. Jedoch ist TY auf die Unterstützung ihrer Eltern bei der täglichen Körperpflege und Nahrungsaufnahme angewiesen, da sie an einer Zerebralparese leidet. Fraglich ist insofern, ob sich die Familienzusammenführung auch auf die volljährige Schwester (TY) zu erstrecken hat, denn andernfalls würde das Recht des Flüchtlings auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern unterlaufen werden. Das VwG Wien beschloss das Verfahren auszusetzen und den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Leitsätze

1. Flüchtlingen sollen iSd RL 2003/86/EG (im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen) günstigere Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung mit den Verwandten in gerader aufsteigender Linie des ersten Grades zukommen. Im Speziellen ist die Gewährleistung eines stärkeren Schutzes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorgesehen. Als »minderjährig« iSd RL 2003/86/EG gilt auch eine Person, die zum Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung des Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und der später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

2. Würde das Recht auf Familienzusammenführung vom Zeitpunkt der förmlichen Entscheidung (und damit der mehr oder weniger raschen Bearbeitung durch die Behörde) über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abhängen, so würde dies nicht nur den vorgesehenen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen unterlaufen, sondern auch nicht mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit in Einklang stehen. Diese Erwägungen beziehen sich nicht nur auf das Asylverfahren, sondern haben erst recht im Familienzusammenführungsverfahren zu gelten, wenn der unbegleitete Minderjährige während des Verfahrens volljährig wird.

3. Wird der unbegleitete minderjährige Flüchtling während des Verfahrens zur Familienzusammenführung volljährig, so kommt ihm ebenfalls das Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern zu. Die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings sind nicht dazu verpflichtet, den Antrag auf Einreise nach und Aufenthalt in Österreich zum Zweck der Familienzusammenführung mit dem Flüchtling innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen. Ein solcher Antrag darf nicht mit der Begründung, dass der Flüchtling inzwischen nicht mehr minderjährig ist, abgelehnt werden.

4. Würde der volljährigen schwerkranken Schwester von RI, die auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen ist, nicht gleichzeitig mit den Eltern auch ein Recht auf Familienzusammenführung gewährt werden, so würde es aufgrund des Vorliegens dieser außergewöhnlichen Umstände de facto zum Unterlaufen dieses Rechts gemäß Art 10 Abs 3 lit a RL 2003/86/EG von RI kommen. Ein derartiges Ergebnis würde die Unvereinbarkeit mit dem Recht auf Familienzusammenführung bedingen und dessen Wirksamkeit in der Praxis infrage stellen.

5. Für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung gelten bestimmte Voraussetzungen (Art 7 Abs 1 RL 2003/86/EG). Hier ist jedoch in Bezug auf einen minderjährigen Flüchtling bzw dessen Eltern festzuhalten, dass von ihnen nicht verlangt werden darf, Nachweise über einen für sich und die schwer kranke Schwester des Flüchtlings ausreichend großen Wohnraum, eine Krankenversicherung und hinreichende Einkünfte vorzulegen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist für einen minderjährigen unbegleiteten Flüchtling grundsätzlich unmöglich. Auch ist es für die Eltern schwierig, diese Voraussetzungen zu erfüllen, bevor sie zu ihrem Kind gezogen sind, weshalb in solchen Konstellationen vom Verlangen eines Nachweises derartiger Voraussetzungen abzusehen ist, um das Recht auf Familienzusammenführung nicht zu konterkarieren.

Lebenslange Speicherung von Daten einer strafrechtlich verurteilten Person

EuGH 30.1.2024, C-118/22 (NG gg Direktor na Glavna direksia »Natsionalna politisia« pri Ministerstvo na vatreshnite raboti – Sofia)

Rechtsquellen

Art 7, 8 GRC; Art 5 RL 2016/680/EU (Datenschutz in Strafsachen)

Schlagworte

Biometrische Daten; Daten, Verarbeitung von; Datenspeicherung; Strafrecht

Sachverhalt

Der Bf (NG) wurde in Bulgarien wegen falscher Zeugenaussage zu einer Bewährungsstrafe in der Dauer von einem Jahr verurteilt. Nach Verbüßung dieser Strafe wurde er rehabilitiert. Daraufhin beantragte er die Löschung seiner personenbezogenen Daten im Polizeiregister. Dieser Antrag wurde abgewiesen, denn im Fall einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung stelle auch eine Rehabilitierung keinen für die polizeiliche Registrierung geltenden Streichungsgrund dar. Auch die Rechtsschutzeinrichtung wies das dagegen erhobene Rechtsmittel ab. Daraufhin brachte der Bf im weiteren Rechtsmittelverfahren vor, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Speicherung iSd RL 2016/680/EU nicht von unbeschränkter Dauer sein dürfe, dies jedoch der Fall sei, wenn nach Verbüßung der Strafe und Rehabilitation die Löschung der im Zusammenhang mit der Straftat erhobenen personenbezogenen Daten niemals erwirkt werden könne.

Die zuständige Rechtsmittelinstanz (Oberstes Verwaltungsgericht in Bulgarien) hatte Zweifel, ob die nationalen Rechtsvorschriften mit den Zielen der RL 2016/680/EU (insb keine übermäßige personenbezogene Datenerhebung und keine längere Aufbewahrungsdauer als erforderlich) vereinbar sind. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens wurde dem EuGH die Frage gestellt, ob es die Auslegung des Art 5 RL 2016/680/EU iVm den entsprechenden nationalen Regelungen zulässt, dass de facto ein praktisch unbeschränktes Recht der zuständigen Behörden auf Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu bestimmten Zwecken besteht. Damit würde eine Abschaffung des Rechts der betroffenen Person auf Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Vernichtung ihrer Daten impliziert werden.

Leitsätze

1. Durch die RL 2016/680/EU wird der allgemeine Rahmen zur Speicherung von personenbezogenen Daten und deren Speicherdauer in einem Polizeiregister zum Zweck der Bekämpfung von Straftaten festgelegt. Die Mit-

gliedstaaten haben nationale Regelungen betreffend die Löschung der Daten zu erlassen, wobei es jedoch nicht notwendig ist, absolute zeitliche Grenzen für die Speicherdauer von personenbezogenen Daten festzulegen.

2. Da eine Person unter Umständen auch in andere Straftaten als diejenigen, derentwegen sie verurteilt wurde, verwickelt sein könnte, kann die Speicherung von biometrischen und genetischen Daten in einem Polizeiregister als erforderlich angesehen werden. Werden im Polizeiregister sowohl die über Identitätsdokumente erfassten Daten über die betroffene Person, ihre Fingerabdrücke, ihr Lichtbild und eine Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles als auch Daten über begangene Straftaten und einschlägige Verurteilungen gespeichert, so ist zu prüfen, ob diese Daten dem Verarbeitungszweck iSd RL 2016/680/EU entsprechen. In weiterer Folge ist die Verhältnismäßigkeit einer solchen Speicherung zu beurteilen.

3. Da der Begriff einer »vorsätzlichen Officialstrafat« (in der bulgarischen Rechtsordnung) allgemein gehalten ist und eine große Zahl von Straftaten unabhängig von deren Art und Schwere erfasst, rechtfertigt eine rechtskräftige Verurteilung der Person wegen einer begangenen vorsätzlichen Officialstrafat *per se* nicht die Speicherung der personenbezogenen Daten.

4. Bei der Prüfung der Dauer einer Datenspeicherung im Polizeiregister spielen Faktoren wie Art und Schwere der begangenen Straftat oder fehlende Rückfälligkeit eine Rolle. Hier kann ggf die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die von der verurteilten Person ausgehende Gefahr eine Datenspeicherung im Polizeiregister bis zum Tod der betroffenen Person nicht rechtfertigt, da es am Konnex zwischen den gespeicherten Daten und dem verfolgten Ziel mangelt.

5. Nationale Rechtsvorschriften müssen betreffend die Speicherung biometrischer und genetischer Daten in einem Polizeiregister Regelungen zur regelmäßigen Prüfung der Notwendigkeit der Speicherung vorsehen. Der betroffenen Person ist das Recht auf Löschung dieser Daten (oder ggf zumindest das Recht auf Beschränkung der Datenverarbeitung) zuzuerkennen, wenn deren Speicherung für die Zwecke, für die sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich ist.

Verpflichtung zur individuellen Prüfung von Folgeanträgen

EuGH 29.2.2024, C-222/22 (BFA gg JK)

Rechtsquellen

§ 3 Abs 2 AsylG 2005; GFK; RL 2011/95/EU (Statusrichtlinie)

Schlagworte

Asyl; Konversion; Religion; Verfolgungsgefahr

Sachverhalt

Der Bf (JK), ein iranischer Staatsangehöriger, stellte nach der Abweisung seines Asylantrags einen neuen Antrag (Folgeantrag) auf internationalen Schutz und brachte insb vor, inzwischen zum Christentum konvertiert zu sein. Er fürchte sich daher vor einer individuellen Verfolgung in seinem Herkunftsland. Daraufhin wurde ihm subsidiärer Schutz gewährt, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde ihm jedoch verweigert, da die österreichische Rechtslage vorsieht, dass die neuen Umstände bereits im Herkunftsland bestehen mussten. Gegenständlich sei die religiöse Überzeugung im Aufnahmemitgliedstaat selbst entstanden und war im Herkunftsstaat noch nicht vorliegend. Der VwGH legte dem EuGH die Frage vor, ob eine derartige Regelung mit der RL 2011/95/EU vereinbar ist.

Leitsätze

1. Der EuGH erörterte, dass einem Bf bei Folgeanträgen, die auf Umständen beruhen, die von ihm nach Verlassen seines Herkunftslandes selbst geschaffen wurden, nicht *per se* Missbrauchsabsicht unterstellt werden kann. Jeder Folgeantrag ist einer individuellen Prüfung zu unterziehen. Wird zB festgestellt, dass eine Konversion aus innerer Überzeugung erfolgte und die Religion aktiv gelebt wird, so ist nicht von einer Missbrauchsabsicht oder einer Instrumentalisierung des anwendbaren (Asyl-)Verfahrens auszugehen, weshalb ein Asylantrag in einer derartigen Konstellation nicht ohne weitere Prüfung als missbräuchlich abgelehnt werden darf.

2. Liegen neue (als glaubhaft zu erachtende) Umstände vor, die vom Bf nach dem Verlassen seines Herkunftsstaats selbst geschaffen wurden, wie etwa die Konversion zum Christentum, so sind diese im Rahmen eines Folgeantrags zu berücksichtigen. Die Regelung des § 3 Abs 2 AsylG 2005, die darauf abstellt, dass diese Umstände (bei denen es sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten zu handeln hat) nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung des Bf sind (sogenannte subjektive Nachfluchtgründe), steht nicht mit Art 5 Abs 3 RL 2011/95/EU im Einklang.

Verena-Maria Niedrist

Österreichische Judikatur

Minderjährige sind im Verfahren zur Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von den Gerichten nach Lage des Falls persönlich anzuhören

VwGH 25.10.2023, Ra 2023/20/0125–0130

Rechtsquellen

Art 8 EMRK; § 9 BFA-VG, §§ 48, 51 AVG, §§ 289a, 289b ZPO, § 105 AußStrG

Schlagworte

Abschiebung; Alter; Asylverfahren; Familienleben; Kinder; Kindern, Befragung von; Kindeswohl; Privatleben

Sachverhalt

Die revisionswerbenden Parteien sind Staatsangehörige von Aserbaidschan. Der Erstrevisionswerber und die Zweitrevisionswerberin sind miteinander verheiratet. Sie reisten 2012 unrechtmäßig in das Bundesgebiet ein. Bei den weiteren revisionswerbenden Parteien handelt es sich um ihre in den Jahren 2013, 2014, 2018 und 2020 in Österreich geborenen Kinder. Mit Bescheiden des BFA vom 28.10. bzw 10.11.2022 wurden ihre Anträge auf internationalen Schutz abgewiesen und Rückkehrentscheidungen gegen sie erlassen. Ferner wurde festgestellt, dass die Abschiebung nach Aserbaidschan zulässig sei.

Gegen diese Bescheide erhoben die revisionswerbenden Parteien jeweils Beschwerde an das BVwG, welches diese mit Erkenntnissen vom 6.2.2023 als unbegründet abwies. Dagegen erhoben die revisionswerbenden Parteien die vorliegende Revision an den VwGH.

Leitsätze

Die vorliegenden Entscheidungen des BVwG werden den in der Rsp des VwGH aufgestellten Vorgaben zu der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung nicht gerecht.¹ Entgegen der vom BVwG vertretenen Ansicht

hätte es nämlich wegen der Notwendigkeit, umfassende und aktuelle Feststellungen zu deren Lebensverhältnissen zu treffen, nicht von der Durchführung einer Verhandlung Abstand nehmen dürfen.

Der VwGH [...] geht [...] davon aus, dass immer dann, wenn Minderjährige als Zeugen oder Beteiligte (sei es als Parteien oder sonstige Beteiligte) vernommen werden sollen, darauf Bedacht zu nehmen ist, dass Vernehmungen vor einem Gericht oder einer Behörde grundsätzlich für einen Minderjährigen mit einer besonderen Belastung verbunden sind.

Dass es gerade in Asylverfahren sowie in fremdenrechtlichen Verfahren geboten ist, bei Vernehmungen Minderjähriger auf ihre Vulnerabilität und Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, ergibt sich zudem auch aus den Vorschriften des BFA-VG, des AsylG 2005 und des FPG, die spezielle Regelungen enthalten, die sich auf die formlose Befragung und die förmliche Vernehmung von Minderjährigen als Partei des Verfahrens (§ 10 Abs 3 und Abs 6 BFA-VG, § 49 Abs 1 BFA-VG; § 19 Abs 5 AsylG 2005), ihre gesetzliche Vertretung (§ 10 BFA-VG, § 12 FPG) sowie ihre in bestimmten Konstellationen bestehende, aber regelmäßig auf von ihnen zu ihren Gunsten vorgenommene Verfahrenshandlungen eingeschränkte Prozessfähigkeit (§ 10 Abs 3 und Abs 6 BFA-VG, § 58 Abs 12 AsylG 2005, § 11 Abs 8 FPG, § 12 Abs 3 FPG, § 89 FPG) beziehen.

Eine dem § 105 AußStrG vergleichbare Bestimmung, wonach Minderjährige in bestimmten Verfahren, in denen auch die Meinung des Minderjährigen einzuholen ist, persönlich zu hören sind,² kann weder dem AVG noch den hier maßgeblichen Sonderbestimmungen für asyl- und fremdenrechtliche Verfahren entnommen werden. Auch sämtliche der oben angeführten Bestimmungen stellen auf die (förmliche) Vernehmung des

¹ Vgl etwa VwGH 9.3.2022, Ra 2022/14/0044; VwGH 25.4.2023, Ra 2022/20/0371, jeweils mwN.

² Vgl zum Zweck des § 105 AußStrG *Deixler-Hübner*, Kindeswohl und Verfahrensrechte in Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer (Hrsg), Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010, 227; *Kloiber*, Die Vernehmung Minderjähriger im Zivilverfahren, Zak 2010, 343.

Minderjährigen als Beweismittel ab und betreffen somit die Befragung Minderjähriger zu von ihnen gemachten Wahrnehmungen, nicht aber Äußerungen im Rahmen des rechtlichen Gehörs.

Geht es demnach um Prozesshandlungen selbst nicht prozessfähiger Personen, sind diese – sofern nicht ausnahmsweise gesetzlich anderes angeordnet ist – von deren gesetzlichen Vertretern für sie vorzunehmen. Dazu gehört (unter anderem) auch, im Rahmen des Parteigehörs erforderlichenfalls für den Minderjährigen eine Stellungnahme abzugeben, die sich auch darauf beziehen darf, welche Ansichten zu bestimmten Themen vertreten werden.

[...] [Der belastenden Situation, in der sich Minderjährige bei Vernehmungen befinden,] ist dadurch Rechnung zu tragen, dass im Rahmen jeglicher verfahrensleitender Anordnungen, die der Vernehmung Minderjähriger dienen, darauf Bedacht zu nehmen ist, dass durch die gerichtliche und behördliche Vorgangsweise eine Gefährdung des Kindeswohls hintangehalten wird. Es sind tunlichst auch Beeinträchtigungen des Kindeswohls zu vermeiden.³ Soweit in Bezug auf Vernehmungen von Minderjährigen nicht ohnedies gesetzliche Vorgaben zu beachten sind, können dabei – wenn dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – jene Vorschriften, die der Gesetzgeber bereits zum Schutz von Minderjährigen in anderen Gesetzen in allgemeiner Weise (also ohne damit einen allein für das dortige Verfahren spezifischen Zweck zu verfolgen) für den Fall deren Vernehmung vorgesehen hat, als Orientierungsmaßstab dienen.

Soweit es Beweisanträge auf Vernehmung von Minderjährigen betrifft, ist darin, um der Behörde und dem Gericht die Beurteilung zu ermöglichen, ob die Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Minderjährigen zur Beweisführung für die Feststellung bestimmter Tatsachen überhaupt erforderlich ist, präzise anzugeben, welche Tatsachen durch die Vernehmung des Minderjährigen unter Beweis gestellt werden sollen und weshalb sich diese im konkreten Einzelfall als für die Entscheidung (allenfalls im Hinblick auf sonstige bereits unter Beweis gestellte Tatsachen: immer noch) maßgeblich darstellen. Bloß pauschale Ausführungen können dem keinesfalls genügen. [...] Es ist auch darzulegen, weshalb trotz des jeweils gegebenen Alters vom Minderjährigen erwartet werden kann, für die Eruierung des Sachverhalts zielführende Angaben zu machen. Dies ist umso mehr zu fordern, je jünger der Minderjährige ist (siehe in diesem Zusammenhang das Vernehmungsverbot des § 48 Z 1 AVG). Im Beweisantrag ist auch darauf

einzugehen, ob in Bezug auf die zu beweisende Tatsache andere Beweismittel existieren, sodass es gegebenenfalls fallbezogen angezeigt erscheinen kann, von der Vernehmung des Minderjährigen Abstand zu nehmen, falls sich die Behörde oder das Gericht bereits auf anderem Weg von der Richtigkeit des Vorbringens überzeugt sieht [...] oder sie sonst [...] seiner Entscheidung zugrunde legt. Weiters ist der Behörde oder dem Gericht im Rahmen eines Beweisantrags auf Vernehmung eines Minderjährigen darzulegen, weshalb nach Ansicht desjenigen, der den Beweisantrag stellt, im Fall einer solchen Beweisführung von keiner Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls auszugehen ist oder weshalb dies fallbezogen im Interesse der Wahrheitsfindung – allenfalls unter Anwendung von der Behörde oder dem Gericht gesetzlich erlaubter (und näher zu konkretisierender) Maßnahmen zur Minimierung der Belastung des Minderjährigen – als unvermeidlich hinzunehmen ist.

Bei der Beurteilung, ob und gegebenenfalls in welcher Art und Weise dem Beweisantrag auf Vernehmung eines Minderjährigen nachgekommen oder von Amts wegen dessen Vernehmung angeordnet wird, ist zur Wahrung des Kindeswohls von der Behörde und dem Gericht unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ein strenger Maßstab anzulegen.

Sollten sohin die revisionswerbenden Parteien im fortzusetzenden Verfahren weiterhin darauf dringen, dass – zumindest die im Jahr 2013 und 2014 geborenen minderjährigen Parteien im Rahmen einer Verhandlung vor dem BVwG persönlich – in Bezug auf ihr eigenes Verfahren jeweils als Partei, in Bezug auf die Verfahren der jeweiligen anderen revisionswerbenden Parteien jeweils als Zeuge – vernommen werden, wird der von ihnen zu stellende Beweisantrag den oben dargestellten Anforderungen zu entsprechen haben.

[Ergebnis]

Nach dem oben Gesagten hat das BVwG in Bezug auf seine Entscheidungen, mit denen gegen die revisionswerbenden Parteien Rückkehrentscheidungen erlassen wurden, die Rechtslage verkannt und es infolgedessen auch unterlassen, den entscheidungsmaßgeblichen Sachverhalt umfänglich festzustellen. Diese Entscheidungen waren daher wegen (vorrangig wahrzunehmender) Rechtswidrigkeit ihres Inhalts **aufzuheben**.

Eduard Christian Schöpfer

³ Vgl in diesem Sinn VwGH 7.7.2023, Ra 2021/18/0301–0303, wo davon gesprochen wird, dass im dort fortzusetzenden Verfahren das BVwG die Vernehmung des minderjährigen Zeugen »in kindgerechter Weise« vorzunehmen haben wird.

Durchsuchung eines Arbeitsplatzes am BVwG

VwGH 5.12.2023, Ra 2021/12/0080

Rechtsquellen

Art 8 EMRK

Schlagworte

Beamte; Hausdurchsuchung; Privatleben

Sachverhalt

Der Revisionswerber ist Beamter und als Referent in der Außenstelle Innsbruck des BVwG tätig. Aufgrund einer Einstufung als »Risikopatient« im Hinblick auf eine mögliche Covid-19-Infektion arbeitete er von Anfang April bis Ende Mai 2020 im Homeoffice. Während dieser Abwesenheit vertrat ihn ein anderer Referent. Im Zuge dessen wurde sein Arbeitsplatz gesichtet bzw. aufgeräumt, um sicherzustellen, dass keine Geschäftsfälle unerledigt bleiben. Da anlässlich dieser Durchsicht umfangreiche Unzulänglichkeiten bei der Aktenführung festgestellt wurden, erfolgte eine Disziplinaranzeige.

Gegen die Durchsuchung seines Arbeitsplatzes erhob der Revisionswerber Maßnahmenbeschwerde, mit der er insb. eine Verletzung von Art 8 EMRK geltend machte. Das BVwG wies die Beschwerde als unzulässig zurück, da kein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliege. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Revision.

Leitsätze

Nach der Rsp des EGMR hat der Angestellte auch bezüglich des Büros eine legitime Erwartung der Privatheit, zumindest betreffend den Schreibtisch und die Kästen, wenn darin persönliche Dinge aufbewahrt werden. Derartige Arrangements sind üblich. Das gilt auch für öffentlich Bedienstete. Eine Durchsichtung von Schreibtisch und Kästen durch staatliche Organe greift daher in das Recht auf Privatleben ein.

Zur Beantwortung der Frage, ob mit den getroffenen Maßnahmen eine Durchsichtung erfolgte, mit der in das Privatleben des Revisionswerbers eingegriffen wurde, ist zu prüfen, ob ein die persönliche Würde und Unabhängigkeit verletzender Eingriff in den Lebenskreis des Betroffenen, in Dinge, die man im Allgemeinen berechtigt und gewohnt ist, dem Einblick Fremder zu entziehen, erfolgte.

Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt können auch dann vorliegen, wenn die Maßnahmen für den Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmbar sind. Wesentlich ist, ob das Verhalten der Organe in objektiver Hinsicht darauf abzielt, eine Duldungspflicht des Betroffenen zu bewirken. Dies war hier unzweifelhaft der Fall, weil die »Aufräumarbeiten« in Abwesenheit des Revisionswerbers, ohne ihn darüber

zu informieren und ohne seine Zustimmung einzuholen, erfolgten.

Auf einer schlüssigen Beweiswürdigung beruhende Feststellungen, die eine rechtliche Beurteilung zulassen, ob eine Durchsichtung stattfand, durch die in Art 8 Abs 1 EMRK eingegriffen wurde, hat das BVwG im angefochtenen Erkenntnis nicht getroffen.

Festzuhalten ist weiters, dass ein Eingriff in das Privatleben des Revisionswerbers nicht schon deshalb gerechtfertigt wäre, weil er im Rahmen der Dienstaufsicht erfolgt ist. Die Rechtmäßigkeit eines Handelns im Rahmen der Dienstaufsicht findet nämlich jedenfalls dort ihr Ende, wo durch einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in die Privatsphäre des Betroffenen eingegriffen wird, weil sich in den gesetzlichen Vorschriften über die Dienstaufsicht keine Normen finden, die den Eingriff iSd Art 8 Abs 2 EMRK rechtfertigen würden.

Soweit das BVwG davon ausgeht, dass jene Bediensteten, die »Aufräumarbeiten« durchführten, lediglich als Vertreter des Revisionswerbers eingeschritten seien, kann dem nicht beigetreten werden. Es hatte nämlich auch eine Dokumentation der Mängel der Arbeitstätigkeit des Revisionswerbers zu erfolgen, worin jedenfalls keine Aufgabe eines Vertreters liegt. Es ist daher fallbezogen – entgegen den Ausführungen im angefochtenen Beschluss – auch klar, wonach gesucht wurde, nämlich nach Unterlagen, mit denen der Nachweis der Mangelhaftigkeit der Arbeitstätigkeit des Revisionswerbers erbracht werden sollte, um diese zu dokumentieren.

Das angefochtene Erkenntnis war schon aus den angeführten Gründen gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Philip Czech

Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit eines »kritischen Polizisten«

VwGH 25.1.2024, Ro 2023/09/0009

Rechtsquellen

Art 10 EMRK; § 43 Abs 2 BDG

Schlagworte

Beamte; Disziplinarrecht; Meinungsäußerungsfreiheit; Versammlungsfreiheit

Sachverhalt

Der im Exekutivdienst tätige Mitbeteiligte wurde am 16.2.2023 von der Bundesdisziplinarbehörde wegen einer Verletzung der Dienstpflicht gemäß § 43 Abs 2 BDG für schuldig erkannt. Er hatte am 6.2.2022 in seiner Freizeit und in Zivilkleidung an einer Demonstration gegen die

vom Gesetzgeber beschlossenen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren pandemischen Ausbreitung des Covid-19-Virus teilgenommen und dabei ein Transparent mit der Aufschrift »Es reicht! WIR gemeinsam für EUCH! Polizisten für Grund- und Freiheitsrechte!« getragen. Vom Vorwurf einer weiteren Dienstpflichtverletzung durch das gut sichtbare Tragen eines Aufklebers mit der Aufschrift »Kritischer Polizist« auf seiner Jacke wurde er freigesprochen.

Das BVwG wies die gegen den sich auf den Aufkleber beziehenden Spruchpunkt erhobene Beschwerde des Disziplinaranwalts ab, gab der Beschwerde des Mitbeteiligten statt und sprach ihn vom Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung frei. Dagegen richtet sich die vorliegende ordentliche Revision des Disziplinaranwalts beim BMI.

Leitsätze

Nach § 43 Abs 2 BDG hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Mit den Worten »in seinem gesamten Verhalten« ist nicht nur das Verhalten im Dienst gemeint, sondern auch außerdienstliches Verhalten, wenn Rückwirkungen auf den Dienst entstehen. Dieser sogenannte Dienstbezug ist dann gegeben, wenn das Verhalten des Beamten bei objektiver Betrachtung geeignet ist Bedenken auszulösen, er werde seine dienstlichen Aufgaben nicht in sachlicher (rechtmäßig und korrekt sowie unparteiisch und in uneigennützig) Weise erfüllen.

Der Mitbeteiligte hat durch die Teilnahme an der Demonstration seine Meinung zu einem allgemein politischen Thema geäußert. Die Teilnahme erfolgte in seiner Freizeit und in Zivilkleidung. Dabei bestand jedoch zum einen insofern ein Bezug des Themas der Versammlung zu den dienstlichen Aufgaben des Mitbeteiligten, als er als Polizeibeamter für den Vollzug der kritisierten Maßnahmen zuständig war. Zum anderen stellte der Mitbeteiligte selbst insofern einen Dienstbezug her, als er durch den Sticker »Kritischer Polizist« und dem mit »Polizisten für Grund- und Freiheitsrechte« unterschriebenen Transparent seine private Meinungskundgabe mit seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Exekutivbeamter verknüpfte.

Auch ein Beamter darf – wie jedermann – (als Privatperson) seine Meinung in der Öffentlichkeit im Rahmen des Angemessenen äußern. Ein Hinweis auf die dienstliche Stellung ist in diesem Zusammenhang nicht jedenfalls unzulässig. Ein solcher Hinweis verstößt jedoch dann gegen die allgemeine Dienstpflicht des § 43 Abs 2 BDG, wenn der Beamte die Nennung seiner dienstlichen Stellung in einer Privatangelegenheit zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils einsetzt, oder er seiner Privatmeinung etwa mehr Gewicht

verleihen möchte und dieses Verhalten bei objektiver Betrachtung geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit des Beamten bei der Vollziehung seiner dienstlichen Aufgaben auszulösen.

Ein Verstoß gegen die Dienstpflicht des § 43 Abs 2 BDG liegt in diesem Zusammenhang aber erst vor, wenn ein Beamter in einer Art und auf eine Weise auf seine Stellung als Beamter hinweist, dass Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit bei der Vollziehung seiner hoheitlichen Tätigkeit aufkommen können. Dies ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Der Mitbeteiligte teilte nun nicht bloß seinen Beruf mit, sondern erklärte mit seinem Aufkleber überdies, er sei »kritischer« Polizist. Das Transparent war unterschrieben mit »Polizisten für Grund- und Freiheitsrechte«. Auch diese Beifügungen dienten offensichtlich der Verstärkung der Privatmeinung des Mitbeteiligten, die mit dem Hinweis auf seine Dienststellung als Polizist untermauert werden sollte.

Angesichts der vom Mitbeteiligten transportierten verkürzten Aussage »Es reicht!« und unter Berücksichtigung der Ausrichtung der Demonstration gegen die von den demokratisch hierzu legitimierten Organen erlassenen Maßnahmen gegen die pandemische Ausbreitung des Corona-Virus, die von den Exekutivbeamten zu vollziehen waren, und der vom Mitbeteiligten konkret hergestellten Verbindung mit seiner dienstlichen Stellung (»kritischer« Polizist), konnten bei objektiver Betrachtung Zweifel daran aufkommen, ob der Mitbeteiligte bei Erfüllung seiner hoheitlichen Tätigkeit unvoreingenommen und strikt sachlich die Gesetze und Verordnungen vollziehen werde.

Indem der Mitbeteiligte seine Meinungsäußerung ohne sachliche Notwendigkeit mit seiner Stellung als Polizist auf diese Weise verknüpfte und bei einer objektiven Betrachtung sein Verhalten geeignet ist Bedenken auszulösen, er werde seine dienstlichen Aufgaben nicht rechtmäßig und korrekt sowie unparteiisch und in uneigennütziger Weise erfüllen, hat er mit seinen Verhaltensweisen gegen seine allgemeine Dienstpflicht nach § 43 Abs 2 BDG verstoßen.

Da das BVwG dies verkannte, belastete es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Das angefochtene Erkenntnis war daher in seinem gesamten Umfang gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

Philip Czech

Recht der Parteien auf Aktenkopie

OGH 31.1.2024, 3 Ob 221/23f

Rechtsquellen

Art 6 EMRK; § 219 ZPO; § 22 AußStrG; § 89i GOG

Schlagworte

Aktenkopie; Verfahren, Recht auf ein faires

Sachverhalt

Im Zuge eines Pflugschaftsverfahrens ersuchte der Vater in der Gerichtskanzlei um Ausfolgung einer Kopie der Bände XV bis XIX des 20 Bände umfassenden Pflugschaftsakts. Das BG qualifizierte diese Bitte als Antrag, den es mit der Begründung abwies, der Vater habe bereits mehrfach Aktenbestandteile erhalten, zudem könne er den Großteil der Akten jederzeit bei seinem Anwalt einsehen. Das LGZRS Wien als Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung und verwies ergänzend auf § 89i GOG, wonach ein Anspruch auf Aktenkopien nur »nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten« bestehe, was sich auch auf die personellen Ressourcen beziehe. Gegen diese Entscheidung richtet sich der außerordentliche Revisionsrekurs des Vaters.

Leitsätze

Gemäß § 219 Abs 1 ZPO (der nach § 22 AußStrG im Außerstreitverfahren sinngemäß anzuwenden ist) können die Parteien in sämtliche ihre Rechtssache betreffenden Akten mit gewissen Ausnahmen Einsicht nehmen und sich davon auf ihre Kosten Abschriften (Kopien) und Auszüge (Ausdrucke) erteilen lassen.

Art 6 EMRK macht für die am Verfahren Beteiligten eine generelle Verweigerung des Rechts auf Akteneinsicht und Entnahme von Aktenabschriften, die für die wirksame Rechtsdurchsetzung unerlässlich sind, unzulässig. Beschränkungen dieses Rechts sind nur in sehr geringem Umfang möglich und bedürfen einer besonderen gesetzlichen Regelung. Die in § 219 Abs 1 ZPO normierten Ausnahmen sind daher, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen bestehen, als taxative Aufzählung zu verstehen. Eine besondere Vorschrift besteht hier insofern, als nach § 89i Abs 1 GOG die Parteien (nur) »nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Anspruch darauf [haben], Ablichtungen der ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile zu erhalten«. Das GOG verweist in verschiedenen Bestimmungen auf die »technischen und personellen Möglichkeiten«, in anderen nur auf die technischen Möglichkeiten. Es ist jeweils von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers auszugehen, weshalb sich verbietet, die personellen als von den technischen Möglichkeiten miterfasst zu betrachten.

Eine personell angespannte Lage ist damit keine Rechtfertigung dafür, einer Partei ihren Anspruch auf

eine Aktenkopie zu verweigern. Der Vater hat damit Anspruch auf die begehrte Aktenkopie.

*Philip Czech***Unterbringung gemäß § 21 StGB nach Hauptverhandlung in Abwesenheit der Betroffenen**

OGH 31.1.2024, 15 Os 1/24x

Rechtsquellen

Art 6 EMRK; § 21 Abs 1 StGB; § 430 Abs 5 StPO

Schlagworte

Maßnahmenvollzug; Verfahren, Recht auf ein faires; Verhandlung, persönliche Teilnahme an der

Sachverhalt

Das LG Wiener Neustadt ordnete mit Urteil vom 8.11.2023 die Unterbringung der Betroffenen gemäß § 21 Abs 1 StGB an. Die Hauptverhandlung fand in ihrer Abwesenheit statt, weil die Vorsitzende der Ansicht war, sie wäre zur Teilnahme an der Verhandlung nicht fähig. Der Antrag des Verteidigers, die Verhandlung zu vertagen, um seiner derzeit erkrankten Mandantin die Teilnahme zu ermöglichen, wurde abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde.

Leitsätze

Durch die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Betroffenen wurde sie in ihrem von Art 6 EMRK geschützten Recht auf persönliche Teilnahme am Verfahren verletzt.

§ 430 Abs 5 StPO idF vor BGBl I 223/2022 sah die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen vor, soweit dessen Zustand eine Beteiligung an der Hauptverhandlung innerhalb angemessener Frist nicht gestattete oder von einer solchen Beteiligung eine erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit zu besorgen war. Mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 wurde diese Bestimmung (ersatzlos) beseitigt, wobei in den Materialien ausdrücklich festgehalten wurde, dass »eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des:der Betroffenen nicht mehr zulässig sein soll.«¹ In Hinblick darauf bleibt für die Annahme einer planwidrigen Lücke kein Raum.

Es war daher das angefochtene Urteil aufzuheben, eine neue Hauptverhandlung anzuordnen und die Sache an das LG Wiener Neustadt zu verweisen.

Philip Czech

¹ ErlRV 1789 BlgNR XXVII. GP, 15.

Buchanzeigen

HELEN DAHLKAMP

Das Recht auf Zugang zur Elternschaft.

Eine rechtsdogmatische und -philosophische Begründung auf supranationaler und nationaler Ebene

Nomos, Baden-Baden 2023

ISBN 978-3-7560-1219-0, geb, 720 S, € 225,20

Als Weichenstellung der individuellen Biographie betrifft die Entscheidung für oder gegen eigene Kinder einen zentralen Aspekt der persönlichen Identität. Daraus folgt ein grund- und menschenrechtlicher Schutz, der staatlichen Einmischungen gewisse Grenzen setzt. Während die natürliche Fortpflanzung kaum reguliert wird, sehen sich Paare und Einzelpersonen, die zur Verwirklichung ihres Kinderwunsches auf medizinische Unterstützung bzw Keimzellenspenden angewiesen sind, mit zahlreichen gesetzlichen Hürden und Einschränkungen konfrontiert.

Die vorliegende Monographie, die als Dissertation an der Universität Münster angenommen wurde, untersucht, inwiefern aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art 2 GG und dem Familiengrundrecht des Art 6 GG ein Recht auf Zugang zur Elternschaft abgeleitet werden kann, wie weit dieses reicht und ob die einfachgesetzliche Ausgestaltung in Deutschland diesen Vorgaben entspricht. Im ersten Teil leitet *Dahlkamp* ein solches Recht unter Rückgriff auf rechtsphilosophische Überlegungen her, wobei sie das Ergebnis auch mit der Judikatur des EGMR zu Art 8 EMRK untermauert. Wie sie feststellt, betrachtet der EGMR das Recht auf Zugang zur Elternschaft als Element der Persönlichkeitsentwicklung. Während der Gerichtshof den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens somit auch auf Fragen der Fortpflanzung erstreckt, kritisiert *Dahlkamp*, dass dies aufgrund der weit verstandenen Eingriffsermächtigung bislang »weitestgehend wirkungslos« bleibe. Effektiver sei hingegen die Ableitung eines Rechts auf diskrimi-

nierungsfreien Zugang zur Reproduktionsmedizin. Im Anschluss wendet sich die Autorin der Frage zu, ob auch aus dem deutschen Grundgesetz ein Recht auf Zugang zur Elternschaft abgeleitet werden kann. Im Ergebnis bejaht sie auch auf dieser Ebene ein Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zur Elternschaft sowie eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu einer Ausgestaltung des Familienrechts, die den unterschiedlichen Formen der Fortpflanzung gerecht wird, und zum Abbau finanzieller Hürden bei der Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Verfahren.

Gegenstand des zweiten Teils ist das deutsche Fortpflanzungsmedizinrecht. Die Autorin misst das geltende Recht an den im ersten Teil herausgearbeiteten Vorgaben und unterbreitet Vorschläge für eine Anpassung, mit der das Recht auf Elternschaft unter Berücksichtigung gegenläufiger Interessen möglichst weitgehend realisiert werden könnte. Dabei plädiert *Dahlkamp* für eine weitgehende Liberalisierung insb bei der Eizellen- und Embryonenspende sowie bei der Präimplantationsdiagnostik.

Im dritten Teil schließlich steht das deutsche Familienrecht auf dem Prüfstand. Hier skizziert die Autorin den Anpassungsbedarf, der sich aus einer Umsetzung ihrer Vorschläge zur Liberalisierung des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin insb im Hinblick auf die Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare ergeben würde.

Das vorliegende Buch zeichnet sich durch eine akribische, sowohl die Literatur als auch die Rsp umfassend berücksichtigende Herangehensweise aus. *Helen Dahlkamp* liefert damit sowohl eine überzeugende rechtsdogmatische und rechtsphilosophische Herleitung des Rechts auf Zugang zur Elternschaft als auch ein Plädoyer für eine Anpassung des deutschen Fortpflanzungsmedizinrechts. Auch wenn dem Buch eine übersichtlichere Gliederung gut getan hätte, leistet es damit einen wertvollen und lesenswerten Beitrag zur Thematik.

Philip Czech

JOY LIDDICOAT

Human Rights and the Internet*Intersentia, Cambridge – Antwerpen – Chicago 2021**ISBN 978-1-83970-059-0, brosch, 190 S, € 56,-*

Joy Liddicoat, von Beruf Menschenrechtsanwältin, möchte mit ihrem Buch eine kurze und leicht zugängliche Einführung in das Verhältnis zwischen den Menschenrechten und dem Internet geben, wobei der Fokus auf den Menschenrechten im Internet liegt, die eine neue rechtliche Herausforderung darstellen. Das Buch wendet sich an politische Entscheidungsträger*innen und informierte Bürger*innen ebenso wie an Menschenrechts-NGOs, andere Einrichtungen zum Schutz der Menschenrechte und Anwält*innen.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil widmet sich der Entstehungsgeschichte der Menschenrechte im Internet. Zuerst wird dargestellt, wie das Internet funktioniert. Dem wird das internationale Menschenrechtssystem gegenübergestellt, wobei insb auf den »menschenrechtsfreien« Raum eingegangen wird, der zu Beginn des Internets bestand. Danach werden erste Versuche etwa seitens der Vereinten Nationen geschildert, das Internet menschenrechtsgerecht zu regulieren (vgl den 2003 abgehaltenen »Weltgipfel über die Informationsgesellschaft«). Als nächstes wird anhand von Beispielen (Filter-, Blockade- und Überwachungsmaßnahmen; strafrechtliche Ahndung von Handlungen, welche die Persönlichkeitsrechte von Nutzer*innen verletzen) erläutert, wie Menschenrechte im rechtsfreien Raum des Internets Einzug hielten. Sodann werden anhand von Fallstudien einschlägige »Internet-Menschenrechte« – wie etwa das Recht auf Vergessenwerden – präsentiert. Auch Fragen der Haftung für im Internet begangene Menschenrechtsverletzungen kommen zur Sprache. Zu guter Letzt wird noch die »Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zur Förderung, zum Schutz und zum Genuss von Menschenrechten im Internet« vom 16.7.2012 vorgestellt.

Der zweite Teil widmet sich den neuen Herausforderungen in der digitalen Ära (vgl die »Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zum Schutz der Privatsphäre im digitalen Zeitalter« vom 1.4.2015). So werden etwa neu hervorgekommene Menschenrechte zum Schutz von Aktivist*innen und Whistleblowern wie etwa das Recht auf Anonymität im Internet und von der »Internet Engineering Task Force«¹ ausgearbeitete Leitlinien zur Privatsphäre und zu Blockade- und Filtermaßnahmen im Internet erörtert. Danach folgt eine Schilderung der Herausforderungen, mit denen die »Internet-Menschenrechte« von Nutzer*innen während der Covid-19-Pandemie konfrontiert waren. In diesem Fall

¹ Es handelt sich hierbei um eine Organisation, die sich mit der technischen Weiterentwicklung des Internets befasst.

ging es insb um menschenrechtliche Probleme aufwerfende Technologien der digitalen Kontaktnachverfolgung. Abschließend wird Fragen etwa der Transparenz und der Fairness nachgegangen, die im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz auftreten können.

Das vorliegende Buch behandelt brennende Fragen auf dem Gebiet der »Internet-Menschenrechte« und wird für all jene, die sich mit dieser Thematik beschäftigen, von Gewinn sein.

Eduard Christian Schöpfer

ELMAR BUCHSTÄTTER

Kindeswohl und Elternschaft.

Schwerpunkt Eltern-Kind-Zuordnung in alternativen und grenzüberschreitenden Familien

*Jan Sramek Verlag, Wien 2023**ISBN 978-3-7097-0345-8, brosch, 234 S, € 59,90*

Unsere gesellschaftliche Vorstellung des Konzepts der »Familie« ist einem ständigen Wandel unterworfen. Heute verstehen wir unter einer Familie weit mehr als das traditionelle Vater-Mutter-Kind-Modell. Unabhängig aber von der Art der Familie – ob Patchwork- oder Stieffamilie, ob die Kinder leiblich sind oder adoptiert wurden – das Kindeswohl hat auch hier stets an erster Stelle zu stehen.

Das vorliegende Werk richtet das Hauptaugenmerk auf die Unklarheiten, die die rechtliche Zuordnung von Kindern in alternativen Familienkonstruktionen in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit sich bringt. Das Erwachsenen-Kind-Verhältnis wird im Zusammenhang mit diversen Familienmodellen aufgearbeitet, darunter insb Adoptivfamilien, grenzüberschreitende Familien, Stieffamilien und Familien, deren Kinder mithilfe von medizinisch unterstützter Fortpflanzung gezeugt wurden.

So untersucht der Autor die rechtliche Elternschaft durch Abstammung unter allgemeinen Gesichtspunkten, das rechtliche Verfahren zur Feststellung der Elternschaft sowie zu deren Anfechtung, geht aber auch auf die moderne Fallkonstellation der Abstammung durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung ein, beispielsweise durch eine Leihmutterchaft oder Mitochondrien-Spende.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf der Problematik der rechtlichen Elternschaft mit Auslandsbezug, die aufgrund der rasanten demographischen Änderungen sehr hohe rechtliche Bedeutung gewann. Grenzüberschreitende Sachverhalte bringen eine Vielzahl an rechtlichen Fragen mit sich, beispielsweise die Zuordnung der internationalen Zuständigkeit und die Untersuchung ausländischer familienrechtlicher Entscheidungen auf ihre Vereinbarkeit mit

dem österreichischen Recht. Auch die rechtliche Elternschaft in Familienmodellen, in denen die Kinder adoptiert wurden, oder die durch Änderung in der elterlichen Partnerschaft von bestehenden Familien zu Stieffamilien wurden, kann oft unklar sein. Der Autor thematisiert in diesem Zusammenhang die Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern beziehungsweise das Verhältnis der Elternteile zu den Kindern in Stieffamilien.

Die Komplexität moderner Familienstrukturen insb in Hinblick auf die rechtliche Zuordnung der involvierten Kinder stellt auch für die Gerichte oft eine Herausforderung dar. Nicht ohne Grund sind Adoption und Abstammung häufig Entscheidungsgegenstände der Höchstgerichte. Das vorliegende Werk bietet einen wertvollen Einblick in die Vielschichtigkeit der rechtlichen Problematik der Elternschaft und der Kindeszuordnung und hat dabei stets und vorrangig das Kindeswohl als unabdingbaren Maßstab im Blick.

Lea Heckmann

KATRIN ROSSMANN

Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit.

Mit Global Citizenship Education zur sozialökologischen Transformation
transcript, Bielefeld 2024

ISBN 978-3-8376-7020-2, brosch, 308 S, € 45,-

Seit den 1990er Jahren ist sowohl eine zunehmende Professionalisierung der Sozialen Arbeit zu beobachten als auch eine Akademisierung der Ausbildung durch die Einrichtung von Studiengängen an den österreichischen Fachhochschulen. Im Zuge dieser Entwicklungen setzte sich auch die Ansicht durch, dass die Soziale Arbeit stark mit Aufgaben und Herausforderungen einhergeht, die einen menschenrechtlichen Hintergrund aufweisen. Die Autorin der vorliegenden Studie, die selbst auf langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen zurückgreifen kann, leitet daraus die Notwendigkeit einer stärkeren Beachtung menschenrechtlicher Inhalte in der Ausbildung ab.

Dazu erarbeitet sie zunächst unter Bezugnahme auf die ausführlich wiedergegebene Literatur die theoretischen Grundlagen sowohl der Menschenrechtsbildung als auch des Professionsverständnisses der Sozialen Arbeit. Nach einer Bestimmung des Gegenstands der Sozialen Arbeit und des diesem Berufsfeld zugrunde liegenden Menschenbilds aus anthropologischer und bildungstheoretischer Perspektive befasst sich *Rossmann* mit den theoretischen Konzepten und Modellen zur Professionalisierung der Ausbildung. Sodann rekapituliert sie die historische Entwicklung und aktuelle Bedeutung der Menschenwürde und der Menschenrechte, ehe sie die wesentlichen Inhalte und Methoden

der Menschenrechtsbildung darlegt. Auf den bisherigen Erkenntnissen aufbauend wendet sich die Autorin sodann dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession zu, wobei sie zunächst die geschichtliche Entwicklung der heute unter diesem Begriff zusammengefassten Berufsbilder in den Blick nimmt, ehe sie die aktuell zu beobachtende Menschenrechtsorientierung untersucht. Abgeschlossen wird der theoretische Teil der Arbeit mit Erörterungen über die Rolle von Ethik und Moral in der Praxis und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Kompetenzen von Sozialarbeiter*innen.

Der zweite Teil der Studie beruht auf empirischen Untersuchungen der Autorin. Zunächst gelangt sie aufgrund einer Auswertung der Curricula der Studiengänge der Sozialen Arbeit an den österreichischen Fachhochschulen zum Ergebnis, dass menschenrechtsspezifische Lehrveranstaltungen flächendeckend inkludiert sind, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß und mit divergierenden Inhalten und Methoden. Spannend sind auch die differenzierten Ergebnisse zum Professionsverständnis von Dozent*innen, die an Fachhochschulen menschenrechtliche Themen unterrichten, und Lehrgangsteilnehmer*innen. Demnach besteht zwar ein Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, doch scheint dieses zum Teil recht unkonkret zu sein.

Abschließend entwirft *Katrin Rossmann* auf der Grundlage ihrer theoretischen und empirischen Erkenntnisse ein neues Konzept für eine Lehrveranstaltung, mit der sie eine inhaltliche Weiterentwicklung der Menschenrechtsbildung im Rahmen des Studiengangs Soziale Arbeit verwirklichen möchte.

Das vorliegende Werk bietet einen soliden theoretischen Überblick sowohl über Aufgaben und Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als auch über die Methoden und Konzepte der Menschenrechtsbildung. Zudem leistet *Katrin Rossmann* einen wichtigen Beitrag zur fundierteren Integration menschenrechtlicher Inhalte und Kompetenzen in die Ausbildung von Sozialarbeiter*innen, der hoffentlich Beachtung finden wird. Darüber hinaus lassen sich ihrem Buch zentrale Gedanken über die Relevanz von Menschenrechtsbildung und über deren mögliche Implementierung entnehmen, die sich auch auf viele andere Berufsfelder und die jeweiligen Ausbildungen übertragen lassen.

Philip Czech

RAINER HOFMANN / SVEN HÖLSCHIEDT / PHILIPP MÖRTH / JÜRGEN PIRKER / MAGDALENA PÖSCHL / EWALD WIEDERIN (HRSG)

Festschrift für Franz Merli

Nomos / Manz, Baden-Baden / Wien 2023
 ISBN 978-3-8487-8995-5, geb, 896 S, € 225,20

Die vorliegende Festschrift ist *Franz Merli* zum 65. Geburtstag gewidmet. Der Jubilar ist Experte für Öffentliches Recht und lehrt an den Universitäten Wien, Graz und Heidelberg. Daneben übte er drei Gastprofessuren in den USA aus und war Mitglied in vielen Expert*innenkommissionen.

Die ihm von seinen Schüler*innen, Kolleg*innen und Freund*innen gewidmeten Beiträge sind vier Themenschwerpunkten zugeordnet. Der erste Teil ist dem »Verfassungsrecht und internationalen Einflüssen« gewidmet. So werden etwa im Bereich Demokratie anhand von Beispielen aus Irland und Belgien Instrumente der Bürger*innenbeteiligung untersucht, wobei der Fokus auf Bürger*innenräten zur Gesetzgebung gerichtet ist. Es handelt sich dabei um eine nach dem Zufallsprinzip repräsentativ ausgewählte Gruppe von Bürger*innen, die zu politischen Fragen Beratungen abhält und Empfehlungen abgibt. Festgehalten wird, dass ein solches Instrument nur funktionieren kann, wenn es von den politischen Entscheidungsträger*innen entsprechend gefördert wird. Ein weiterer interessanter Beitrag setzt sich mit Verschwörungstheorien, Verschwörungsdämonen und der Frage auseinander, wie viel Misstrauen eine Demokratie verträgt. Auch die bilderreiche Sprache von Verschwörungstheorien wird analysiert. Schließlich wird noch anhand von ausgewählten Stimmen aus der Literatur die heutige Misstrauenskultur vorgestellt, die nicht immer negativ zu verstehen ist, sondern durchaus auch positive Auswirkungen haben kann. Die Beiträge zum Rechtsstaat reichen von Themen wie der Bedeutung von Grund- und Menschenrechten als Instrumente des Klimaschutzes und Entwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands von intersexuellen Personen bis hin zur Frage der Zulässigkeit der Tötung auf Verlangen am Beispiel einer Entscheidung des EGMR.¹ Im zweiten Teil »Verwaltungsrecht und internationale Einflüsse« sticht ein menschenrechtlich relevanter Beitrag über Möglichkeiten und Grenzen der Verfahrensbeschleunigung im demokratischen Rechtsstaat hervor. Der dritte Teil »Besonderes Verwaltungsrecht« behandelt unter anderem Fragen betreffend die zum Teil heftig kritisierte Rolle der österreichischen Höchstgerichte beim Klimaschutz und die Sexualmoral im deutschen Militär, bei dem der Weg der Aufnahme von Frauen und homosexuellen Männern in einen traditionellen Männerbund ein durchaus langer war. Der vierte Teil »Rechtstheorie und

Verfassungstheorie« beschäftigt sich schließlich mit der Frage, ob der gesunde Menschenverstand als Rechtsgrundsatz gelten kann, und mit der Diskurstheorie von *Jürgen Habermas* zu Recht, Staat und Politik.

Die vorliegende Festschrift behandelt spannende Fragen aus den vielfachen Tätigkeitsgebieten von *Franz Merli* und wird für jede(n) Öffentlich- und Verfassungsrechtler*in ein Gewinn sein.

Eduard Christian Schöpfer

CHRISTINA KAMM

EMRK und Gewaltenteilung.

Menschenrechtliche Vorgaben an das Organisationsrecht der Konventionsstaaten

Duncker & Humblot, Berlin 2023

ISBN 978-3-428-18825-3, geb, 833 S, € 143,90

Als Instrument des Menschenrechtsschutzes enthält die EMRK neben menschenrechtlichen Verpflichtungen auch ein Bekenntnis zu Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Vor diesem Hintergrund geht die vorliegende Dissertation der Frage nach, welche strukturellen und staatsorganisatorischen Vorgaben die Konventionsrechtsordnung für die Vertragsstaaten enthält.

Das Werk umfasst fünf Kapitel nebst Einleitung. Im ersten Kapitel wird der eigentliche Untersuchungsgegenstand, nämlich das Konzept der Gewaltenteilung, vorgestellt. Zuerst wird auf die vielfältigen Aufgaben der Gewaltenteilung eingegangen. Diese kann unter anderem der effektiven und sachgemäßen Ausübung von Hoheitsgewalt, aber in all ihren drei Formen (Legislative, Exekutive, Judikative) auch dem Staatszweck eines demokratischen Rechtsstaats – der Verwirklichung der persönlichen Freiheit der Bürger*innen – dienen. In einem Zwischenfazit kommt *Christina Kamm* zu dem Ergebnis, dass die Gewaltenteilung als »ausgestaltungsbedürftiges Organisationsprinzip« angesehen werden müsse. Insofern sei es zielführend, aus den Normen der EMRK Vorgaben für die Staatsorganisation in den Konventionsstaaten zu ermitteln. Folgerichtig wird im zweiten Kapitel der Begriff der Gewaltenteilung in der Rsp des EGMR analysiert. Die Untersuchung ergibt, dass der EGMR zwar der weithin anerkannten Dreiteilung in Legislative, Exekutive und Judikative folgt, ohne jedoch hoheitliche Tätigkeiten bzw Funktionen des Staates näher zu definieren. Den Hauptteil der Arbeit bildet die Darstellung bzw die Analyse der Vorgaben des EGMR für die Legislative und die Judikative. Im Zentrum des dritten Kapitels steht die gesetzgebende Gewalt iSv Art 3 1. ZPEMRK. Die von *Christina Kamm* durchgeführte Untersuchung der einschlägigen Rsp des EGMR ergibt, dass die EMRK Vorgaben zur Gesetzgebung als hoheitliche Tätigkeit, zu den gesetzgebenden Organen

¹ EGMR 4.10.2022, 78017/17 (Mortier gg Belgien).

sowie zum rechtlichen Status der Abgeordneten als Organwalter mache. Das in Art 3 1. ZPEMRK verankerte Wahlrecht verpflichtete die Konventionsstaaten, mindestens eine gesetzgebende Körperschaft einzurichten, die gewählt werde, pluralistisch besetzt sei, eine entscheidende Rolle im Gesetzgebungsverfahren spiele und verfassungsrechtlich verankert sei. Auf diese Weise, so *Kamm*, werde das konventionsrechtliche Demokratieprinzip entscheidend ausgestaltet und würden Vorgaben zu den von den Konventionsstaaten zwingend einzurichtenden Organen gemacht. Im vierten Kapitel, welches der rechtsprechenden Gewalt gewidmet ist, wird schließlich der Gesetzesbegriff des Art 6 Abs 1 EMRK analysiert, aus dem sich Vorgaben für gerichtliche Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse sowie für die Gerichtsorganisation ableiten lassen. *Kamm* kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus den vom EGMR erarbeiteten Grundsätzen zur gerichtlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Anforderungen an die Ernennung und die Auswahl sowie an die Statusrechte der nationalen Richter*innen machen ließen. Im fünften und letzten Kapitel werden die in der Rechtsprechungsanalyse ermittelten Vorgaben für die innerstaatliche gewaltenteilige Zuständigkeitsordnung in Form einer Synthese den im ersten Kapitel herausgearbeiteten verfassungstheoretischen Elementen der Gewaltenteilung zugeordnet. Die Untersuchung schließt mit einem Überblick über die dogmatischen Instrumente und Methoden, mit denen der EGMR die staatsorganisatorischen Vorgaben entwickelt hat. Demnach sind laut *Christina Kamm* die aus der EMRK abgeleiteten Anforderungen an die Gewaltenteilung Mindestanforderungen, wobei die Konventionsstaaten innerhalb des vom EGMR entwickelten Rahmens eigenständige Entscheidungen treffen könnten. Diesen verbleibe in vielen Fällen ein »ungebundener« Gestaltungsspielraum für die Ausgestaltung ihrer Gewaltenteilung und die Verteilung von Hoheitsgewalt im Rahmen ihrer Zuständigkeitsordnung.

Die vorliegende Arbeit sprengt mit 833 Seiten nicht nur bei weitem den Umfang einer Dissertation, sondern beeindruckt auch durch ihr didaktisches Vorgehen, wurde doch bisher kaum die EMRK in der Rsp des EGMR so genau durchleuchtet, was die in ihr enthaltenen menschenrechtlichen Vorgaben für das Organisationsrecht der Konventionsstaaten betrifft. Ein Muss für jede(n) »didaktikverliebte(n)« Wissenschaftler*in!

Eduard Christian Schöpfer

MICHAEL KRENNERICH / MICHAELA LISSOWSKY / MARCO SCHENDEL (HRSG)

Die Freiheit der Menschenrechte.

Festschrift für Heiner Bielefeldt zum 65. Geburtstag

Wochenschau Verlag, Frankfurt am Main 2023

ISBN 978-3-7344-1573-9, geb, 448 S, € 64,90

Die vorliegende Festschrift anlässlich *Heiner Bielefeldts* 65. Geburtstags spiegelt wider, wie vielfältig sein Engagement für das Thema Menschenrechte im wissenschaftlichen wie auch im zivilgesellschaftlichen Bereich war und ist. Der 1958 in der Nähe von Aachen geborene Jubilar studierte Philosophie, Theologie und Geschichte in Bonn und Tübingen. Seit Anfang der 1980er Jahre engagiert er sich sowohl akademisch als auch in zivilgesellschaftlichen Organisationen für das Thema Menschenrechte. Von 2010 bis 2016 hatte er das Amt des Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit inne.

Das Werk ist in drei Teile gegliedert. Die im ersten Abschnitt versammelten Beiträge setzen sich auf philosophische Weise mit kritischen Stimmen und der Frage der Begründung und Plausibilisierung universeller Menschenrechte auseinander, wobei vor allem die Beiträge zu »Behinderung und Menschenwürde« und »Dementia: A Disability and a Human Rights Concern« bezüglich der Frage interessant sind, wie eine Gesellschaft aussehen und funktionieren soll, an der alle gleichermaßen teilhaben können.

Im zweiten Teil geht das Buch aus rechts- und politikwissenschaftlicher Sicht auf Institutionen und Politik der Menschenrechte ein. Hier treten die Beiträge »MeToo and Woke: A Contribution to the Fight against Discrimination. How can Human Rights Mechanism benefit from new Trends« und »Wie Smartphones und Satellitenbilder Menschenrechtsverletzungen sichtbar machen. Chancen und Grenzen der digitalen Dokumentation am Beispiel von Hongkong und Xinjiang« angesichts aktueller Ereignisse und Debatten besonders in den Vordergrund. Der abschließende Teil der Festschrift bietet Weggefährter*innen die Möglichkeit, aus persönlicher Sicht die Person *Heiner Bielefeldt* und sein Schaffen zu ehren. Besonders hervorgehoben wird seine Zeit als UN-Sonderberichterstatter zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Die Beiträge der Festschrift sind thematisch sehr breit gefächert, was dieses Buch sehr interessant und fesselnd macht und zeigt, dass *Heiner Bielefeldt* seit jeher ein glühender Lobbyist für die Menschenrechte war und ist.

Katharina Dirninger

Verleger (Medieninhaber)

Jan Sramek Verlag KG
Gobergasse 34/4/24, 1130 Wien
Tel: +43 (1) 236 85 37 | Fax: +43 (1) 236 85 37-9
E-Mail: kontakt@jan-sramek-verlag.at
Web: <http://www.jan-sramek-verlag.at>
Eigentümer und Geschäftsführer: Mag. Jan Sramek

Angaben gemäß § 5 ECG:

Firmenbuchnummer: FN 301 900x
Zuständige Behörde: Handelsgericht Wien
UID-Nr.: ATU 63 82 23 13
Mitglied der Wirtschaftskammer
Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft
Konto-Nr.: 68 58 50 07 006
Bankleitzahl: 19200, Schoellerbank AG

Herausgeber

Österreichisches Institut für Menschenrechte,
DDr. Philip Czech

Redaktion

DDr. Philip Czech
Katharina Dirninger
Lea Heckmann
Dr.ⁱⁿ Verena-Maria Niedrist
Dr. Eduard Christian Schöpfer
Dr.ⁱⁿ Christina Seewald-Juhász
Mag.^a Lisa Steurer
p.A.
Österreichisches Institut für Menschenrechte
Kaigasse 17/3, 5020 Salzburg
Tel + 43 (0) 662 8044-3970
Fax + 43 (0) 662 8044-743970
Web: <https://plus.ac.at/oeim>
E-Mail: menschenrechte@plus.ac.at

Ständige Korrespondentinnen und Korrespondenten

Univ. Prof. DDr. Christoph Grabenwarter,
Präsident des VfGH/Wien
Univ. Prof. Dr. Meinrad Handstanger,
Senatspräsident des VwGH/Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Eigensatz der Redaktion

Erscheint sechsmal pro Jahr
Jahresabonnement 2024: € 98,- (exkl Porto und Versand)
Abbestellung bis 30. November für das Folgejahr
Einzelheft: € 19,- (zzgl Porto und Versand)

ISSN: 1815-1604
Ausgabe 2024/1 | Redaktionsschluss 29.2.2024

